



Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Juli 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Zentrale Grundlagen	7
Prüfungsumfang und gesetzliche Vorgaben	7
Systempartner	8
Aufgaben des Landes OÖ	12
Ziele des Landes	14
Kosten und Finanzierung der Abwasserbeseitigung im Gemeindevergleich	16
Allgemeines	16
Gebührenmodelle	17
Betriebsergebnisse	23
Gebührenkalkulationen	24
Gebührenhöhe	26
Kostendeckung	29
Mindestbenutzungsgebühren	33
Verwendung von Anschlussgebühren	35
Rücklagen	37
Verschuldung	38
Vermögen	40
Digitales Leitungsinformationssystem	41
Abwasserverbände	43
Überblick	43
Rechnungswesen der ausgewählten Verbände	46
Allgemeines	46
Buchhaltung und Rechnungslegung	47
Umbuchungen und Kontenanlagen in der Buchhaltung	48
Unterschiede zwischen Salden laut Systemabfrage und Rechnungsabschluss	50
Schuldennachweis	52
Anlagennachweis	53
Rücklagen	54
Kosten- und Leistungsrechnung	55
Ermittlung der Ersätze der Verbandsmitglieder	57
Förderung der Abwasserbeseitigung im Landeshaushalt	59

Ausgabendarstellung und -gliederung	59
Ausgabenentwicklung 1999 – 2015 und Vergleich zum Voranschlag	61
Zusammenfassung der Empfehlungen	62

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Mindestgebühren Abwasserbeseitigung ohne USt.....	11
Tabelle 2:	Ausgewählte Gemeinden mit Strukturdaten	17
Tabelle 3:	Vergleich Kanalgebührenordnungen	19
Tabelle 4:	Finanzielle Kennzahlen zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden.....	27
Tabelle 5:	Differenz zur Mindestgebühr 2014.....	33
Tabelle 6:	Eckdaten zu den drei ausgewählten RHVs.....	45
Tabelle 7:	Rücklagen-Nachweise RA 2015 von RHV Altheim und RHV Hallstättersee	54
Abbildung 1:	An der Finanzierung der Abwasserbeseitigung beteiligte Partner	8
Abbildung 2:	Betriebsergebnis je Einwohner 2015 (in Euro).....	23
Abbildung 3:	Kostendeckungsgrad Abwasserbeseitigung 2014	30
Abbildung 4:	Kanalrücklagen je Einwohner in Euro	37
Abbildung 5:	Kanalverschuldung je Einwohner 2015 in Euro.....	39
Abbildung 6:	Funktionale Gliederung des Haushaltes – prüfungsrelevanter Ausschnitt	59
Abbildung 7:	Gliederung der Ausgaben 2015 nach Gebarungsgruppen.....	60
Abbildung 8:	Getätigte Ausgaben unter TA 62110 im Vergleich zum VA	62

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

AB	Arbeitsbehelf
Abs.	Absatz
AfA	Abschreibung für Abnutzung
ao.H.	außerordentlicher Haushalt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
AUWR	Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht des Amtes der Oö. Landesregierung

B

BA	Bauabschnitt
BAB	Betriebsabrechnungsbogen
BÜB	Betriebsüberleitungsbogen
bzw.	beziehungsweise

C

ca.	circa
------------	-------

F

FAG	Finanzausgleichsgesetz
FJ	Finanzjahr
FRL	Förderungsrichtlinie
FZ	Finanzierungszuschüsse

H

Hgr.	Haushaltsgruppe
-------------	-----------------

I

IKD	Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung
inkl.	inklusive

J

JE	Jahreserfolg
-----------	--------------

K

KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
------------	-------------------------------

L

lfd.	laufend
LIS	Leitungsinformationssystem
LRH	Oö. Landesrechnungshof
lt.	laut

M

Mio.	Million(en)
-------------	-------------

O

o. H.	ordentlicher Haushalt
OGW	Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft des Amtes der Oö. Landesregierung
ÖVGW	Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
ÖWAV	Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband

R

RA	Rechnungsabschluss
RHV	Reinhalteverband, Reinhaltungsverband

S

SWW	Siedlungswasserwirtschaft
------------	---------------------------

T

TA	Teilabschnitt
-----------	---------------

U

u.a.	unter anderem
UA	Unterabschnitt
USt	Umsatzsteuer

V

VA	Voranschlag
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
vs.	Versus
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent

W

WBFG 1985	Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985 (Wv) idgF
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 (Wv) idgF

Z

Z.	Ziffer
-----------	--------

Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich

Geprüfte Stelle(n):

- Direktion Inneres und Kommunales
- Abteilung Anlagen,- Umwelt- und Wasserrecht
- Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft

- (Stadt-, Markt-)Gemeinden Altheim, Asten, Bad Goisern, Hirschbach, Moosbach, Obertraun, Pasching, Roßleithen, Windischgarsten

- Reinhaltungsverbände Altheim und Umgebung, Großraum Windischgarsten, Hallstättersee

Prüfungszeitraum:

16. November 2016 bis 31. Jänner 2017

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 1, 7, 8, 10, 11 und 12 des Oö. LRHG 2013, LGBl. Nr. 62/2013

Prüfungsgegenstand und -ziel:

- Finanzierung des laufenden Betriebs der Abwasserbeseitigung durch Gemeinden und Abwasserverbände
- Vorgaben des Landes und anderer Rechtsträger und deren Auswirkungen auf die Gemeinden und Abwasserverbände
- Ziele und Aufgaben des Landes im Bereich Abwasserbeseitigung und deren Finanzierung

Prüfungsteam:

Werner Heftberger (Prüfungsleiter), Pauline Gmeiner, Thomas Hammer

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertretern der geprüften Organisationseinheiten des Landes und zweier Mitglieder der Oö. Landesregierung sowie Vertretern der (Markt-) Gemeinden Asten, Moosbach, Pasching und Windischgarsten und der Reinhaltungsverbände Großraum Windischgarsten und Hallstättersee in der Schlussbesprechung am 4. April 2017 zur Kenntnis gebracht.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die *Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Finanzierung der Abwasserbeseitigung – Prüfungsschwerpunkt bei Gemeinden und Reinhalteverbänden

Eine wesentliche Aufgabe der nationalen wie internationalen Wasserpolitik stellt der Schutz der Ressource Wasser und aller Gewässer dar. Ein wichtiger Bestandteil der österreichischen Gewässerschutzpolitik ist die fachgerechte Entsorgung von Abwässern nach dem Vorsorgeprinzip.

Der LRH prüfte die Finanzierung des laufenden Betriebes der Abwasserbeseitigung durch die öö. Gemeinden und die Abwasser- bzw. Reinhalteverbände. Dazu überprüfte er neun ausgewählte Gemeinden und drei Abwasserverbände sowie drei Dienststellen des Landes (Berichtspunkte 1 und 7).

(2) Doppelgleisigkeiten bei Kalkulationen der Gemeinden beseitigen

Als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung verlangt der Bund von den Gemeinden und Verbänden eine Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich einer kurzfristigen Erfolgsrechnung.

Das Land legt seit vielen Jahren für die Anschluss- und die Benützungsgebühren einen Mindesttarif fest, den alle öö. Gemeinden mindestens festzusetzen haben, wenn sie eine Landesförderung für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft in Anspruch nehmen wollen. Die Gemeinden haben daher nach einem einheitlichen Muster über eine zentral vom Land OÖ bereitgestellte Web-Applikation eine Gebührenkalkulation zu erstellen; die Aufsichtsbehörde prüft und genehmigt diese. Die Kalkulation muss den Nachweis liefern, dass die Mindestgebühr tatsächlich eingehoben wird.

Positiv sieht der LRH in diesem Zusammenhang die Vorgaben des Bundes, welche eine genauere Kostenermittlung ermöglichen werden. Eine unnötige Mehrfachbelastung ergibt sich derzeit aber dadurch, dass die Gemeinden teilweise gleichzeitig eine Gebührenkalkulation gemäß den Vorgaben der Aufsichtsbehörde und eine Kosten- und Leistungsrechnung als Förderungsvoraussetzung für den Bund erstellen müssen. Das Land OÖ sollte deshalb umgehend die Standards des Bundes für die Kosten- und Leistungsrechnung übernehmen und die Gemeinden bei der Implementierung unterstützen (Berichtspunkte 3 und 11).

(3) Qualität der Gebührenkalkulationen ist deutlich zu verbessern

Insgesamt stellt der LRH – wie auch in früheren Gemeindeprüfungen – fest, dass die Gebührenkalkulationen fehlerhaft, auf Basis nicht nachvollziehbarer Grundlagen und mitunter deutlich verspätet erstellt wurden. Mit ein Grund dafür kann sein, dass das Kostenbewusstsein in den Gemeinden zu wenig ausgeprägt ist; aus deren Sicht wird der Zweck der Kalkulation darin gesehen, dem Land (IKD) nachzuweisen, dass die eingehobenen Gebühren jedenfalls die Mindestgebühren erreichen. Insgesamt gesehen

weichen insbesondere die Berechnungsweisen der Gemeinden für Verwaltungskosten, Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital stark voneinander ab. Als sehr ungenau bewertet der LRH die Kalkulationen der Gemeinden Asten und Pasching.

Aus Sicht des LRH besteht im Bereich der Gebührenkalkulation insgesamt Verbesserungsbedarf. Als grundlegende Vorarbeiten sollten Gemeinden, sofern keine durchgängigen Leistungsaufzeichnungen vorhanden sind, zumindest in periodischen Abständen die genauen Verwaltungskosten ermitteln. Weiters sind detaillierte Vermögensverzeichnisse anzulegen und die Eigenmittelanteile der Investitionsprojekte aus der Vergangenheit zu ermitteln (Berichtspunkte 3 und 11).

(4) Mindestbenutzungsgebühr aufheben und Gebühren an den tatsächlichen Kosten ausrichten

Nach Ansicht des LRH orientieren sich die Gemeinden zu stark an den Mindestgebühren des Landes anstatt an den tatsächlichen Ausgaben bzw. Kosten. Wenngleich die Mindestgebühr aus Sicht des Landes nicht als starre Vorgabe verstanden werden soll, bewirkt sie, dass derzeit für Abgangsgemeinden kaum Anreize bestehen, höhere Gebührensätze als vom Land vorgeschrieben, zu verlangen. Folglich kommt es vor, dass Bürger aus Abgangsgemeinden trotz Betriebsabgängen niedrigere Gebühren zahlen, als Bürger aus Nicht-Abgangsgemeinden, die kostendeckende Gebühren festsetzen. Aus Sicht des LRH ist es generell notwendig, die wirtschaftliche Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden zu stärken. Daher ist eine Mindestbenutzungsgebühr, die alle Gemeinden betrifft, zu pauschal gefasst. Das Land OÖ sollte die bestehenden Regelungen zu den Mindestbenutzungsgebühren aufheben.

Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass jede oö. Gemeinde bei der Abwasserbeseitigung kostendeckende Gebühren einhebt. Folglich sollte das Land OÖ grundsätzlich auch keine Betriebsabgänge im Zuge der Abgangsdeckung anerkennen. Ausnahmen sollten nur für jene Gemeinden gelten, in denen die Kostendeckung auf einem unzumutbaren Niveau liegt. Als zumutbar hält der LRH in diesem Zusammenhang die derzeit höchsten verrechneten Gebühren in einer oö. Gemeinde (ca. 6 Euro je m³ lt. Gebührenkalkulation). Für jene Gemeinden, die zumindest kostendeckende Gebühren einheben, sollten Mindestbenutzungsgebühren keinen verpflichtenden Charakter haben, sondern lediglich als Empfehlung dienen. Diese grundsätzliche Anregung zur Neugestaltung der Abwassergebühren in den oö. Gemeinden sollte im Rahmen des Projektes „Gemeindefinanzierung neu“ berücksichtigt werden (Berichtspunkte 12 und 14).

(5) Mehr Rücklagen bilden

Sieben der neun geprüften Gemeinden haben zur kommunalen Abwasserfinanzierung in unterschiedlichem Ausmaß Rücklagen gebildet. Diese stammen fast zur Gänze aus vorübergehend nicht benötigten Interes-

sentenbeiträgen. Nennenswerte Rücklagen aus Betriebsüberschüssen hat einzig die Stadtgemeinde Altheim.

Der LRH bewertet die Höhe der Rücklagen in den Gemeinden in Anbetracht der oftmals hohen Betriebsüberschüsse als gering. Bemerkenswert ist, dass die höchsten Rücklagen je Einwohner in der Gemeinde Obertraun vorhanden sind. Sie entstanden vorwiegend aus Interessentenbeiträgen. Der LRH ist der Ansicht, dass die Gemeinden in Hinkunft verstärkt Rücklagen aus Betriebsüberschüssen bilden sollen. Diese sollen dazu beitragen, den derzeitiger eher geringen Anteil an Eigenmitteln bei Investitionsprojekten bzw. für Bauabschnitte mit Leitungsinformationsprojekten (Sanierung) in der Abwasserbeseitigung zu erhöhen (Berichtspunkte 2, 16 und 20).

(6) Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes erfordern Gebührensenkung

Aus dem Verhältnis der erzielten Einnahmen zu den betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten lässt sich der Kostendeckungsgrad des jeweiligen Betriebes der Abwasserbeseitigung ableiten. Von den geprüften Gemeinden weist Hirschbach die geringste Kostendeckung (unter 50 Prozent) auf. Einige Gemeinden liegen bei der Kostendeckung zwischen 100 und 200 Prozent. Laut Finanzausgleichsgesetz ist eine Gebühreneinhebung bis zum doppelten Jahreserfordernis nur zulässig, wenn die damit verbundene Verwendung der Überschüsse in einem inneren Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung steht. Keine der geprüften Gemeinden hat bislang einen derartigen inneren Zusammenhang dokumentiert. Die Gemeinden Asten und Pasching liegen lt. Gebührekalkulationen über der doppelten Kostendeckung. Dies überschreitet die gesetzlich maximal zulässige Grenze.

Der LRH kritisiert, dass sich die geprüften Gemeinden bislang nicht mit den gesetzlichen Vorgaben bzgl. der Obergrenzen bei den Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen beschäftigt haben. Die betroffenen Gemeinden sollten konkrete Überlegungen anstellen, in welcher Weise der innere Zusammenhang der im allgemeinen Haushalt verbleibenden Überschüsse mit dem Betrieb der Abwasserbeseitigung gegeben ist. Das Land OÖ sollte die Gemeinden dabei unterstützen. Können die Gemeinden über einen langfristigen Zeitraum gesehen keinen ausreichenden inneren Zusammenhang nachweisen, ist aus Sicht des LRH eine Senkung der Gebühren unausweichlich.

Scharf kritisiert der LRH die zu hohen Kostendeckungsgrade in Asten und Pasching, die dem Finanzausgleichsgesetz widersprechen. Die beiden Gemeinden haben jedenfalls umgehend Maßnahmen zu setzen, um einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Eine Senkung der Benützungsgebühren scheint aus heutiger Sicht unausweichlich. In diesem Zusammenhang kritisiert der LRH, dass das Land als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der Gebührekalkulationen hinsichtlich der (zumindest lt. Kalkulation seit Jahren vorliegenden) gesetzeswidrigen Überdeckung nicht steuernd eingegriffen hat. Das Land sollte deshalb umge-

hend die Gebührenkalkulationen jener öö. Gemeinden einer genauen Prüfung unterziehen, die Kostendeckungsgrade von mehr als 200 Prozent ausweisen (Berichtspunkt 13).

(7) In Gebührenordnungen den ressourcenschonenden Umgang mit Wasser sicherstellen

Sowohl für die Anschlussgebühren als einmalige Beiträge als auch für die Benützungsgebühren als laufende Gebühren gibt es verschiedene Modelle mit den unterschiedlichsten Bestandteilen und Bemessungsgrundlagen. Ein allgemein gültiges Best Practice-Modell für die Gestaltung der Gebührenordnung gibt es nicht, da die jeweiligen Gemeindestrukturen (insb. Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur) die Anwendung verschiedener Modellbestandteile zweckmäßig erscheinen lassen.

Ganz allgemein präferiert die Fachabteilung des Landes bei den Benützungsgebühren ein Modell, das eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr und gleichzeitig einen am tatsächlichen Wasserverbrauch orientierten variablen Anteil enthält. In drei der geprüften Gebührenordnungen finden sich neben einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr auch Mindestverbrauchsmengen, die jedenfalls zur Verrechnung kommen. In diesen Fällen wäre darauf zu achten, dass der Anreiz zum ressourcenschonenden Umgang mit Wasser nicht gänzlich in den Hintergrund gedrängt wird.

Einmalige Anschlussgebühren sollten in Gemeinden, die den Gebührenhaushalt nicht kostendeckend gestalten können (z. B. Hirschbach), tendenziell über dem Landesschnitt liegen (Berichtspunkte 8 und 9).

(8) Interessentenbeiträge teilweise zweckwidrig verwendet

Interessentenbeiträge aus Anschlussgebühren, Anschließungsbeiträgen oder Annuitätenzuschüssen sind von den Gemeinden für Investitionen zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Interessentenbeiträge ergab, dass die Vorgaben nicht in allen Gemeinden eingehalten wurden.

Der LRH kritisiert die Vorgangsweise jener Gemeinden, die zweckgebundene Interessentenbeiträge für allgemeine Haushaltszwecke verwenden. Deren widmungsgemäße Verwendung ist künftig durchgängig einzuhalten. Der LRH sieht dabei die Vergabe von inneren Darlehen zur Zwischenfinanzierung von allgemeinen Haushaltsbelangen als zweckmäßig an (Berichtspunkt 15).

(9) Vergleichende Prüfung der Abwasserverbände offenbarte Schwächen im Rechnungswesen

Nachdem Abwasserverbände seit mehr als 15 Jahren keinen systematischen Gebarungsprüfungen durch das Land unterzogen wurden, analysierte der LRH bei drei ausgewählten Reinhaltverbänden verschie-

dene Aspekte des Rechnungswesens. Dabei stellte er in der Buchungspraxis, bei den Nachweisen zum Rechnungsabschluss, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie bei der Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten auf die Mitgliedsgemeinden und bei den Rücklagen uneinheitliche Vorgangsweisen und diverse Mängel fest. Aus Sicht des LRH ist das Rechnungswesen der geprüften Verbände generell zu verbessern (Berichtspunkte 21 bis 33).

(10) Die Aufsichtsbehörde sollte mehr steuern und unterstützen

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt und Wasserrecht (AUWR) als Aufsichtsbehörde sollte eine stärkere Koordinations- und Steuerungsfunktion wahrnehmen. Vor allem bei den künftig geplanten Gebarungsprüfungen können Themen oder Fragestellungen identifiziert werden, die eine einheitliche Vorgangsweise verlangen, für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderlich oder auch für viele andere Kläranlagenbetreiber von Bedeutung sind. Die im Zuge dieser Querschnittsprüfung festgestellten Kritikpunkte hätten durch eine ausgeprägte Wahrnehmung der Steuerungsfunktion nach Ansicht des LRH vermieden werden können (Berichtspunkte 21, 23, 25, 28, 31 und 32).

(11) Die Empfehlungen des LRH an die geprüften Stellen sind unter Berichtspunkt 36 zusammengefasst.

(12) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgender Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:

- I. Das Land OÖ sollte die Standards des Bundes für die Kosten- und Leistungsrechnung im Bereich der Abwasserbeseitigung übernehmen und die Gemeinden bei der Implementierung unterstützen (Berichtspunkte 3 und 11, Umsetzung ab sofort).
- II. Das Land OÖ sollte die bestehenden Regelungen zu den Mindestbenutzungsgebühren aufheben. Die Neugestaltung der Benutzungsgebühren in Richtung Kostendeckung sollte im Rahmen des Projektes „Gemeindefinanzierung neu“ berücksichtigt werden (Berichtspunkte 12 und 14, Umsetzung ab sofort).
- III. Das Land OÖ sollte die Gemeinden dabei unterstützen, den inneren Zusammenhang der Betriebsüberschüsse mit dem Betrieb der Abwasserbeseitigung darzustellen. Können die Gemeinden keinen ausreichenden inneren Zusammenhang nachweisen, hat das Land als Aufsichtsbehörde die Einhaltung des gesetzmäßigen Zustandes einzufordern (Berichtspunkt 13, Umsetzung ab sofort).

- IV. Das Land OÖ hat von jenen oö. Gemeinden, die Kostendeckungsgrade von mehr als 200 Prozent ausweisen, die Einhaltung des gesetzmäßigen Zustandes einzufordern. Dazu sind in einem ersten Schritt die Gebührenkalkulationen dieser Gemeinden einer genauen Prüfung zu unterziehen (Berichtspunkt 13, Umsetzung ab sofort).
- V. Das Land OÖ sollte gegenüber den Abwasserverbänden eine stärkere Koordinations- und Steuerungsfunktion wahrnehmen und die Verbände stärker unterstützen (Berichtspunkte 21, 23, 25, 28, 31 und 32, Umsetzung ab sofort).

ZENTRALE GRUNDLAGEN

Prüfungsumfang und gesetzliche Vorgaben

- 1.1. Eine wesentliche Aufgabe der nationalen wie internationalen Wasserpolitik stellt der Schutz der Ressource Wasser und aller Gewässer dar. Auf Ebene der Europäischen Union ist dabei die Europäische Wasserrahmen-Richtlinie (EU-WRRL), welche die europäische Wasserpolitik umreißt, von großer Bedeutung. In Österreich stellt das Wasserrechtsgesetz (WRG)¹ die zentrale gesetzliche Grundlage dar. Dieses gibt Ziele zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers vor und stellt rechtliche Instrumente zur Umsetzung der Ziele zur Verfügung. Ein wichtiger Bestandteil der österreichischen Gewässerschutzpolitik ist die fachgerechte Entsorgung von Abwässern nach dem Vorsorgeprinzip. Dies umfasst die Verpflichtung zur Reinigung der Abwässer entsprechend dem Stand der Technik.²

Durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG)³ sind die Gemeinden ermächtigt, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, wie für die Abwasserbeseitigung, auszuschreiben. Der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren darf dabei das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen. Dieses umfasst auch die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer.

Das Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958⁴ ermächtigt die oö. Gemeinden, einen Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Kanalisationsanlage (Kanal-Anschlussgebühr) zu erheben.

Auf Grundlage dieser gesetzlichen Ermächtigungen beschließen die Gemeinden jedes Jahr Kanalgebührenordnungen und legen darin Anschlussgebühren an das öffentliche Kanalnetz und Gebühren für den laufenden Betrieb (Benützungsgebühren) fest.

Der LRH prüfte die Finanzierung des laufenden Betriebes der Abwasserbeseitigung durch die oö. Gemeinden und die Abwasser- bzw. Reinhaltverbände. Dazu überprüfte er drei Abteilungen des Landes, neun ausgewählte Gemeinden und drei Abwasserverbände. Überdies wertete die Abteilung Statistik des Landes OÖ im Auftrag des LRH die Gebührekalkulationen und Gebarungsdaten der Abwasserbeseitigung

¹ Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 (Wv) idgF

² Siehe Information auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft https://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/wasser_oe.html

³ § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I, Nr. 116/2016; siehe auch die gleichlautende Bestimmungen in § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008, BGBl. I, Nr. 103/2007 sowie im FAG 2005, BGBl. I, Nr. 156/2004 sowie in § 16 Abs. 3 Z. 4 FAG 2001, BGBl. I, Nr. 3/2001

⁴ Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idgF.

aller öö. Gemeinden mit Ausnahme der Statutarstädte aus. Folgende landesweite Übersichten sind dem Bericht als Anlagen 1 bis 6 angeschlossen:

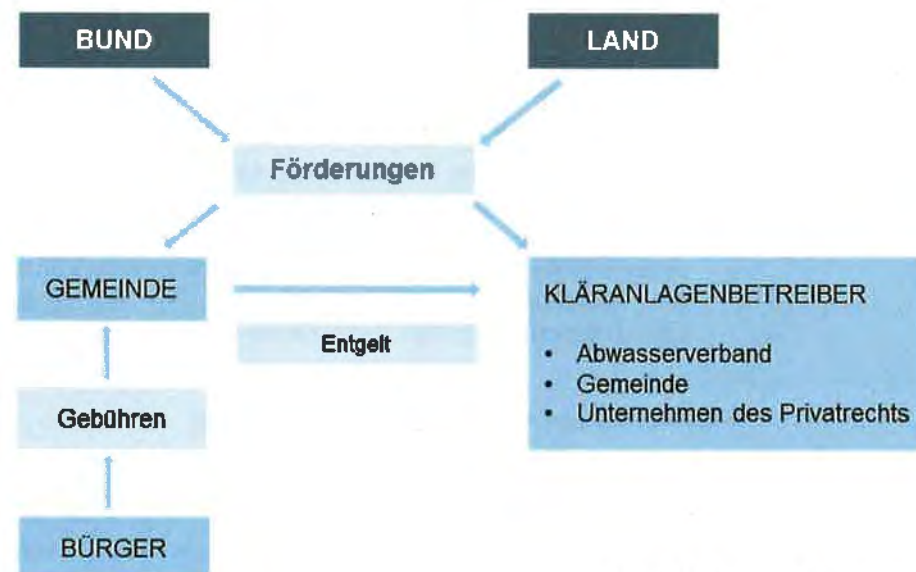
- Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserbeseitigung (Anlage 1)
- Ausgaben für die Abwasserbeseitigung je m³ (Anlage 2)
- Kosten der Abwasserbeseitigung je m³ (Anlage 3)
- Ausgabendeckungsgrad der Abwasserbeseitigung (Anlage 4)
- Verrechnete Benützungsgebühren je m³ (Anlage 5)
- Gewinn bzw. Verlust aus der Abwasserbeseitigung je Einwohner (Anlage 6)

- 1.2. Der LRH weist darauf hin, dass er nur die den Auswertungen zugrundeliegenden Daten bezüglich der ausgewählten Gemeinden und Verbände geprüft hat. Die landesweiten Auswertungen können daher Unschärfen aufweisen, belegen aber die Heterogenität der Abwasserbeseitigung in ÖÖ.

Systempartner

- 2.1. Im Folgenden soll ein (vereinfachter) Überblick über die an der Finanzierung des Systems „Abwasserbeseitigung“ beteiligten Partner gegeben werden:

Abbildung 1: An der Finanzierung der Abwasserbeseitigung beteiligte Partner



Quelle: LRH-eigene Darstellung

Die Finanzierung im investiven Bereich (Kläranlagen, Kanäle) erfolgt zu einem wesentlichen Teil aus Bundes- und Landesförderungen. Deren Anteil an den Gesamtinvestitionsausgaben nimmt aber sukzessive ab. Der Eigenmittelanteil der Gemeinden (auch bei Investitionsprojekten eines Abwasserverbandes) wird aus Einnahmen aus Anschlussgebühren an das öffentliche Kanalnetz (sog. Interessentenbeiträge), aus laufenden Benützungsgebühren, aus dem regulären Gemeindebudget oder aus der Auflösung von Rücklagen finanziert. Zur Ausfinanzierung der Projekte werden oftmals Darlehen aufgenommen.

- 2.2. Gemäß § 89 Abs. 1 WRG⁵ obliegt den Abwasserverbänden die Bildung von Rücklagen. Eine vergleichbare gesetzliche Grundlage gibt es für Gemeinden nicht. Die Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft (OGW) verfolgt das Ziel des Wert- und Funktionserhalts der Abwasseranlagen. Dabei beabsichtigt sie, ein Modell zur nachhaltigen Finanzierung der Anlagen zu entwickeln, das auch die Bildung von Rücklagen umfasst. Der LRH empfiehlt dem Land, die Gemeinden zur Bildung von Rücklagen anzuhalten. Dies soll sicherstellen, dass die Gemeinden und Verbände ihre Eigenmittelanteile für Projekte auch tatsächlich leisten können.

- 2.3. Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR) teilt in ihrer Stellungnahme Folgendes mit:

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht hat bereits in der Vergangenheit wiederholt die Wasserverbände zur Bildung von Rücklagen angehalten, da gemäß § 89 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) den Abwasserverbänden die Bildung von Rücklagen obliegt.

In verschiedenen Schreiben an die Wasserverbände wurde dies bereits in der Vergangenheit durchgeführt und es wird in Zukunft auch weiter erfolgen. So wurde zum Beispiel zuletzt der RHV Polling mit Schreiben vom 25. November 2016 auf die gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen hingewiesen.

Die Direktion Inneres und Kommunales (IKD) teilt in ihrer Stellungnahme mit:

Tatsache ist, dass viele öö. Gemeinden schon in der Vergangenheit entsprechend den Betriebsergebnissen der Abwasserbeseitigung und im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten Rücklagen gebildet haben. Dies trifft insbesondere auf Anschlussgebühren zu, die entweder für entsprechende Investitionen zu verwenden sind oder im Rahmen von zweckgebundenen Rücklagen für künftige Investitionen oder Instandhaltungen vorgehalten werden müssen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang aber auch darauf hin, dass die Verwendung von Betriebsüberschüssen im allgemeinen Haushalt der Gemeinden zulässig ist, wenn ein innerer Zusammenhang gegeben ist.

⁵ Diese Bestimmung legt fest, dass den Wasserverbänden die Erfüllung der salzungsmäßigen Aufgaben und die Aufbringung der hierfür nötigen Mittel einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen obliegt.

- 2.4. Zur Klarstellung weist der LRH darauf hin, dass auch aus Betriebsüberschüssen vermehrt Rücklagen gebildet werden sollen. Für vorübergehend nicht verbrauchte Interessentenbeiträge ist dies ohnedies gesetzlich verpflichtend.
- 3.1. Bund und Land nutzen ihre Funktion als Fördergeber, um im Rahmen von Förderungsbedingungen den Gemeinden und Abwasserverbänden bestimmte Vorgaben zu machen und damit ihre Ziele zu verwirklichen:

So legen die Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 unter anderem folgende Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung von Abwasserentsorgungsanlagen fest:

- der Förderungswerber muss spätestens zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß den Vorgaben des ÖWAV oder der ÖVGW einschließlich einer kurzfristigen Erfolgsrechnung führen⁶,
- von den angeschlossenen Einwohnern ist spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von mindestens zwei Euro/m³ inkl. USt einzuheben⁷ und
- in der kurzfristigen Erfolgsrechnung auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung dürfen die Erlöse das doppelte Jahreserfordernis nicht überschreiten.⁸

Zudem haben die Förderwerber seit 2016 dem Förderungsantrag einen Betriebsabrechnungsbogen (BAB) beizufügen.⁹

Die Förderungsrichtlinien 2016 des Landes OÖ für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft – Abwasserentsorgung legen als allgemeine Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung fest, dass „die Anschluss- und Benützungsgebühren möglichst in kostendeckender Höhe, jedenfalls aber entsprechend der Höhe der von der Oö. Landesregierung festgelegten Mindestgebühren einzuheben sind.“¹⁰

Dazu legt das Land OÖ seit vielen Jahren für die Anschluss- und die Benützungsgebühren einen Mindestbetrag fest, den alle oö. Gemeinden

⁶ § 7 Abs. 1 Z. 11 der FRL SWW 2016; auch die FRL SWW 1999, sahen in § 4 Abs. 1 Z. 10 eine Verpflichtung zur Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung, allerdings erst ab dem Zeitpunkt der Kollaudierung, vor.

⁷ § 7 Abs. 1 Z. 13 der FRL SWW 2016

⁸ § 7 Abs. 1 Z. 14 der FRL SWW 2016

⁹ Siehe auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting:
<https://www.umweltfoerderung.at/alle-foerderungen/wasserwirtschaft>

¹⁰ § 3 Abs. 4 der FRL des Landes zur SWW – Abwasserentsorgung; auch die Vorgängerregelungen sahen gleichlautende Verpflichtungen vor.

festzusetzen haben, wenn sie eine Landesförderung für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft in Anspruch nehmen wollen.

Für den LRH nicht mehr feststellbar war, auf Grundlage welcher Überlegungen und Kalkulationen die Mindestgebühren der Höhe nach festgesetzt wurden. Sie stammen nach Informationen der Landesverwaltung aus den 1970er Jahren und wurden Jahr für Jahr valorisiert und angepasst.

Die Mindestgebühren beliefen sich in den letzten Jahren auf folgende Beträge:

Tabelle 1: Mindestgebühren Abwasserbeseitigung ohne USI

Jahr	2001	2014	2015	2016	2017	Steigerung (%) 2001 - 2017
Mindestanschlussgebühr in Euro gesamt	2.389	3.115	3.169	3.207	3.226	35
Mindestbenützungsgebühr in Euro pro m ³	2,22	3,47	3,54	3,61	3,68	66

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen des Landes OÖ

Gemäß dem jährlichen „Voranschlags-Erlass“ des Landes für die oö. Gemeinden ist dem jeweiligen Gemeinde-Voranschlag, mit dem der Gemeinderat die Gebühren für das kommende Jahr beschließt, eine (in ihren Bestandteilen standardisierte) Gebührenkalkulation anzuschließen. Diese muss den Nachweis liefern, dass die Mindestgebühr tatsächlich eingehoben wird.¹¹

- 3.2.** Aus Sicht des LRH ist es nicht schlüssig nachvollziehbar, warum die oö. Gemeinden für den Bund und das Land unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen schaffen müssen. Daher sollte die Gebührenkalkulation des Landes umgehend an die Standards und die vom Bund geforderte Gliederung der Kosten- und Leistungsrechnung angepasst werden (siehe auch Berichtspunkt 11).

Insgesamt stellt der LRH – wie auch bereits in früheren Gemeindeprüfungen – fest, dass die Gebührenkalkulationen fehlerhaft, auf Basis nicht nachvollziehbarer Grundlagen und mitunter deutlich verspätet erstellt wurden. Mit ein Grund dafür kann sein, dass das Kostenbewusstsein in den Gemeinden noch zu wenig ausgeprägt ist; aus deren Sicht wird der Zweck der Kalkulation darin gesehen, dem Land (IKD) nachzuweisen,

¹¹ Im Detail siehe etwa das Schreiben der IKD zur Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und der Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2017, IKD(Gem)-511001/446-2016 vom 24.11.2016 („Voranschlags-Erlass 2017“).

dass die eingehobenen Gebühren jedenfalls die Mindestgebühren erreichen.

3.3. Die IKD teilt in ihrer Stellungnahme mit (gleichzeitig auch zu Berichtspunkt 11):

Die öö. Gemeinden benötigen die seit vielen Jahren vom Land OÖ vorgegebene Gebührenkalkulation einerseits zu einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation ihrer Betriebe (Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung) und andererseits auch zum Nachweis, dass (zumindest) die vorgegebenen Mindestgebühren eingehoben werden. Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Bundesförderungen haben die Gemeinden auch den vom Bund geforderten BAB zu erstellen.

Die Direktion Inneres und Kommunales hat sich in beratender und koordinierender Art sehr stark eingebracht, die Grundlagen für eine einfache und zweckmäßige Erstellung des BAB zu schaffen und die betroffenen Gemeinden dabei auch unterstützt.

Die generelle Umstellung auf den BAB als Kalkulationsgrundlage für die öö. Gemeinden (und damit der Entfall der derzeitigen Gebührenkalkulation) ist im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 vorgesehen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass unter der Federführung der Direktion Inneres und Kommunales im Bezirk Eferding das Pilotprojekt „Kosten- und Leistungsrechnung“ umgesetzt worden ist. Die Ergebnisse dieses Pilotprojektes werden künftig auch im Rahmen der BAB-Erstellung intensiv genutzt werden können.

Aufgaben des Landes OÖ

4.1. Die Aufgaben des Landes sind zwischen der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (UWD) und der IKD geteilt.

Die Zuständigkeit der IKD bezieht sich auf

- Interessentenbeiträge nach dem Interessentenbeiträge-Gesetz,
- Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen sowie
- die Gemeindeaufsicht, soweit diese nicht in konkreten Rechtsbereichen von anderen Aufgabengruppen wahrgenommen wird. Zur Aufsicht der IKD zählt auch die Überprüfung der Gemeindegebarung.

In der UWD sind vor allem die OGW sowie die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR) mit Angelegenheiten der Abwasserwirtschaft betraut. Die AUWR ist zuständig für die behördlichen Angelegenheiten bei der Vollziehung des WRG sowie für bestimmte Angelegenheiten der Abwasserentsorgung, wie etwa für das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz (soweit dies nicht im Zuständigkeitsbereich der IKD liegt). Der AUWR selbst kommt die rechtliche Aufsicht (behördliche Aufsicht gemäß §§ 130 ff WRG sowie organisationsrechtliche Aufsicht

gemäß §§ 83 ff WRG) und die wirtschaftliche Aufsicht über die Abwasserverbände zu. Letztere reduzierte sich mangels Personal und Know-how bislang auf die Pflege eines „Kennzahlensystems“, für welches die Verbände Daten bereitstellen mussten.¹² Für die technische Aufsicht bedient sich die AUWR der OGW. Diese verfügt über einen Sachverständigendienst¹³ und ist in erster Linie für die Abwicklung von Förderungen und die bautechnische Begleitung bei der Errichtung von kommunalen Abwasseranlagen zuständig.

Seit der Auflösung des Landeskontrolldienstes Ende 1999 wurden im Rahmen der Aufsichtstätigkeit keine Gebarungsprüfungen von Abwasserverbänden durchgeführt. Erst seit der Aufnahme eines Prüfers mit Prüferfahrung im kommunalen Bereich im zweiten Halbjahr 2016 wird die Durchführung von Gebarungsprüfungen von (insgesamt 62) Abwasserverbänden vorbereitet. Für das Jahr 2017 hat die AUWR geplant, drei Prüfungen durchzuführen.

- 4.2.** Der LRH sieht die bevorstehende Aufnahme der Prüftätigkeit positiv. Aus seiner Sicht ist eine faktische Prüfungslücke nunmehr sukzessive zu schließen.

Aus Sicht des LRH hat die lange „prüfungsfreie Zeit“ von zumindest 15 Jahren maßgeblich dazu beigetragen, dass sich das Rechnungswesen der Verbände sehr unterschiedlich entwickelt hat und keine einheitliche Buchungspraxis besteht. Auch fehlt den Verbänden ein Ansprechpartner, der ein einheitliches Vorgehen in buchhalterischen und kostenrechnerischen Fragen einfordert bzw. durch „Vorgaben bzw. Empfehlungen“ gewährleistet. Damit ist auch die Vergleichbarkeit der Verbände eingeschränkt (im Detail siehe ab Berichtspunkt 21).

Ob die knappe Personalausstattung im Bereich der wirtschaftlichen Aufsicht diesen Anforderungen gerecht werden kann, ist fraglich. Eine Möglichkeit zur Professionalisierung und Vereinheitlichung sieht der LRH auch darin, dass die Verbände an (extern begleiteten) ÖWAV-Benchmarking-Projekten¹⁴ teilnehmen. Bislang haben nur wenige oberösterreichische Verbände teilgenommen (sechs Verbände laufend über viele Jahre, zehn Verbände seit 2011 für jeweils ein Jahr). Die AUWR hat Ende 2016 ein Schreiben an alle Verbände mit dem Hinweis auf die Vorteile eines ÖWAV-Benchmarking und die dafür gewährten Förderungen verfasst. Es bleibt abzuwarten, ob die Verbände diese Anregung aufgreifen. Im Sinne einer gesamthaften Steuerung sollte das Land jedenfalls verstärkt auf die Teilnahme an Benchmarking-Projekten drängen.

¹² Zur Plausibilisierung „auffälliger“ Werte des Kennzahlensystems hält die AUWR erforderlichenfalls auch mit anderen Fachabteilungen Rücksprache.

¹³ Der Sachverständigendienst ist auch für die technische und rechtliche Aufsicht über Anlagen vorgesehen.

¹⁴ Der ÖWAV bietet allen Betreibern von Kanal- und Kläranlagen die Möglichkeit des Kostenvergleichs mit vergleichbaren Anlagen, um von anderen zu lernen und die eigenen Prozesse zu optimieren.

4.3. Die AUWR teilt in ihrer Stellungnahme Folgendes mit:

Die auch vom Landesrechnungshof angesprochene Freiheit der Wasserverbände in der Wahl des Buchungsverfahrens wurde bei den Abwasserverbänden nicht erst in den letzten 15 Jahren „genutzt“, sondern schon seit Jahrzehnten und so auch bereits in Zeiten der Prüfung durch den Landeskontrolldienst vor dem Jahre 2000. Die veränderte Personalausstattung in der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht lässt erwarten, dass in Zukunft die Unterstützung sowie eine Steuerung im Bereich des Rechnungswesen stärker und zielorientierter möglich ist.

Auf die Möglichkeit der Teilnahme an Benchmarking Projekten wurde nicht nur in Schreiben Ende 2016 an alle Verbände hingewiesen, sondern auch bereits in den jährlichen Fragebögen an die Wasserverbände seit 2009 wurde die Teilnahme an Benchmarking Projekten mit dem Ziel abgefragt, dass dadurch die Motivation der Wasserverbände zur Teilnahme an diesen Benchmarking Projekten erhöht wird. Den Wasserverbänden wurde immer mitgeteilt, dass diese Fragebögen der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht dazu dienen, die Prüfwürdigkeit der Wasserverbände zu qualifizieren und die Teilnahme an einem Benchmarking Projekt positiv bewertet wird.

Ziele des Landes

- 5.1. Neben der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit im Rahmen der Aufsichtstätigkeit verfolgt die IKD im Bereich Abwasser das Ziel, sicherzustellen, dass alle öö. Gemeinden auf Basis einer jährlichen Gebührenkalkulation samt Nachkalkulation jedenfalls die vorgegebenen Mindestbenutzungsgebühren einheben.¹⁵ Gleichzeitig weist die IKD darauf hin, dass „die Einhebung einer Mindestbenutzungsgebühr durch Gemeinden, bei denen die kostendeckende Gebühr unter der Mindestbenutzungsgebühr liegt, im Übrigen auch den einschlägigen Verfassungsgerichtshoferkenntnissen zur Gebührendeckung (siehe z. B. VfGH vom 10.10.2001, ZI. B 260/01) entspricht, wonach die finanziellen Mittel aus einer allfälligen Überdeckung auch für allgemeine Haushaltsbelange, wobei ein innerer Zusammenhang gegeben sein sollte, verwendet werden können.“¹⁶

Laut den Gebührenkalkulationen (Nachkalkulation 2014) überstiegen in 282 Gemeinden die Erlöse die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung. Dies bedeutet, dass die Mittelverwendung dieser Gewinne in einem inneren Zusammenhang zur Abwasserbeseitigung stehen muss.

- 5.2. Der LRH hält fest, dass das Land durch Festsetzung der Mindestgebühr dazu beiträgt, dass viele Gemeinden einen Gewinn erwirtschaften. Er

¹⁵ Ausgenommen sind nur jene Gemeinden, bei denen die Mindestgebühr die gesetzliche Obergrenze des §15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008 (das doppelte Jahreserfordernis) überschreiten würde.

¹⁶ Siehe Punkt 3.8.3. des Schreibens der IKD zur Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und der Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2017, IKD(Gem)-511001/446-2016 vom 24.11.2016 („Voranschlags-Erlass 2017“)

kritisiert aber, dass das Land als Aufsichtsbehörde dem vom Verfassungsgerichtshof festgelegten inneren Zusammenhang der Mittelverwendung bislang zu wenig Augenmerk geschenkt hat. Wie die Prüfung zeigt, verwenden die Gemeinden die mitunter erheblichen Überschüsse aus dem Kanalbetrieb für sonstige Zwecke, ohne dass konkrete Überlegungen zum geforderten inneren Zusammenhang vorliegen (siehe Berichtspunkt 13).

Aufgrund diverser Prüfberichte des Österreichischen Rechnungshofs¹⁷ ist das Problem allgemein bekannt; die geübte Praxis der Gemeinden muss, soweit sie rechtswidrig ist, unterbunden werden. Kann der geforderte innere Zusammenhang über einen längeren Zeitraum nicht ausreichend nachgewiesen werden, sind die Gebühren zu senken.

6.1. Zum Bereich Abwasser finden sich in der UWD unter anderem folgende Ziele:

- Anschlussgrad bei der Abwasserentsorgung bis 2021 erhöhen
- Wert- und Funktionserhalt der Anlagen sichern - Bestandteil dieses Zieles ist auch die Entwicklung eines Modells zur nachhaltigen Finanzierung der Anlagen, z. B. durch die Bildung von Rücklagen.
- Stärkung von Kooperationen zur Kosten- und Leistungsoptimierung (interkommunal etc.)

Die Ziele werden von jeder Direktion für sich erarbeitet. Eine Abstimmung erfolgt jeweils zwischen den politischen Referenten.

6.2. Aus der Sicht der Gemeinden und deren Finanzen ist anzumerken, dass die Zielumsetzung mit dem Einsatz finanzieller Mittel in den Gemeinden verbunden ist. Nach den neuen Förderungsrichtlinien ist die Steuerung über Anreize (Landesförderungen) gering, da nur noch finanzschwache Gemeinden eine Förderung erhalten können.

Vor allem das UWD-Ziel einer nachhaltigen Finanzierung der Anlagen inkl. der Bildung von Rücklagen steht in einem Spannungsverhältnis zu den Vorgaben der IKD. Letztere steht vor allem bei Abgangsgemeinden der Bildung von Rücklagen (soweit nicht zwingend erforderlich – wie etwa bei nicht verausgabten Anschlussgebühren) ablehnend gegenüber.

6.3. *Dazu teilen die Vertreter der geprüften Organisationseinheiten des Landes mit, dass eine Abstimmung auf informeller Ebene erfolgt.*

Die AUWR teilt in ihrer Stellungnahme Folgendes mit:

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht versucht seit Jahrzehnten im Wissen um die bestehende gesetzliche Verpflichtung im Wasserrechtsgesetz und den Standpunkt des Bundesrechnungshofes zu dieser Frage, die Wasserverbände zur Bildung von Rücklagen anzuhalten.

¹⁷ Siehe etwa die Berichte des Rechnungshofes „Abwasserentsorgung im Raum Braunau am Inn“ vom Oktober 2013, „Stadtgemeinde Ansfelden und Wasserverband Großraum Ansfelden, Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden“ vom Oktober 2013 und „Stadtgemeinde Vöcklabruck und Gemeinde Wals-Siezenheim mit Schwerpunkt Wasser-, Abwasser- und Müllabgaben“ vom Juli 2015

Seit 2009 werden die Wasserverbände in Fragebögen jährlich nach den Rücklagen abgefragt.

KOSTEN UND FINANZIERUNG DER ABWASSERBESEITIGUNG IM GEMEINDEVERGLEICH

Allgemeines

7.1. Der LRH wählte neun Gemeinden für eine Kurzeinschau aus, wobei bei der Auswahl folgende Einflussgrößen berücksichtigt wurden:

- Gemeinden unterschiedlicher Größe (Einwohner und Fläche) und unterschiedlicher Siedlungsstruktur (städtisch geprägte Gemeinden vs. Landgemeinden)
- Ausgewogene regionale Verteilung
- Gemeinden mit unterschiedlichen Kostendeckungsgraden gemäß Gebührenkalkulation
- Mitgliedsgemeinden eines Abwasserverbandes und Gemeinden ohne Verbandszugehörigkeit
- Gemeinde mit eigener Kläranlage und Gemeinde mit Sondervereinbarung mit dem Bund nach § 18 WBFG¹⁸ („§ 18-Gemeinde“)

Die Strukturdaten der ausgewählten Gemeinden stellen sich wie folgt dar:

¹⁸ Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 - WBFG), BGBl. Nr. 148/1985 (Wv) idgF

Tabelle 2: Ausgewählte Gemeinden mit Strukturdaten

Gemeinde	Gemeindefläche in km ²	Gesamtlänge Ortskanalnetz in km ¹⁹	Anzahl Pumpwerke	Einwohner (HWS) 31.12.2015	Anschlussgrad an das öffentliche Kanalnetz in % der Bevölkerung (HWS) per 31.8.2015 ²⁰
Altheim	22,6	42,9	1	4.804	91,9
Asten	8,5	38,9	8	6.396	100,0
Bad Goisern	112,5	104,7	34	7.496	97,0
Hirschbach	23,6	28,3	5	1.149	69,5
Moosbach	19,1	21,0	18	976	67,9
Obertraun	88,3	15,0	5	742	100,0
Pasching	12,5	49,1	6	7.301	99,6
Roßleithen	67,5	34,9	13	1.899	72,2
Windischgarsten	4,9	16,0	1	2.414	99,7

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen der Gemeinden

Von den geprüften Gemeinden sind Altheim und Moosbach Mitglieder des Reinhaltungsverbandes (RHV) Altheim und Umgebung. Bad Goisern und Obertraun sind Teil des RHV Hallstättersee, Roßleithen und Windischgarsten des RHV Windischgarsten. Eine eigene Kläranlage betreibt die Gemeinde Hirschbach, wobei die Kanalwartung auf Vertragsbasis durch den RHV Freistadt erfolgt. Asten und Pasching leiten ihre Abwässer in die Großkläranlage Asten (Betreiber: Linz AG) ein und sind beide nicht Mitglieder eines Abwasserverbandes.

- 7.2.** Der LRH sieht die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abwasserentsorgung grundsätzlich positiv, da größere Einheiten in der Regel eine wirtschaftlichere Betriebsführung ermöglichen. Die über Jahre aufgebauten gemeindeübergreifenden organisatorischen Strukturen bieten aus Sicht des LRH auch die Möglichkeit, weitere Kooperationen in anderen Bereichen anzudenken.

Gebührenmodelle

- 8.1.** Sowohl für die Anschlussgebühren als einmalige Beiträge als auch für die Benützungsgebühren als laufende Gebühren gibt es verschiedene

¹⁹ Das Ortskanalnetz der Stadtgemeinde Altheim und der Gemeinde Moosbach steht – anders als bei den übrigen Gemeinden, die Eigentümer der Anlagen sind – im Eigentum des RHV Altheim und Umgebung.

²⁰ Eine landesweite Übersicht über den Anschlussgrad an das öffentliche Kanalnetz siehe Anlage 1

Modelle mit den unterschiedlichsten Bestandteilen und Bemessungsgrundlagen.

Insbesondere bei den Benützungsgebühren gibt es viele Ansätze:

- Grundgebühr und variable Gebühr
- Pauschale Gebührenmodelle
- Flächenabhängige und verbrauchsorientierte Modelle

Gewisse „Vorgaben“, die bei der konkreten Ausgestaltung zu berücksichtigen sind bzw. erreicht werden sollen, lassen sich aus diversen Rechtsgrundlagen ableiten. So sollten zu setzende Maßnahmen unter Bedachtnahme auf das Kostendeckungsprinzip für Wasserdienstleistungen

- adäquate Anreize für Wassernutzer für einen nachhaltigen und effizienten Umgang mit der Ressource Wasser bieten und
- adäquate Beiträge der wassernutzenden Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft zur Kostendeckung der Wasserdienstleistungen gewährleisten.²¹

Das Land stellt den öö. Gemeinden eine Mustergebührenordnung zur Verfügung. Dabei handelt es sich in erster Linie um eine Hilfestellung für Gemeinden bei der Gestaltung ihrer Gebührenordnungen. Sie stellt für die verschiedenen Gebührentatbestände Textbausteine zur Verfügung. Eine Präferenz für bestimmte Bestandteile lässt sich draus nicht ableiten.

Die nachfolgende Übersicht gibt für die geprüften Gemeinden einen groben Überblick über die in den einzelnen Kanalgebührenordnungen vorhandenen Gebührenbestandteile²²:

²¹ § 55e Abs. 1 Z. 1 WRG

²² Die Übersicht gibt lediglich Auskunft darüber, ob Gebührenbestandteile dem Grunde nach vorgesehen sind. Sie sagt aber nichts über die Gebührenhöhe der jeweiligen Verrechnungseinheiten aus. Es kann daher in den verschiedenen Gemeinden – selbst bei gleichen tatsächlichen Gebührenbestandteilen – zu unterschiedlichen Gebührenbemessungen kommen.

Tabelle 3: Vergleich Kanalgebührenordnungen

	Kanalanschluss				Kanalbenützung						
	Anschlussgebühr je Maßeinheit	Mindestanschlussgebühr	Anschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern	Vorauszahlung	Grundgebühr	verbrauchsabhängige Gebühr je Maßeinheit	verbrauchsabhängige Gebühr Regenwasser	Mindestverbrauchsmenge oder Mindestbenützungsgebühr	Kanalbereitstellungsgebühr	Senkgrubenübernahme je Einheit	
Mustergebührenordnung											
Altheim											
Asten											
Bad Goisern											
Hirschbach											
Moosbach											
Obertraun											
Pasching											
Roßleithen											
Windischgarsten											

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Landes und ausgewählter Gemeinden

8.2. Es gibt kein allgemein gültiges Best-Practice-Modell für die Gestaltung der Gebührenordnung, da die jeweiligen Gemeindestrukturen (insb. Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur) die Anwendung verschiedener Modellbestandteile zweckmäßig erscheinen lassen. Ganz allgemein präferiert das Land bei den Benützungsgebühren aber ein Modell, das

- eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr und gleichzeitig
- einen am tatsächlichen Wasserverbrauch orientierten variablen Anteil

enthält. Verstärkt sollte auch ein Gebührensplitting bei der Abwasserbehandlung (Kostenträger Schmutzwasser und Regenwasser) berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen hält der LRH zu einzelnen Gebührenordnungen Folgendes fest:

- Eine am tatsächlichen Wasserverbrauch orientierte variable Benützungsgebühr hat den Vorteil, dass sie einen starken Anreiz schafft, mit der Ressource Wasser sparsam umzugehen. Umgekehrt beklagten Gemeinden, dass in manchen Fällen ein unrealistisch geringer Wasserverbrauch gemessen wird, der nur sehr schwer mit einer gewöhnlichen

Lebensführung in Einklang zu bringen ist. Daher enthält die Mehrzahl der geprüften Gebührenordnungen auch Regelungen über eine den Abrechnungen zugrunde gelegte Mindestverbrauchsmenge bzw. Mindestgebühr. Mit diesen wird zusätzlich der Zweck verfolgt, Fixkosten der Abwasserbeseitigung abzudecken. Einen ähnlichen Zweck verfolgen auch vom tatsächlichen Verbrauch unabhängige Grundgebühren.

In drei der geprüften Gebührenordnungen finden sich beide Elemente gleichzeitig. In diesen Fällen wäre darauf zu achten, dass der Anreiz zum ressourcenschonenden Umgang mit Wasser nicht gänzlich in den Hintergrund gedrängt wird. Vor allem in der Marktgemeinde Asten ist trotz der Grundgebühr die verrechnete Mindestverbrauchsmenge hoch (41,71 m³ je gemeldetem Wohnsitz). Daher sollte die Mindestverbrauchsmenge (allenfalls bei gleichzeitiger Erhöhung der Grundgebühr²³) abgesenkt oder gänzlich abgeschafft werden.

- Die Gemeinde Hirschbach verrechnet neben der Grundgebühr eine „verbrauchsabhängige Gebühr“, die aber – mit Ausnahme von Gewerbebetrieben – vom tatsächlichen Verbrauch völlig unabhängig ist (35 m³ je Hauptwohnsitz und Jahr; 35 m³ je Ferienwohnung und Jahr usw.). Der LRH empfiehlt, die Gebührenordnung dahingehend zu adaptieren, dass sie stärkere Anreize für einen schonenden Ressourcenverbrauch setzt.²⁴

8.3. Die Marktgemeinde Asten teilt in ihrer Stellungnahme Folgendes mit:

Vor Erlassung der derzeit gültigen Gebührenordnung wurden Vergleichsrechnungen angestellt und auch - um Vergleichswerte zu haben - die Gebühren der Nachbargemeinden erhoben. Ziel war, der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu entsprechen, ein sozial verträgliches Modell unter möglichst hoher Transparenz zu finden und dem Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 15.10.2009; GZ IKD(Gem)-010072/45-2009-Keh/Re, zu entsprechen. Folglich waren der Wasserverbrauch, die bebaute Fläche sowie die Personenanzahl für die neue Gebührenordnung zu bewertende Größen. In Anlehnung an die Musterverordnung des Landes Oberösterreich wurde die Verordnung für die Marktgemeinde Asten adaptiert.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei zitiertem Schreiben des Landes um einen Erlass handelt und Erlässe für die Gemeinden bindend sind, wurde aus der Formulierung „Dabei ist zu beachten, dass Benützungsgebühren zum einen aus einer

²³ Es wäre aber bei der Gestaltung der Gebührenordnung darauf zu achten, dass die verbrauchsabhängige Komponente überwiegt (siehe Schreiben der IKD vom 15.10.2009, IKD(Gem)-010072/45-2009)

²⁴ Siehe auch das Schreiben („Erlass“) der IKD vom 11.7.2005, Gem-300037/11-2005, wonach den Gebührenordnungen in Gemeinden ohne Einrichtungen zur Erfassung der Wassermenge ein durchschnittlicher Pro-Kopf-Verbrauch von 40 m³ pro Jahr und Person zu Grunde zu legen ist. Diesem Erlass folgend würde die Gemeinde Hirschbach ihren Bürgern eine zu geringe Abwassermenge verrechnen (beachte auch Fußnote 28).

1. (allfälligen) verbrauchsunabhängigen Grundgebühr, deren Vorschreibung auch weiterhin zulässig und bezüglich Abdeckung der anfallenden Fixkosten zweckmäßig ist und zum anderen aus einer
2. verbrauchsabhängigen Gebührenkomponente bestehen"

abgeleitet, dass dieses „Mischsystem“ einer Gebührenordnung präferiert wird.

Relativ unproblematisch gestaltet sich die Erhebung bei den Faktoren bebaute Fläche (genehmigte Einreichpläne) sowie Personenanzahl (ZMR).

Beim Wasserverbrauch verhält sich dies anders. Statistischen Werten zufolge beträgt der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Kopf und Tag 135 l (Quelle: <https://www.bmlfuw.gv.at> vom 03.04.2017). Hochgerechnet auf ein Jahr würde dies einer Größenordnung von 49,275 m³ entsprechen. Bereinigt um den Außenbereich (6,935 m³) beträgt diese Größenordnung 42,34 m³. Im Erlass vom 11.07.2005, Gem-300037/11-2005 wird ein durchschnittlicher Pro-Kopf-Verbrauch von 40 m³ pro Jahr und Person festgehalten. Für Asten wurde die Gesamtwasserverbrauchsmenge anhand der Personen sowie des Wasserverbrauches errechnet und letztlich mit 41,71 m³ festgesetzt. Auch wenn ein Hauptziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie der ressourcenschonende Umgang mit Wasser ist, muss doch eine gewisse Realitätskonformität gewahrt bleiben. Dadurch soll auch ein ökologischer Lenkungsanreiz bestehen. Rechnet man diese Werte auf, so würde in Asten Anreiz im Ausmaß von 0,63 m³ pro Kopf und Jahr vorhanden sein, was hochgerechnet mit 6.396 Einwohner zum Stichtag 31.12.2015 einen Wert von 4.029,48 m³ bzw. 4.029.480 l Wasser ein doch beachtliches, vor allem realistisches, Einsparungspotential in Blickrichtung Ressourcenschonung ergibt.

Eine Absenkung oder gänzliche Abschaffung der Mindestverbrauchs- menge würde nicht den gewünschten Effekt erzielen. Ähnlich den geeichten Wasserzählern würden geeichte Abwassermengenzähler - manipulationssicher an geeigneter Stelle verbaut - für Transparenz sorgen und die Festsetzung von Mindestverbrauchsmengen überflüssig machen.

Die Gemeinde Hirschbach teilt in ihrer Stellungnahme mit:

Die Gebührenordnung ist im Jahr 2002 auf das vorliegende Gebühren- modell umgestellt worden. In den dafür zuständigen Gremien ist intensiv über die Einführung diskutiert und als bessere Variante für die Gemeinde erachtet worden. Um auf mögliche Zweitsysteme der Wasserversorgung im Wohnbereich (Regenwasserspeicherung) Rücksicht nehmen zu können, wurde daher auf die Personenabrechnung umgestellt.

- 8.4. Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Asten erstattet der LRH folgende Gegenäußerung: Bewertet man das von der Marktgemeinde dargestellte Einsparungspotential, so liegt dieses bei rund zwei Euro pro Kopf und Jahr. Der LRH bezweifelt, dass der Gebührenpflichtige dies als Anreiz zum sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser wahrnimmt.

Zur Stellungnahme der Gemeinde Hirschbach verweist der LRH darauf, dass auf Zweitsysteme der Wasserversorgung (z. B. Nutzwasserleitungssysteme bzw. Brauchwasseranlagen) auch auf andere Weise Rücksicht genommen werden kann. Die Mustergebührenordnung des Landes zu den Kanalgebühren schlägt dazu etwa vor, „zusätzlich zur Grundgebühr eine verbrauchsabhängige Gebühr für eine bestimmte m³-Anzahl pro gemeldeter Person zu berechnen.“²⁵

- 9.1. Einmalige Anschlussgebühren werden primär als Deckungsbeitrag der Errichtungskosten eingehoben²⁶. Die Gebührenordnungen sehen dafür jeweils eine Bemessungsgrundlage vor²⁷, die mit einem Einheitssatz multipliziert wird. Für bestimmte Gebäude oder Gebäudetypen (z. B. Betriebshallen, gastronomische und sonstige gewerbliche Betriebsanlagen etc.) gibt es Zu- oder Abschläge. Aufgrund einer Vorgabe des Landes beinhalten die Gebührenordnungen der Gemeinden auch eine (vom Land jährlich festgelegte) Mindestgebühr, die jedenfalls einzuheben ist.
- 9.2. Die überwiegende Mehrzahl der geprüften Gebührenordnungen orientiert sich bei der Festlegung der Höhe des Einheitssatzes daran, dass die Anschlussgebühr bei einer Bemessungsgrundlage von 150 m² genau der Mindestanschlussgebühr entspricht.²⁸ In Hirschbach ist der Einheitssatz so bemessen, dass die Mindestanschlussgebühr erst bei 170 m² erreicht wird und sich dann in einer weiteren Staffelung ab dem 171sten m² nahezu halbiert.²⁹ Das bedeutet, dass zwar auch die Mindestgebühr eingehoben wird, aber im Vergleich zu anderen Gemeinden die Kanalanschlussgebühr für Gebäude über 150 m² günstiger wird und ab dem 171sten m² rapide abfällt. Aus Sicht des LRH ist dies³⁰ nicht akzeptabel. Er ist vielmehr der Ansicht, dass in der Gemeinde Hirschbach die Anschlussgebühren – im Hinblick auf die Kosten- und Finanzlage der Gemeinde – tendenziell über dem Landesschnitt liegen müssten.
- 9.3. *Die Gemeinde Hirschbach teilt in ihrer Stellungnahme mit:*

Die Staffelung betreffend die Gebührensätze wurde erst im Dezember 2013 eingeführt. Eine entsprechende neuerliche Anpassung ist in den zuständigen Gemeindegremien zu diskutieren.

²⁵ Siehe Baustein d zu § 5 der Musterverordnung.

²⁶ ÖWAV-Arbeitsbehelf 48, Seite 35

²⁷ In den geprüften Gebührenordnungen ist dies – vereinfacht – die Summe der bebauten Fläche aller Stockwerke in m², wobei in unterschiedlichem Umfang Räume (z. B. bewohnte oder unbewohnte Dachböden, Keller, Nebenräume, Garagen etc.) ausgenommen oder nur zu einem bestimmten Prozentsatz der Fläche berücksichtigt sind.

²⁸ Im Laufe der Jahre kommt es zu Abweichungen, da zwar jährlich die Mindestanschlussgebühr erhöht wird, dies aber nicht in gleichem Ausmaß für den Einheitswert je m² erfolgt.

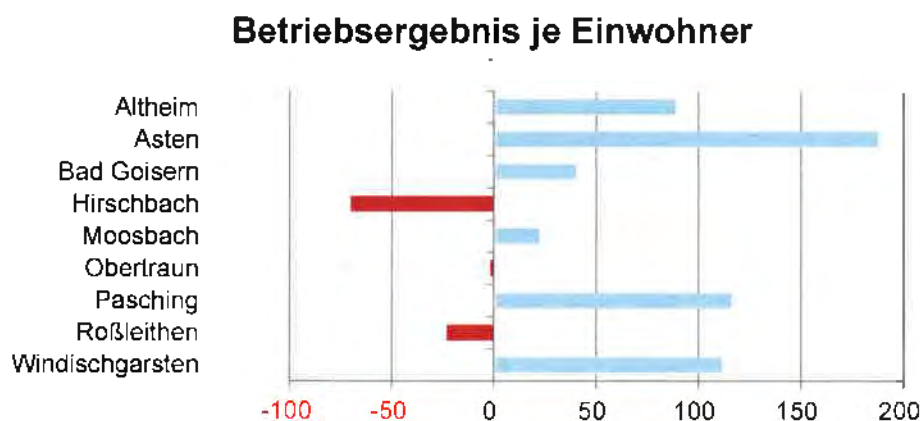
²⁹ Siehe Kanalgebührenordnung vom 12.12.2013.

³⁰ Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Gemeinde Hirschbach weder der ordentliche Haushalt ausgeglichen noch der Kanalbetrieb ausgaben- oder kostendeckend geführt werden (siehe Berichtspunkte 10 und 13).

Betriebsergebnisse

- 10.1. Die Betriebsergebnisse³¹ je Einwohner stellten sich im Jahr 2015 wie folgt dar:

Abbildung 2: Betriebsergebnis je Einwohner 2015 (in Euro)



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Gemeinden

Abbildung 2 zeigt, dass die vom LRH geprüften Betriebe der Abwasserbeseitigung sehr unterschiedliche Ergebnisse erzielten. Dabei stärkten die Betriebsüberschüsse in sämtlichen Gemeinden den o. H., während die negativen Betriebsergebnisse in Obertraun, Roßleithen und Hirschbach den Haushalt belasteten. Da diese drei Gemeinden Haushaltsabgänge aufweisen, deckte das Land OÖ die Fehlbeträge aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung durch Bedarfszuweisungen zum Haushaltsausgleich ab.

- 10.2. Aus Sicht des LRH spiegeln die unterschiedlichen Betriebsergebnisse die generelle große Bandbreite der wirtschaftlichen Situation der Abwasserbeseitigung in den oö. Gemeinden wider. Im Jahr 2015 erwirtschafteten oberösterreichweit 379 Gemeinden Überschüsse und 56 Gemeinden Betriebsabgänge³². Die Ursache dafür liegt nach Ansicht des LRH nicht nur in den unterschiedlich hohen Kosten der einzelnen Abwasserbeseitigungsanlagen, sondern auch in der sehr unterschiedlich gestalteten Gebührenpolitik in den Gemeinden. Hinsichtlich der Verwendung von Überschüssen im Gemeindehaushalt bzw. der Abdeckung von Betriebsabgängen durch Bedarfszuweisungsmittel verweist der LRH auf die Berichtspunkte 13 und 14.

³¹ Das Betriebsergebnis der Abwasserbeseitigung zeigt das Haushaltsergebnis bereinigt um Investitionen, Rücklagenzuführungen und -entnahmen, Gewinnentnahmen sowie Interessentenbeiträge/ Anschlussgebühren.

³² Laut Berechnung der Abteilung Statistik des Landes OÖ.

Gebührenkalkulationen

11.1. Die Gemeinden haben dem jeweiligen Voranschlag unter anderem eine Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung anzuschließen³³. Dabei muss die Gebührenkalkulation den Nachweis liefern, dass die jeweils gültige Mindestgebühr tatsächlich eingehoben wird. Durch Anwendung einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung, die unter anderem auch Verwaltungs- und Betriebskosten, Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital berücksichtigt, sind kostendeckende Gebühren anzustreben. Die Gebührenkalkulationen sind von den Gemeinden nach einem einheitlichen Muster über eine zentral von Land OÖ bereitgestellte Web-Applikation zu erstellen und werden im Anschluss von der Aufsichtsbehörde geprüft und genehmigt.

Die untersuchten Gemeinden kamen dem grundsätzlichen Erfordernis einer jährlichen Gebührenkalkulation nach. Alle Kalkulationen waren auch von der Aufsichtsbehörde geprüft und genehmigt.

Seit dem Jahr 2016 sind Gemeinden und Reinhaltungsverbände weiters verpflichtet, im Zuge der Förderungsgewährung von Bundesmitteln schon vorab eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen und einen Betriebsabrechnungsbogen (BAB) zu übermitteln. Dieser baut auf den Erkenntnissen des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) auf und unterscheidet sich von der Gebührenkalkulation des Landes in Bezug auf Darstellung und Detaillierungsgrad. Im Zuge der Prüfung konnte dem LRH in der Gemeinde Roßleithen neben der bestehenden Gebührenkalkulation ein durchgängig kalkulierter BAB vorgelegt werden.

11.2. Der LRH sieht die Qualität der Gebührenkalkulationen von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich. Als sehr ungenau bewertet er die Kalkulationen der Gemeinden Asten und Pasching. Insgesamt gesehen weichen insbesondere die Berechnungsweisen der Gemeinden für Verwaltungskosten, Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital stark voneinander ab. Dazu merkt der LRH Folgendes an:

- Die Höhe der Verwaltungskosten für die Abwasserbeseitigung beruht entweder auf jährlichen Schätzungen, Erfahrungswerten der Aufsichtsbehörde oder über Jahre hindurch gleich fortgeschriebenen Werten. Keine einzige der geprüften Gemeinden konnte als Basis für die Verrechnung des Verwaltungsaufwandes konkrete Stundenaufzeichnungen vorweisen.
- Den Abschreibungen auf die eigenen bzw. auf gemeinsam genützte Anlagen (meist Kläranlagen) fehlt in einigen Fällen mangels aussagekräftiger Vermögensverzeichnisse eine valide Bewertungsgrundlage. Weiters ist der jährliche Abschreibungssatz von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich.

³³ Siehe jährlicher Voranschlagserlass des Landes OÖ.

- Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen auf das Eigenkapital gab es unter den Gemeinden Unklarheiten in Bezug auf die heranzuziehenden Kalkulationsgrundlagen bzw. war auch teilweise nicht klar, wie die Höhe der Zinsen zustande kam.

Aus Sicht des LRH besteht im Bereich der Gebührenkalkulation insgesamt Verbesserungsbedarf. Als grundlegende Vorarbeiten sollten Gemeinden, sofern keine durchgängigen Leistungsaufzeichnungen vorhanden sind, zumindest in periodischen Abständen die genauen Verwaltungskosten ermitteln. Weiters wären detaillierte Vermögensverzeichnisse anzulegen und die Eigenmittelanteile der Investitionsprojekte aus der Vergangenheit zu ermitteln (siehe Berichtspunkt 19)

Positiv sieht der LRH in diesem Zusammenhang die Vorgaben des Bundes für die Erstellung eines BAB ab 2016, welche eine genauere Kostenermittlung ermöglichen werden. Eine unnötige Mehrfachbelastung ergibt sich derzeit aber dadurch, dass die Gemeinden teilweise gleichzeitig eine Gebührenkalkulation gemäß den Vorgaben der Aufsichtsbehörde und eine Kosten- und Leistungsrechnung als Förderungsvoraussetzung für den Bund erstellen müssen. Das Land OÖ sollte deshalb umgehend die Standards des Bundes für den BAB übernehmen und die Gemeinden bei der Implementierung unterstützen.

11.3. Die Stadtgemeinde Altheim gibt folgende Stellungnahme ab:

Die Stadtgemeinde Altheim wird, um den mit der Abwasserbeseitigung zusammenhängenden Verwaltungsaufwand möglichst genau darstellen zu können, in periodischen Abständen die dafür anfallenden Kosten ermitteln.

Was die Gebührenkalkulation und in Verbindung damit, die diversen zu ermittelnden Parameter anlangt, so sollte sich schon allein dadurch eine Verbesserung ergeben, wenn das Land die von dortiger Seite vorgeschlagene Übernahme der Standards des Bundes für den BAB umsetzt und die Gemeinden bei der Implementierung unterstützt. Insbesondere wird man sich auch mit dem RHV Altheim und Umgebung abstimmen, wer welche Kosten darstellt.

Im Zuge der Einführung der VRV 2015 wird es ohnedies zu einer Neubewertung des Vermögens und damit zu einer verbesserten und genaueren Abschreibungsbasis kommen.

Die Marktgemeinde Asten teilt in ihrer Stellungnahme mit:

Wie eingangs erwähnt, war die Marktgemeinde Asten mit vielen verschiedenartigen Problemstellungen konfrontiert. Dies hat die Tatsache begünstigt, dass bei genauer Betrachtung die Gebührenkalkulation nicht mit entsprechendem Augenmerk erstellt wurde und Handlungsbedarf besteht. Bereits in der April-Sitzung des Gemeindevorstandes wurde ein erster entsprechender Auftrag vergeben. Darauf aufbauend wird die derzeitige Gebührenkalkulation entsprechend evaluiert werden.

Die Gemeinde Pasching teilt in ihrer Stellungnahme mit (gleichzeitig auch zu Berichtspunkt 19):

Der Oö. Landesrechnungshof bewertet die Gebührenkalkulation in Pasching als sehr ungenau.

Die Problematik im Zusammenhang mit der Gebührenkalkulation ist der Gemeinde Pasching bekannt, weshalb in jüngster Vergangenheit bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen wurden.

Mitglieder des Gemeinderates haben in den vergangenen Jahren mehrfach Kritik an den Gebührenkalkulationen geäußert. Bürgermeister und Amtsleitung haben vom damaligen Leiter der Finanzverwaltung mehrfach die Einführung einer Kostenrechnung als Basis für die Gebührenkalkulation gefordert. Das Dienstverhältnis wurde durch das Ableben des damaligen Finanzleiters im November 2015 beendet.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 wurde interimistisch von einer Mitarbeiterin, die normalerweise mit anderen Aufgaben innerhalb der Finanzverwaltung betraut ist, erstellt. Zwischen dem bisherigen Finanzleiter und der Mitarbeiterin konnte aufgrund von längerer Krankheit keine Übergabe mehr stattfinden.

Erst etwa ein halbes Jahr später wurde die Position neu besetzt. Die aktuelle Leiterin der Finanzverwaltung arbeitet derzeit intensiv an der Einführung einer Kostenrechnung, die sowohl für die Gebührenkalkulation wichtig als auch die Beantragung von Bundesförderungen zwingend notwendig ist. Im April 2017 wurde eine zusätzliche Mitarbeiterin aufgenommen, welche die aktuelle Finanzleiterin unter anderem bei der Erhebung des Vermögens und der Erstellung eines Vermögensverzeichnisses unterstützt.

Gebührenhöhe

- 12.1.** Aus den jeweiligen Gebührenkalkulationen lassen sich bedeutende finanz- und betriebswirtschaftliche Kennzahlen für die Abwasserbeseitigung ableiten. Die Ausgaben, Kosten bzw. tatsächlich eingehobenen Gebühren je verrechnetem Kubikmeter Abwasser stellen sich für das Jahr 2014 wie folgt dar:

Tabelle 4: Finanzielle Kennzahlen zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden

Gemeinde	Ausgaben je m ³	Kosten je m ³	Gebührenhöhe je m ³
	In Euro		
Altheim	2,67	2,60	4,27
Asten	0,74	1,30	3,57
Bad Goisern	3,27	3,16	3,88
Hirschbach	7,21	12,93	4,17
Moosbach	2,97	5,54	3,60
Obertraun	5,75	5,49	5,13
Pasching	0,71	1,08	2,74
Roßleithen	4,18	7,42	3,83
Windischgarsten	1,92	2,27	3,67

Quelle: LRH- eigene Darstellung auf Basis der Gebührenkalkulationen der Gemeinden

Bei den dargestellten Werten handelt es sich um die Nachkalkulationen für das Jahr 2014, welche der Aufsichtsbehörde gemeinsam mit der Kalkulation für den VA 2016 vorzulegen waren. Die Kennzahlen weisen Unschärfen auf. In einigen Fällen wurde die verrechnete Abwassermenge lediglich geschätzt und einzelne Kostenbestandteile wurden falsch berechnet.³⁴

12.2. Auch wenn die in den Gebührenkalkulationen ermittelten Kennzahlen nicht exakt berechnet wurden, lassen sie grundsätzliche Vergleiche zwischen den Gemeinden und daraus ableitbare allgemeine Erkenntnisse zu. Zu einzelnen Gemeinden merkt der LRH Folgendes an:

- Den vereinnahmten Gebühren der (Markt-)Gemeinden Asten und Pasching stehen sehr niedrige Ausgaben bzw. Kosten für den Betrieb der Abwasserbeseitigung gegenüber, wodurch sich eine massive Überdeckung bzw. hohe Gewinne ergeben. Diese liegen lt. Gebührenkalkulation weit über dem doppelten Jahreserfordernis und stehen somit im Widerspruch zum FAG.
- Die Gemeinden Hirschbach und Roßleithen erfüllen die Vorgaben der Aufsichtsbehörde für Abgangsgemeinden, sodass der Betriebsabgang für die Abwasserbeseitigung zur Gänze im Wege der Abgangsdeckung aus Bedarfszuweisungsmitteln beglichen wird. Kritisch sieht der LRH in diesem Zusammenhang aber, dass beide Gemeinden niedrigere Gebühren als andere geprüfte Gemeinden einheben, obwohl sich die Abwasserbeseitigung deutlich kostenintensiver gestaltet.
- Die Gemeinde Obertraun hebt die höchste Benützungsggebühr unter den Vergleichsgemeinden ein. Dadurch ist es möglich, dass trotz hoher Ausgaben bzw. Kosten ein vergleichsweise hoher Deckungsgrad erreicht wird. Ermöglicht wird dies durch eine Vereinbarung der Gemeinde

³⁴ Landesweite Gesamtdarstellungen zu den Ausgaben sowie den Kosten der Abwasserbeseitigung je m³, zum Ausgabendeckungsgrad, zu den für die Abwasserbeseitigung verrechneten Benützungsgebühren je m³ sowie zum Gewinn bzw. Verlust aus der Abwasserbeseitigung je Einwohner siehe Anlagen 2 bis 6.

mit dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds gemäß § 18 Wasserbautenförderungsgesetz 1986, welche ab dem Jahr 2000 eine schrittweise Anpassung der Benützungsgebühren auf ein kosten-deckendes Niveau vorsah. Im Gegenzug dafür wurden der Gemeinde zwischen 1999 und 2013 Annuitätenzahlungen für Darlehen in hohem Ausmaß nachgelassen.

Generell hält der LRH fest, dass sich die Gebührenhöhe für die Abwasserbeseitigung in den geprüften Gemeinden im überwiegenden Ausmaß nicht an den tatsächlich anfallenden Ausgaben bzw. Kosten orientiert. Dies führt dazu, dass aus Sicht der Gemeinden der Nutzen der Gebührenkalkulationen tendenziell gering ist. Der LRH hält aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht aber eine stärkere Orientierung der Gebühren an den tatsächlichen Kosten für erforderlich (siehe Berichtspunkt 14).

12.3. Die Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft (OGW) führt aus (gleichzeitig auch zu Berichtspunkt 14):

Die für die Abwasserentsorgung eingehobenen Benützungsgebühren dienen nicht nur zur Deckung der anfallenden laufenden Betriebskosten für z. B. Personal, Energie, Material- und Stoffkosten sondern insbesondere – und in der Regel auch zum überwiegenden Teil – für die Deckung der anfallenden Kapitalkosten, sprich zur Tilgung aufgenommener Fremdfinanzierungen für die Errichtungskosten.

Die Marktgemeinde Asten führt ihre Stellungnahme wie folgt aus:

Die Darstellung der Gebührenhöhe je Kubikmeter mit € 3,57 ist nach Ansicht der Marktgemeinde Asten nicht korrekt. Der verbrauchsabhängige Teil der Gebühr ist mit € 2,84 je Kubikmeter Wasserverbrauch und der verbrauchsunabhängige Teil mit € 0,73 je Quadratmeter bebauter Fläche festgesetzt. Diese beiden Werte addiert ergeben € 3,57. Hier werden ein Flächenausmaß und ein Volumenausmaß einfach addiert und kann das Endergebnis nicht korrekt sein.

Augenscheinlich stehen den vereinnahmten Gebühren sehr niedrige Ausgaben entgegen. Laut derzeitiger sehr ungenauer Gebührenkalkulation würde sich eine massive Überdeckung ergeben. In der Marktgemeinde Asten werden bereits alle Vorarbeiten zur Erstellung einer aussagekräftigen Gebührenkalkulation durchgeführt. Erst nach Vorlage der künftig nachvollziehbaren Berechnungen kann eine Aussage dazu getroffen werden, ob und wie weit eine Überdeckung vorliegt.

Die Gemeinde Hirschbach teilt in ihrer Stellungnahme mit:

Die Formulierung ist für die Gemeinde Hirschbach nicht nachvollziehbar, da sie neben Altheim und Obertraun die dritthöchste Gebühr einhebt.

Die Gemeinde Pasching teilt in ihrer Stellungnahme mit (gleichzeitig auch zu Berichtspunkt 13):

Da, wie seitens des Oö. Landesrechnungshofes unter Punkt 11.2. ausgeführt wurde, die Gebührenkalkulation teilweise auf Kostenschätzungen ohne tatsächliche Aufzeichnungen beruht haben, darf dem

sich aus der Berechnung ergebenden Überschreiten des doppelten Jahreserfordernisses kein zu hohes Gewicht beigemessen werden.

Zum einen kann erst eine echte Kostenrechnung Auskunft über die tatsächlich anfallenden Kosten im Abwasserbereich geben. Hier wurden bereits entsprechende Maßnahmen gesetzt, um spätestens im Herbst 2018 eine exakte Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 erstellen zu können.

Zum anderen stammen die Abwasserbeseitigungsanlagen zum überwiegenden Teil aus den 1960er Jahren. Hier werden in den nächsten Jahren hohe Kosten für die Erneuerung der Kanalanlagen erwartet. Konkret ist die Befahrung der Kanalschächte in Richtung Leonding bis 2022 mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 280.000 EUR geplant, um das erwartete Ausmaß der notwendigen Kanalerneuerungen zu erheben.

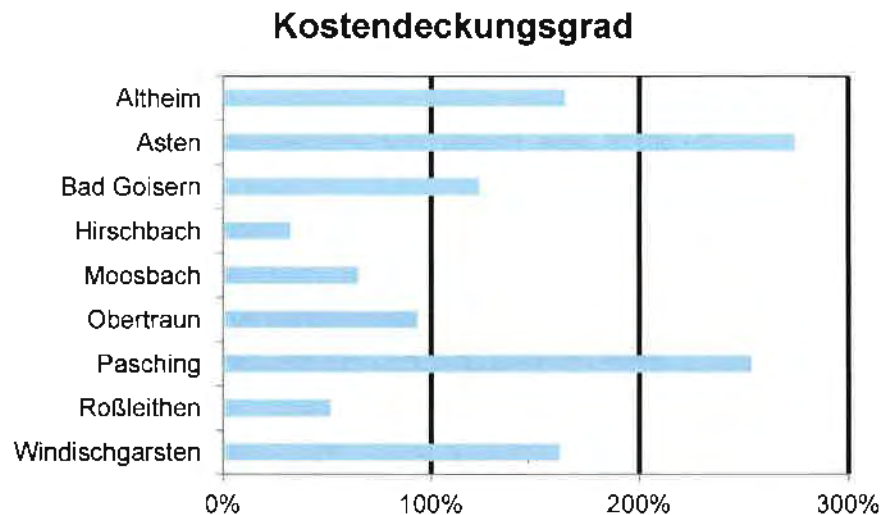
- 12.4.** Der LRH weist die Marktgemeinde Asten darauf hin, dass der in der Gebührenkalkulation errechnete Wert von 3,57 Euro je m³ der gängigen Berechnungspraxis in diesem Kalkulationsmodell entspricht und im Gegensatz zur Gebührenordnung der Gemeinde auf eine rein mengenmäßige Berechnung abstellt. Dies sichert die Vergleichbarkeit zwischen den unterschiedlichen Gebührensystemen in den öö Gemeinden.

Zur Stellungnahme der Gemeinde Hirschbach hält der LRH fest, dass diese von den geprüften Gemeinden mit Abstand die höchsten Kosten je m³ aufweist. Daher müsste sie anstatt der dritthöchsten eigentlich die höchsten Benützungsgebühren einheben.

Kostendeckung

- 13.1.** Aus dem Verhältnis der erzielten Einnahmen im Vergleich zu den Gesamtkosten lässt sich der Kostendeckungsgrad des jeweiligen Betriebes der Abwasserbeseitigung für das Jahr 2014 ableiten:

Abbildung 3: Kostendeckungsgrad Abwasserbeseitigung 2014



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Gebührenkalkulationen der Gemeinden

Die Ermittlung des einfachen bzw. doppelten Jahreserfordernisses ist insbesondere im Hinblick auf die Vorgabe aus dem FAG von Bedeutung. Die beiden Kenngrößen entsprechen dabei einem Kostendeckungsgrad von 100 Prozent bzw. 200 Prozent.

Die geringste Kostendeckung weist die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hirschbach auf. Da sie unter 50 Prozent liegt, kann die Abwasserbeseitigung nicht als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt werden. Die aufgenommenen Darlehen bei der Abwasserbeseitigung wirken sich dadurch negativ auf die Maastricht-Verschuldung aus.

Einige Gemeinden liegen bei der Kostendeckung zwischen 100 Prozent und 200 Prozent. Wie unter Berichtspunkt 5 bereits erläutert, ist eine Gebühreneinhebung bis zum doppelten Jahreserfordernis zulässig, wenn die damit verbundene Verwendung der Überschüsse in einem inneren Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung steht. Keine der geprüften Gemeinden hat bislang einen derartigen inneren Zusammenhang dokumentiert.

Die Gemeinden Asten und Pasching liegen lt. Gebührenkalkulationen über der doppelten Kostendeckung. Dies überschreitet die maximal zulässige Grenze lt. FAG und ist somit gesetzwidrig. Die Aufsichtsbehörde wies die Gemeinde Pasching im Bericht zum VA 2015 im April 2015 darauf hin, dass bei der Gebührenkalkulation die gesetzliche Grenze von 200 Prozent der ausgewiesenen Kosten überschritten wurde.

- 13.2.** Der LRH kritisiert, dass sich die Gemeinden bislang nicht mit den gesetzlichen Vorgaben bzgl. der Obergrenzen bei den Gebühren für die

Benützung von Gemeindeeinrichtungen beschäftigt haben. Die betroffenen Gemeinden sollten in einem ersten Schritt konkrete Überlegungen anstellen, in welcher Weise der innere Zusammenhang der im allgemeinen Haushalt verbleibenden Überschüsse mit dem Betrieb der Abwasserbeseitigung gegeben ist. Das Land OÖ sollte die Gemeinden dabei unterstützen und noch stärker auf die Erkenntnisse der Höchstgerichte hinweisen. Diese sehen als mögliche Gründe für das Abgehen vom Äquivalenzprinzip³⁵ neben der Bildung von Rücklagen unter anderem auch die Verfolgung von ökologischen Lenkungszielen. Können die Gemeinden über einen langfristigen Zeitraum gesehen keinen ausreichenden inneren Zusammenhang nachweisen, ist aus Sicht des LRH eine Senkung der Gebühren unausweichlich.

Scharf kritisiert der LRH die zu hohen Kostendeckungsgrade in Asten und Pasching, die dem FAG widersprechen. Es gilt allerdings abzuwarten, in welchem Ausmaß eine exaktere Kalkulation künftig die Kostendeckungsgrade verändern wird. Die Gemeinden haben jedenfalls umgehend Maßnahmen zu setzen, um einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Eine Senkung der Benützungsgebühren scheint aus heutiger Sicht unausweichlich. In diesem Zusammenhang kritisiert der LRH, dass das Land als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der Gebührenkalkulationen hinsichtlich der (zumindest lt. Kalkulation teilweise seit Jahren vorliegenden) gesetzeswidrigen Überdeckung nicht steuernd eingegriffen hat. Das Land sollte deshalb umgehend die Gebührenkalkulationen jener öö. Gemeinden einer genauen Prüfung unterziehen, die Kostendeckungsgrade von mehr als 200 Prozent ausweisen.

13.3. Die IKD teilt in ihrer Stellungnahme mit:

Die öö. Gemeinden werden jährlich im Rahmen des sog. Voranschlags-erlasses bezüglich des Erfordernisses des inneren Zusammenhangs bei der Verwendung von Betriebsüberschüssen und auch bezüglich der im FAG vorgegebenen Einhaltung des doppelten Kostendeckungsgrades informiert.

Wird von der Aufsichtsbehörde (auch im Rahmen von Prüfungen) festgestellt, dass einzelne Gemeinden im Hinblick auf die bestehenden Vorgaben Handlungsbedarf haben, werden entsprechende Hinweise und Aufträge erteilt. Der Oö. Landesrechnungshof hat dies im vorliegenden Bericht auch bestätigt.

Im Rahmen der Gemeindeautonomie sind jedoch die Gemeinden für die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in erster Linie selbst verantwortlich.

Die Umsetzung der Gemeindefinanzierung Neu zielt auch darauf ab, den öö. Gemeinden mehr wirtschaftliche Autonomie zu gewähren, die jedoch

³⁵ Grundsatz der Gebührenbemessung, wonach die Summe der Gebühreneinnahmen die betriebswirtschaftlichen Kosten einer Anlage oder Einrichtung nicht überschreiten darf.

in einem engen Zusammenhang mit einer wirtschaftlich verantwortungsvollen Führung der gemeindeeigenen Betriebe verknüpft sein wird.

Jene Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen werden, haben sich künftig jedenfalls nicht mehr an sog. Mindestgebühren zu orientieren, sondern an einer zumutbaren bzw. ausgabendeckenden Gebührenhöhe.

Die Stadtgemeinde Altheim teilt in ihrer Stellungnahme mit (gleichzeitig zu Berichtspunkt 5):

Grundsätzlich werden die Einnahmen aus den Kanalgebühren zweckgebunden verwendet. Künftig werden Einnahmen aus der Abwasserbeseitigung, sofern sie nicht für den eigentlichen Zweck verwendet werden, unter anderem für Hochwasserschutzmaßnahmen, die an verschiedenen Bereichen des Kanalnetzes ohnedies einen Ausbau bzw. eine Optimierung erforderlich machen werden, verwendet. Auch die Anpassung der Kanaldeckel und Straßeneinläufe im Zuge des Baus und der Sanierung von Straßen fallen unter diese Maßnahmen, welche einen inneren Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung darstellen.

Die Marktgemeinde Asten teilt in ihrer Stellungnahme mit:

Die Kostendeckung leitet sich aus dem Verhältnis der erzielten Einnahmen im Vergleich zu den Gesamtkosten ab. Da in der Gebührenkalkulation sehr viele Faktoren derzeit keine Berücksichtigung finden, ist die Aussagekraft der Gebührenordnung entsprechend geschwächt und somit auch eine Feststellung des Kostendeckungsgrades nicht fundiert. Nach Vorliegen aller relevanten Rechnungsgrößen und somit fundierter Zahlen werden umgehend Schritte gesetzt, um einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Wie erwähnt, wurde bereits ein entsprechender Auftrag vergeben und mit den Arbeiten begonnen.

Die Gemeinde Moosbach möchte zu den Prüfungsfeststellungen folgende Stellungnahme abgeben:

Im Zuge der Schlussbesprechung am 4. April 2017 im Oö. Landesrechnungshof wurde bemängelt, dass Überschüsse aus der Kanalbenutzungsgebühr zum Jahresabschluss im OH verbleiben und somit nicht zweckgebunden verwendet werden.

Die Gemeinde wird künftig, sofern diese Überschüsse weiters im OH belassen und keiner zweckgebunden Rücklage zugeführt werden, dies im Bericht zum Rechnungsabschluss begründen. Die Verwendung dieser Gebühren wird somit eindeutig nachvollziehbar sein.

- 13.4. Auch der LRH ist der Ansicht, dass die Gebührenkalkulation der Marktgemeinde Asten mangelhaft ist. Umso unverständlicher ist, dass die Marktgemeinde trotz des aus ihrer eigenen Gebührenkalkulation abgeleiteten jahrelangen Überschreitens der doppelten Kostendeckung bislang keine Anstrengungen unternommen hat, eine fundierte Gebührenkalkulation auszuarbeiten.

Zur Stellungnahme der Gemeinde Moosbach ist in Bezug auf den Bericht zum Rechnungsabschluss zu ergänzen, dass auch der innere Zusammenhang der Gebührenüberschüsse mit der Abwasserbeseitigung zu dokumentieren ist.

Mindestbenutzungsgebühren

14.1. Die Mindestbenutzungsgebühren des Landes werden jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex 1986 (VPI 1986) angepasst und zumindest um zwei Prozent erhöht³⁶. Jene Gemeinden, die den o. H. nicht ausgleichen können und diesbezüglich Bedarfszuweisungsmittel in Anspruch nehmen, mussten bis 2016 Gebühren festsetzen, die 20 Cent über den Mindestgebühren des Landes liegen. Ab 2017 gilt diese Vorgabe nur noch für Abgangsgemeinden, die die Abwasserbeseitigung nicht ausgabendeckend durchführen können. Generell von den Mindestbenutzungsgebühren ausgenommen sind jene 20 Gemeinden, die einen Vertrag gemäß § 18 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 mit dem Bund abgeschlossen haben sowie die Gemeinden Hinterstoder und Vorderstoder. Weiters ausgenommen sind auch jene Gemeinden, deren Einnahmen aus Benutzungsgebühren das doppelte Jahreserfordernis gemäß FAG³⁷ überschreiten würden.

Folgende Tabelle zeigt die Abweichung der Kanalbenutzungsgebühr der Gemeinden zur Mindestgebühr von 3,47 Euro je Kubikmeter für das Jahr 2014:

Tabelle 5: Differenz zur Mindestgebühr 2014

Gemeinde	Differenz zur Mindestgebühr 2014 in Euro
Altheim	+ 0,80
Asten	+ 0,10
Bad Goisern	+ 0,41
Hirschbach	+ 0,70
Moosbach	+ 0,13
Obertraun	+ 1,66
Pasching	- 0,73
Roßleithen	+ 0,36
Windischgarsten	+ 0,20

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der
Gebührenkalkulationen der Gemeinden

³⁶ Den Mindestsatz von zwei Prozent begründet das Land damit, dass die vom Bund gewährten Förderungszuschüsse auf Basis des Umweltförderungsgesetzes 1993 mit einer jährlichen Degression von zwei Prozent zur Auszahlung gelangen und daher zum Ausgleich eine Mindestanhebung von zwei Prozent erforderlich ist.

³⁷ siehe Fußnote 3

Die Gemeinde Pasching hebt als einzige der geprüften Gemeinden Gebühren unterhalb der Mindestgebühren ein, weil die Mindestgebühren über dem doppelten Jahreserfordernis gemäß FAG liegen würden. Die Gebühren der Marktgemeinde Asten liegen knapp darüber. Nach den Vorgaben des Landes ist die Mindestgebührenregelung für Asten und Pasching nicht gültig.

Die Gebührensätze der Gemeinden Windischgarsten, Moosbach, Roßleithen und Bad Goisern liegen ebenfalls nah an den Mindestgebühren bzw. den Aufschlägen für Abgangsgemeinden. Am weitesten über der Mindestgebühr liegt die Gemeinde Obertraun.

- 14.2. Nach Ansicht des LRH orientieren sich die Gemeinden zu stark an den Mindestgebühren des Landes anstatt an den tatsächlichen Ausgaben bzw. Kosten. Wenngleich die Mindestgebühr aus Sicht des Landes nicht als starre Vorgabe verstanden werden soll, bewirkt sie, dass derzeit für Abgangsgemeinden kaum Anreize bestehen, höhere Gebührensätze als vom Land vorgeschrieben, zu verlangen. Folglich kommt es vor, dass Bürger aus Abgangsgemeinden trotz Betriebsabgängen niedrigere Gebühren zahlen, als Bürger aus Nicht-Abgangsgemeinden, die kostendeckende Gebühren festsetzen. Aus Sicht des LRH ist es generell notwendig, die wirtschaftliche Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden zu stärken. Daher ist eine alle Gemeinden betreffende Mindestgebühr viel zu pauschal gefasst. Er empfiehlt deshalb dem Land OÖ, die bestehenden Regelungen zu den Mindestbenutzungsgebühren aufzuheben.

Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass jede oö. Gemeinde bei der Abwasserbeseitigung kostendeckende Gebühren einhebt. Folglich sollte das Land OÖ grundsätzlich auch keine Betriebsabgänge im Zuge der Abgangsdeckung anerkennen. Ausnahmen sollten nur für jene Gemeinden gelten, in denen die Kostendeckung auf einem unzumutbaren Niveau liegt. Als zumutbar bezeichnet der LRH in diesem Zusammenhang die derzeit höchsten verrechneten Gebühren in einer oö. Gemeinde (ca. 6 Euro je m³ lt. Gebührenkalkulation). Für jene Gemeinden, die zumindest kostendeckende Gebühren einheben, sollten Mindestbenutzungsgebühren keinen verpflichtenden Charakter haben, sondern lediglich als Empfehlung dienen.

Der LRH empfiehlt dem Land, diese grundsätzliche Anregung zur Neugestaltung der Abwassergebühren in den oö. Gemeinden im Rahmen des Projektes „Gemeindefinanzierung neu“ miteinzubeziehen.

- 14.3. Die *IKD* gibt folgende Stellungnahme ab (gleichzeitig auch zu Berichtspunkt 12):

Die bestehende Regelung zu den Mindestgebühren soll aufrecht bleiben, da es sich dabei ohnehin nur um die Vorgabe von Mindestgebühren handelt. Den Gemeinden steht es im Rahmen ihrer betriebswirtschaftlichen Verantwortung frei, die Höhe der Benutzungsgebühren ausgaben- bzw. kostendeckend festzusetzen.

Im Rahmen der Gemeindefinanzierung Neu, die ab dem 1. Jänner 2018 in Kraft treten wird, werden insbesondere die Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, Gebühren einzuhoben haben, die sich nicht an vorgegebenen Mindestgebühren, sondern an einem zumutbaren oder ausgabendeckenden Niveau orientieren.

Die Marktgemeinde Asten teilt in ihrer Stellungnahme mit:

Bei der Umstellung der Gebührenordnung erfolgte wie durch den OÖ. Landesrechnungshof angemerkt eine zu starke Orientierung an den Mindestgebühren des Landes einerseits und ein Vergleich mit Gemeinden in der Größenordnung von Asten andererseits.

Wenngleich auch an dieser Stelle festgehalten wird, dass die ausgewiesene Gebühr von Asten mit € 3,57 nicht korrekt ist, da Flächen- und Volumenausmaß einfach addiert werden. Die Mindestbenutzungsgebühren wurden zudem seit der Umstellung keiner Indexvalorisierung unterzogen.

Die Gemeinde Hirschbach teilt in ihrer Stellungnahme mit:

Aufgrund der Gemeindefinanzierung Neu 2018 wird sich hier eine stärkere Eigenverantwortung der Gemeinden ergeben, die zuständigen Gemeindegremien werden hier zukünftig entscheiden müssen, welche Gebühren als zumutbar erachtet werden können.

- 14.4.** Auf die von der IKD beabsichtigte Beibehaltung der Mindestbenutzungsgebühr hält der LRH nochmals fest, dass diese eine kostendeckende Festsetzung der Abwassergebühren erschwert.

Der LRH unterstützt die Eigenverantwortung der Gemeinden. Für die Gemeinde Hirschbach bedeutet dies beispielsweise, dass sie im Lichte ihrer Kostenstruktur die Benutzungsgebühren deutlich anheben muss.

Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Asten verweist der LRH auf seine Gegenäußerung in Punkt 12.4.

Verwendung von Anschlussgebühren

- 15.1.** Interessentenbeiträge aus Anschlussgebühren, Aufschließungsbeiträgen oder Annuitätenzuschüssen sind von den Gemeinden zweckgebunden zu verwenden.³⁸ Dies bedeutet, dass diese Einnahmen entweder im laufenden Jahr für Investitionen im o. H. bzw. ao. H. zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen sind.

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Interessentenbeiträge ergab, dass die Vorgaben nicht in allen Gemeinden eingehalten wurden. Die Marktgemeinde Windischgarsten verwendete im Jahr 2015 ca. 62.700 Euro, die Gemeinde Roßleithen im gleichen Jahr 16.000 Euro

³⁸ Siehe Rechtsauskunft der IKD (Gem) – 010097/190-2010-Um/Vi bzw. § 1 Abs. 1 Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 idgF.

für allgemeine Haushaltszwecke. Die Marktgemeinde Bad Goisern hat in den letzten zehn Jahren 1,56 Mio. Euro im o. H. belassen; dies entspricht drei Viertel des gesamten Aufkommens an Interessentenbeiträgen in diesem Zeitraum. Begründet wurde dies gegenüber der Aufsichtsbehörde, dass die Anschlussgebühren für die baulich und finanziell abgeschlossenen Kanalbauabschnitte als Gegenleistung für früher erbrachte Eigenmittel im o. H. belassen wurden. Über diese Eigenmittel gibt es zwar eine Aufstellung, deren Grundlagen aber nicht verifiziert werden konnte.

Die Gemeinde Obertraun führt regelmäßig nicht benötigte Interessentenbeiträge einer Rücklage zu. Aus Teilen der Rücklagen wurden innere Darlehen zugunsten des allgemeinen Haushalts vergeben.

- 15.2. Der LRH kritisiert die Vorgangsweise jener Gemeinden, die zweckgebundene Interessentenbeiträge für allgemeine Haushaltszwecke verwenden. Deren widmungsgemäße Verwendung ist künftig durchgängig einzuhalten. Der LRH sieht dabei die Vergabe von inneren Darlehen zur Zwischenfinanzierung von allgemeinen Haushaltsbelangen als zweckmäßig an. Sicher gestellt sein sollte dabei, dass der Gemeinderat für die Darlehen konkrete Rückzahlungszeiträume und eine entsprechende Verzinsung festlegt. Genauso ist es erforderlich, den Einsatz von allgemeinen Budgetmitteln für Projekte der Abwasserbeseitigung evident zu halten, um mögliche spätere Entnahmen aus Betriebsüberschüssen rechtfertigen zu können.

- 15.3. Die Stadtgemeinde Altheim teilt in ihrer Stellungnahme mit:

In der Vergangenheit wurden, zur Vermeidung der Aufnahme von Darlehen oder der Inanspruchnahme des Kassenkredits, Interessentenbeiträge, welche als Rücklagen angelegt sind, vorübergehend zur Finanzierung anderer Vorhaben, also nicht zweckgebunden, verwendet. Künftig soll diese Form der Finanzierung als inneres Darlehen dargestellt und mittels Gemeinderatsbeschluss dessen Laufzeit und Verzinsung festgelegt werden.

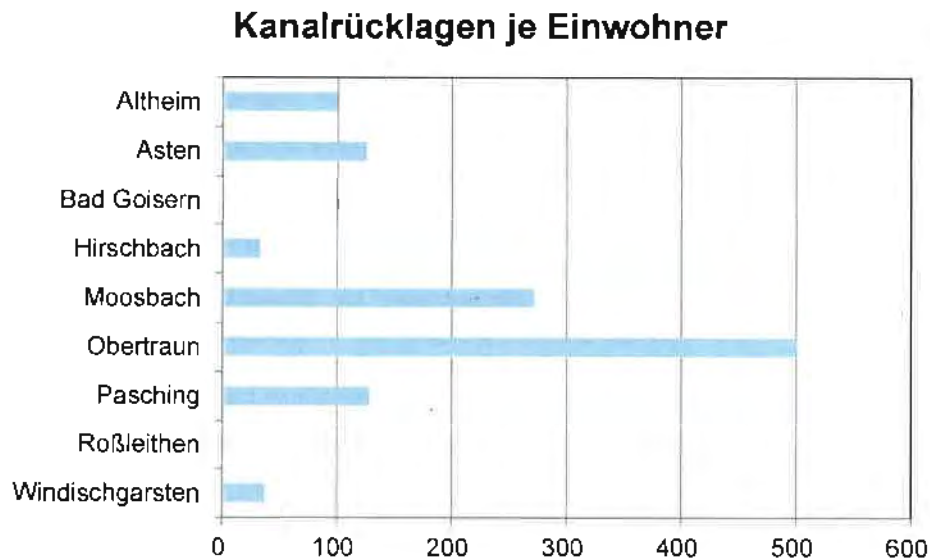
Die Marktgemeinde Asten teilt in ihrer Stellungnahme mit:

Asten war eine der ersten Gemeinden, die mit Infrastrukturverträgen arbeitete. Dies hatte zur Folge, dass der Wert der gesamten Kanalisationsanlage stetig gestiegen ist und dies nicht entsprechend dokumentiert wurde und durch die Vorfinanzierung der jeweiligen Bau-träger zwar Anschlussgebühren zur Vorschreibung gelangten, aufgrund der erbrachten Vorleistungen de facto fast keine Gebühren eingehoben werden konnten. Jene Teile, die nicht von einem Infrastrukturvertrag erfasst sind, wurden vorgeschrieben und zweckgebunden entsprechenden Haushaltsstellen zugeführt.

Rücklagen

- 16.1.** Die Rücklagen im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung stellten sich in den geprüften Gemeinden Ende 2015 wie folgt dar:

Abbildung 4: Kanälrücklagen je Einwohner in Euro



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinden

Die Rücklagen stammen fast zur Gänze aus vorübergehend nicht benötigten Interessentenbeiträgen. Nennenswerte Rücklagen aus Betriebsüberschüssen (ca. 40 Prozent) hat einzig die Stadtgemeinde Altheim gebildet. Weiters ist anzumerken, dass die Werte der Gemeinden Asten und Moosbach in obiger Darstellung in den Rechenwerken nicht aus Rücklagen, sondern aus Überschüssen bei konkreten ao. Vorhaben stammten, die sich zur Gänze aus Interessentenbeiträgen ergaben. Der Rücklagenstand der Gemeinde Obertraun beinhaltet auch die inneren Darlehen der Abwasserbeseitigung an den allgemeinen Haushalt. Aus Liquiditätssicht verstärkten die Rücklagen bei fast allen Gemeinden den Kassenkredit.

- 16.2.** Der LRH bewertet die Höhe der Rücklagen in den Gemeinden in Anbetracht der oftmals hohen Betriebsüberschüsse als gering. Bemerkenswert ist, dass die höchsten Rücklagen je Einwohner in der Gemeinde Obertraun vorhanden sind. Sie entstanden vorwiegend aus Interessentenbeiträgen. Der LRH ist der Ansicht, dass die Gemeinden in Zukunft verstärkt Rücklagen aus Betriebsüberschüssen bilden sollen. Diese sollen dazu beitragen, dass der derzeit eher geringe Anteil an Eigenmitteln bei Investitionsprojekten bzw. für Bauabschnitte mit Leitungsinformations-

projekten (Sanierung) in der Abwasserbeseitigung erhöht wird (zu Leitungsinformationsprojekten siehe Berichtspunkt 20).

Die Darstellung von Überschüssen bei ao. Vorhaben aus zugeführten Interessentenbeiträgen hält der LRH für intransparent, zumal diese Vorgangsweise die Aussagekraft des Gesamtergebnisses im ao. Haushalt einschränkt. Die Gemeinden Moosbach und Asten sollten deshalb nicht benötigte Interessentenbeiträge zuerst einer Rücklage zuführen und diese erst dann auflösen, wenn im ao. H. tatsächlich entsprechender Finanzierungsbedarf besteht.

16.3. Die Marktgemeinde Asten gibt folgende Stellungnahme ab:

Die Rücklagen in Asten finden sich in den Rechenwerken an zwei Stellen. Interessentenbeiträge wurden einer eigenen Kanalrücklage zugeführt. Zusätzlich besteht im außerordentlichen Haushalt ein entsprechendes Vorhaben-Konto, welches zum größten Teil aus Überschüssen des ordentlichen Haushaltes befüllt wird. Diese Überschüsse bestehen nicht zuletzt aus Einnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung. In den letzten Jahren wurden die Interessentenbeiträge dem außerordentlichen Vorhaben Kanalbau zugeführt. Dies wird umgehend umgestellt und künftig wieder der eigenen Kanalrücklage zugewiesen.

Die Gemeinde Pasching teilt in ihrer Stellungnahme mit:

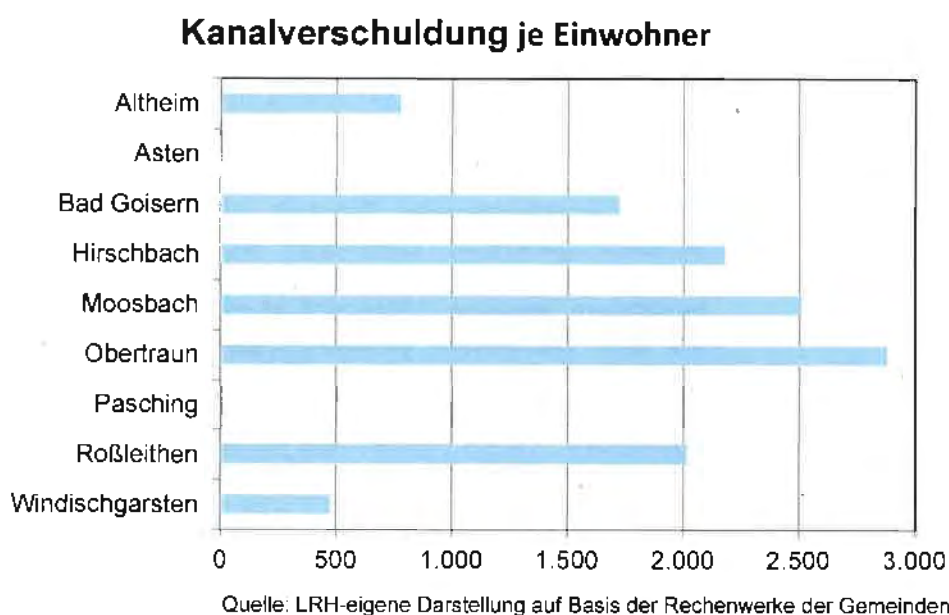
Hochwasserschutzmaßnahmen (Rückhaltebecken) zur Vermeidung von größeren Wassermengen, die den Kanal übermäßig belasten, und von denen auch nachfolgende Kanäle der Nachbargemeinden profitieren, wurden in der Vergangenheit in Höhe von ca. 3 Mio. EUR aus dem ordentlichen Haushalt finanziert. Tatsächlich wäre aber - bei Nachweis des inneren Zusammenhangs - die Entnahme von zweckgebundenen Rücklagen möglich gewesen, wodurch die Gemeinde Pasching heute über deutlich weniger zweckgebundene Rücklagen verfügen würde.

16.4. Zur Stellungnahme der Gemeinde Pasching ist festzuhalten, dass zweckgebundene Einnahmen aus Interessentenbeiträgen und daraus allenfalls resultierende Rücklagen für den vorgesehenen Zweck, nämlich investive Maßnahmen der Abwasserbeseitigung, zu verwenden sind.

Verschuldung

17.1. Für die Verschuldung im Bereich der Abwasserbeseitigung der Gemeinden zieht der LRH neben direkt bei Banken aufgenommenen Darlehen auch die Darlehen des Landes sowie die Haftungen gegenüber den Reinhaltverbänden heran. Diese „Verschuldung im weiteren Sinn“ stellte sich Ende 2015 insgesamt folgendermaßen dar:

Abbildung 5: Kanalverschuldung je Einwohner 2015 in Euro



Anzumerken ist, dass den Haftungen der Gemeinden gegenüber den Reinhaltungsverbänden tatsächliche jährliche Finanzierungsverpflichtungen gegenüberstehen. Dabei sind sowohl die Bankdarlehen der Gemeinden als auch die Darlehen der Reinhaltungsverbände zu großen Teilen variabel finanziert. Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt in der Regel über die Einnahmen aus laufenden Gebühren.

Die vom Land an die Gemeinden gewährten Darlehen waren über viele Jahre zins- und tilgungsfrei. Seit dem Jahr 2012 werden sie den Gemeinden sukzessive zur Gänze erlassen.

- 17.2.** Der LRH hält fest, dass Gemeinden mit hohen Betriebsüberschüssen auch tendenziell eine geringe Gesamtverschuldung aufweisen. Die Aussagekraft der jeweiligen Verschuldungshöhen ist aber einzuschränken, weil in diesen Werten die zugesagten Annuitäten- bzw. Finanzierungszuschüsse des Bundes nicht berücksichtigt sind.

In Bezug auf die tatsächliche finanzielle Belastung der Verschuldung für die Betriebe der Abwasserbeseitigung hält der LRH fest, dass sich insbesondere das derzeit historisch niedrige Zinsniveau positiv auswirkt. Auch um hinsichtlich des bestehenden Zinssatzänderungsrisikos bei variabel finanzierten Darlehen Vorsorge zu treffen, sollten die Gemeinden verstärkt Rücklagen aus den Betriebsüberschüssen bilden bzw. die Möglichkeit von vorzeitigen Darlehensrückzahlungen prüfen.

- 18.1.** Mehrere der geprüften Gemeinden nahmen in den letzten Jahren Darlehen für die Sanierung oder Erweiterung des Kanalnetzes auf. In allen Fällen wurden mehrere Angebote eingeholt, bewertet und vom

Gemeinderat grundsätzlich das beste Angebot zur Darlehensaufnahme beschlossen. Im Zuge einer Darlehensaufnahme in der Gemeinde Roßleithen wurde das beste Angebot aufgrund von Nachverhandlungen ermittelt, welche vorab nicht vorgesehen waren. Generell deklarierten die Gemeinden bei den Darlehensaufnahmen nicht, dass es sich um Ausschreibungen gemäß Bundesvergabegesetz³⁹ handelt.

- 18.2.** Der LRH weist darauf hin, dass Finanzierungsausschreibungen für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, wie der Abwasserbeseitigung, dem Bundesvergaberecht unterliegen und dies künftig einzuhalten ist. Beispielsweise wäre im Fall Roßleithen schon vorab die Verfahrensart zu bestimmen gewesen. Insgesamt ist der Prozess der Darlehensaufnahme bei allen Gemeinden verbesserungsfähig. Unter anderem wird darauf hingewiesen, dass bereits im Zuge der Ausschreibung Kreditvertragsmuster von den Banken eingefordert werden sollten und Verfahrensgrundsätze, wie die Transparenz des Vergabeverfahrens, durch geeignete Instrumente (z. B. Angebotseröffnungsprotokoll, Einhaltung Fristenlauf) sicherzustellen sind.

- 18.3.** Die Stadtgemeinde Altheim teilt in ihrer Stellungnahme mit:

Darlehen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung werden in aller Regel vom RHV Altheim und Umgebung aufgenommen, für welche die Stadtgemeinde Altheim, sofern das Darlehen für Maßnahmen auf dem Gebiet ihrer Gemeinde bestimmt ist, die Bürgschaft übernimmt. Die Stadtgemeinde Altheim wird jedoch künftig darauf achten, egal, ob es sich um Darlehensausschreibungen der Gemeinde selber oder des RHV Altheim und Umgebung handelt, dass diese den Normen des BVergG 2006 entsprechen und als solche deklariert werden.

In Ergänzung der Ausführungen zu Punkt 18.1. wird die Stadtgemeinde Altheim künftig bereits im Zuge der Darlehensausschreibung von den anbietenden Instituten Kreditvertragsmuster einfordern, um ev. auch an Hand dieser Muster und der darin enthaltenen Kautelen zu einer noch objektiveren Ermittlung des Bestbieters zu gelangen.

Vermögen

- 19.1.** Die Gemeinden haben gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften ein Vermögensverzeichnis zu führen. Dies beinhaltet auch die Anlagen der Abwasserbeseitigung (u. a. Kanäle, Pumpwerke, Kläranlagen). Die von den Gemeinden dargestellten Vermögenswerte sollten auch die Grundlage für die Gebührenkalkulation in den Gemeinden bilden. Die Prüfung in den neun Vergleichsgemeinden zeigt, dass nur einzelne Gemeinden über ein aussagekräftiges Vermögensverzeichnis verfügen und diese daher selten als Grundlage für die Gebührenkalkulation dienen können. In

³⁹ Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006), BGBl I Nr. 17/2006 idgF

einigen Fällen führten Gemeinde zumindest Nebenaufzeichnungen speziell für die Anlagen der Abwasserbeseitigung.

- 19.2.** Der LRH kritisiert die unzureichende Erfassung und Darstellung des Vermögens in der überwiegenden Zahl der geprüften Gemeinden. Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens der Gemeinden auf die VRV 2015⁴⁰ wird es erforderlich sein, die Vermögensverhältnisse detailliert und umfassend zu erheben. Eine aktualisierte Vermögensbewertung ist bei einzelnen Gemeinden auch im Hinblick auf die Vorgaben des FAG bezüglich der Gebührenobergrenzen von hoher Bedeutung. Die Vorgaben für die Gebührenkalkulation bzw. den Betriebsabrechnungsbogen für die Abwasserbeseitigung sollten daher an die künftigen Bewertungsvorschriften der VRV 2015 angepasst werden.

- 19.3.** Die AUWR teilt in ihrer Stellungnahme mit:

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht hat in einem Schreiben an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft angefragt, in wie weit die VRV 2015 in Oberösterreich auch zwingend für Wasserverbände, die nach dem WRG 1959 eingerichtet wurden, anzuwenden sind oder ob die bisherigen 2 Modelle (Kameralistik – mit rechtlicher Grundlage der VRV 1997 und der landesrechtlichen Bestimmungen; Doppik – mit doppelter Erfolgsermittlung und doppelter Erfassung eines Geschäftsfalles), weiterhin angewendet werden können. Grundsätzlich geht die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht davon aus, dass jene Wasserverbände, die ihr Rechnungswesen kameralistisch führen, die Anpassungen an die VRV 2015 vornehmen werden. Es wurde bereits mit der Direktion Inneres und Kommunales Kontakt aufgenommen, damit jene Informationen bezüglich der Anwendung der VRV 2015, die an die Gemeinden weitergegeben werden, auch an die Wasserverbände weitergeleitet werden können.

Die Stadtgemeinde Altheim teilt in ihrer Stellungnahme mit:

Wie bereits zu Punkt 11.2. ausgeführt, wird das Vermögen der Gemeinde für die Vollziehung VRV 2015 neu erfasst, bewertet und aktualisiert werden. Das neue Vermögensverzeichnis wird dann auch die Grundlage für eine noch exaktere Gebührenkalkulation bilden.

Digitales Leitungsinformationssystem

- 20.1.** Neben dem Neubau, der Erweiterung und der laufenden Sanierung stellt die Abbildung und Dokumentation der Abwasserbeseitigungsanlagen in Form eines digitalen Leitungsinformationssystems (LIS) bei den meisten öö. Gemeinden ein wichtiges Vorhaben dar.

Dazu werden die relevanten Daten der technischen Infrastruktur eines Kanalnetzbetreibers (Gemeinden, Abwasserverbände) strukturiert erfasst. Um Informationen über den Zustand der Kanalisation zu erhalten, wird der

⁴⁰ Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl II Nr. 313/2015

Kanal mit einer Kamera befahren. Auf diese Weise wird das Kanalnetz einschließlich der Schächte und Sonderbauwerke einer optischen Kontrolle unterzogen. Dabei werden diese Anlageteile auch auf Funktionsfähigkeit, Sicherheit und augenscheinlich auf Dichtheit geprüft. Auf Basis der bei der Kamerabefahrung festgestellten Mängel wird eine Zustandsklassifizierung vorgenommen.

Das Wissen um Größe und Zustand des Anlagevermögens sieht das Land als wichtige Grundlage für die Ermittlung der erforderlichen Sanierungskosten von Kanälen, für die Bestimmung des Zeitpunkts der zu setzenden Instandhaltungsmaßnahmen, aber auch für deren Finanzierung. Darüber hinaus ermöglicht ein laufend aktuell gehaltenes Leitungsinformationssystem eine optimale Betriebsführung und bedarfsgerechte Wartung der Anlagen.⁴¹ Bis Ende 2016 waren für rund 12.300 km, das sind etwa 72 Prozent des gesamten Kanalbestandes Oberösterreichs, Förderanträge gestellt oder bereits abgerechnet.

Im Prüfungszeitraum war die Erarbeitung des digitalen Leitungskatasters bei einigen der geprüften Gemeinden im Gang (RHV Altheim und Umgebung für Altheim und Moosbach, Hirschbach, Windischgarsten) oder bereits abgeschlossen (Asten, Bad Goisern, Obertraun, Pasching, Roßleithen).

Mit den Befahrungen kamen die Gemeinden gleichzeitig ihren gesetzlichen bzw. bescheidmäßig aufgetragenen Verpflichtungen nach, die Kanalisationsanlage auf den ordnungsgemäßen Zustand durch Kamerabefahrungen zu überprüfen⁴². Zu den festgestellten Mängeln haben die Gemeinden bzw. RHVs Sanierungskonzepte zu erstellen und der OGW zu übermitteln. Im Zuge der Prüfung stellte der LRH fest, dass die Durchführungs- und Vorlagefristen, die die Wasserrechtsbehörde festlegte, oft nicht eingehalten wurden, sodass die OGW oftmals neue Vorlagetermine festsetzen musste.

- 20.2. Grundsätzlich positiv sieht der LRH, dass in vielen Fällen die Überprüfung des Kanalnetzes („Erstbefahrung“) gleichzeitig mit der zur Erstellung des LIS erforderlichen Kamerabefahrung erfolgte und die Gemeinden damit Bundes- und zum Teil auch Landesförderungen erhielten.⁴³

Der LRH kritisiert aber, dass im Prüfungszeitraum einige Projektträger zur Finanzierung des Vorhabens Darlehen aufnahmen (Marktgemeinde Windischgarsten 123.500 Euro im Jahr 2016, davon bislang rd. 87.500 Euro für das LIS; RHV Altheim rd. 113.000 Euro 2010 und rd. 129.000 Euro 2016 für die Anlagen in der Stadtgemeinde Altheim), obwohl die

⁴¹ Siehe die Information des Landes <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/74082.htm>

⁴² Diese Überprüfungen haben in Abständen von zehn Jahren zu erfolgen. Um räumlich homogene Überprüfungsgebiete zu schaffen, haben die Wasserrechtsbehörden über Vorschlag der Gemeinden das Gemeinde- bzw. Verbandsgebiet in Zonen eingeteilt. Die einzelnen Zonen sind dann zeitlich gestaffelt zu überprüfen.

⁴³ Gemäß § 4 Abs. 1 Z. 13 der FRL SSW 2016 und gemäß § 2 i.V.m. § 7 Abs. 4 der FRL des Landes zur SSW-Abwasserentsorgung sind Kosten für die Erstellung eines digitalen Leitungsinformationssystems förderbar.

Gemeinden aus dem Kanalbetrieb Überschüsse erwirtschaften und in den allgemeinen Haushalt überführen (zur rechtlichen Problematik der Verwendung von Betriebsüberschüssen für allgemeine Haushaltszwecke siehe Berichtspunkte 5 und 13). Dies belastet die Gebührenzahler mit Finanzierungskosten, die bei zweckentsprechender Verwendung der Überschüsse nicht anfallen würden.

20.3. Die Stadtgemeinde Altheim teilt in ihrer Stellungnahme mit:

Die Stadtgemeinde Altheim wird künftig auch einen Teil der zweckgebundenen Überschüsse aus den Kanalgebühren und Anschließungsbeiträgen für die Finanzierung des LIS, sofern es ausschließlich das Gebiet der Stadtgemeinde Altheim betrifft, verwenden, um damit die Aufnahme von Darlehen und die daraus resultierenden Finanzierungskosten zu vermeiden.

Der Reinholdungsverband Hallstättersee teilt in seiner Stellungnahme mit:

Im „ÖWAV Regelblatt 22 - Betrieb von Kanalisationsanlagen“ ist unabhängig von einer regelmäßigen Überprüfung der Kanalisationsysteme, ausdrücklich auch die Möglichkeit einer bedarfsorientierten Kanalbetriebsführung ausgewiesen.

Bei einem hohen Kenntnisstand der Anlagen können z. B. allfällige Intervalle zur Überprüfung usw. gestreckt werden. Da der RHV Hallstättersee aktiv an der Erstellung des Regelblattes teilgenommen hat, wurden diese Maßnahmen auch im Realbetrieb getestet und übernommen.

Die Erkenntnisse dieses bundesweit gültigen Regelwerkes werden derzeit in ein Kanalüberprüfungskonzept eingearbeitet und in weiterer Folge mit dem Amt der oö. LR abgestimmt.

Von Seiten des RHV Hallstättersee und seiner Mitgliedsgemeinden wurde somit kein Zonenplan entsprechend dem Wunsch der OGW eingereicht, da für einen Großteil der Kanäle von Verband und Gemeinden keine Vorschreibung zur 10-jährigen Überprüfung vorliegt.

ABWASSERVERBÄNDE

Überblick

21.1. Der LRH wählte im Rahmen seiner Prüfung drei Reinholdungsverbände (RHVs) nach dem WRG aus: RHV Altheim und Umgebung (RHV Altheim), RHV Großraum Windischgarsten (RHV Windischgarsten) und RHV Hallstättersee.

RHVs unterscheiden sich aus verschiedenen Gründen teilweise stark voneinander. Gründe dafür können sein:

- Anlagengröße und -bauweise, Kanallänge und -verläufe
- Anzahl an Industrie- und Gewerbebetrieben

- Anzahl der Verbandsmitglieder (Gemeinden, Unternehmen etc.)
- Eigentumsverhältnisse hinsichtlich Ortskanalisation
- Gestaltung der Verbandssatzungen und damit der Kostenaufteilung

Die Vergleichbarkeit von RHVs wird durch die dargestellten Unterscheidungsmerkmale, die auch topografisch bedingt sind, erschwert. Die RHVs erfüllen aber grundsätzlich ähnliche bzw. gleiche Aufgaben und sind – in der Mehrzahl – auch ähnlich aufgebaut und strukturiert. Daher ist es wichtig, dass sie in regem Informations- und Wissensaustausch stehen, um anhand von Best-Practice-Modellen voneinander zu lernen. Dazu gibt es auch Angebote (z. B. ÖWAV-Benchmarking, Kanal- und Kläranlagen-nachbarschaften), die aber unterschiedlich genutzt werden (siehe etwa Berichtspunkt 4).

Nachdem Abwasserverbände seit mehr als 15 Jahren keinen Gebarungsprüfungen unterzogen wurden⁴⁴, analysierte der LRH im Rahmen von Kurzeinschauen bei den ausgewählten RHVs einige Aspekte der Buchhaltung und Rechnungslegung. Ziel war es, einen Eindruck über deren Qualität sowie zur Frage der Einheitlichkeit zu gewinnen.

- 21.2. Die AUWR als Aufsichtsbehörde sollte dabei eine stärkere Koordinations- und Steuerungsfunktion wahrnehmen. Vor allem bei den Gebarungsprüfungen können Themen oder Fragestellungen identifiziert werden, die eine einheitliche Vorgangsweise verlangen, für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderlich oder auch für viele anderen Kläranlagenbetreiber von Bedeutung sind.

- 21.3. Die AUWR teil Folgendes mit:

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht wird in Zukunft aufgrund der personellen Verbesserungen eine stärkere Koordinations- und Steuerungsfunktion wahrnehmen können. Eine der ersten demnächst abgeschlossenen Tätigkeiten wird die Ausarbeitung und Übersendung eines Kontenplanes sein, der den Verbänden zur Verfügung gestellt werden wird. Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht als Aufsichtsbehörde hat bereits seit dem Jahr 2009 ein mit dem LRH abgestimmtes und auf Kennzahlen basierendes Kontrollsystem implementiert. Ab dem Jahr 2017 wurde bei den RHV's mit Gebarungsprüfungen vor Ort durch einen eigenen Prüfer der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht begonnen. Es ist vorgesehen künftig jedes Jahr mindestens 5 Gebarungsprüfungen zu absolvieren. Zudem werden die jährlich von den RHV's zu übermittelnden Rechnungsabschlüsse und Voranschläge auf Auffälligkeiten bzw. bestehende Mängel überprüft. Die RHV's werden dann allenfalls aufgefordert, zu den einzelnen Punkten Stellung zu nehmen bzw. diese zu korrigieren.

- 22.1. Der LRH fasste nachstehend einige Eckdaten der drei Verbände zusammen:

⁴⁴ Mit Ausnahme einiger Gebarungsprüfungen durch den Rechnungshof in Wien

Tabelle 6: Eckdaten zu den drei ausgewählten RHVs

Eckdaten zur Gebarung									
Bezeichnung	RHV Altheim			RHV Windischgarsten			RHV Hallstättersee		
	2013	2014	2015	2013	2014	2015	2013	2014	2015
Jahreserfolge-Werte (Lfd. Soll) inklusive Abwicklung Soll-Ergebnis Vorjahr(e)	in Tausend Euro								
Einn. o. H.	1.539	1.729	1.585	521	488	517	1.854	2.005	2.237
Einn. ao H.	1.380	370	460	0	0	274	44	65	6
Einnahmen	2.919	2.099	2.045	521	488	791	1.898	2.070	2.244
Ausg. o. H.	1.381	1.587	1.425	523	490	522	1.913	1.988	1.925
Ausg. ao H.	1.389	604	757	0	0	274	55	22	0
Ausgaben	2.770	2.191	2.183	523	490	796	1.969	2.010	1.925
Ergebnis o. H.	+158	+142	+160	-2	-2	-5	-59	+17	+313
Ergebnis ao. H.	-10	-234	-297	0	0	0	-12	+43	+6
Ergebnis gesamt	+149	-92	-138	-2	-2	-5	-71	+60	+319

Sonstige Eckdaten (Stand zum 31.12.2016)			
Bezeichnung	RHV Altheim	RHV Windischgarsten	RHV Hallstättersee
Verbandegründung (Jahr)	1987	1975	1974
Verbandsmitglieder	Gde. Altheim	Gde. Edlbach	Gde. Bad Goisern
	Gde. Geinberg	Gde. Rosenau am Hengstpass	Gde. Gosau (ab 1989)
	Gde. Moosbach	Gde. Roßleithen	Gde. Hallstatt
	Gde. Weng im Innkreis	Gde. Spital am Pyhm	Gde. Obertraun
	Regionaler Wirtschaftsverband Altheim - Geinberg	Gde. Windischgarsten	
Fläche des Verbandsgebietes	77 km ²	298 km ²	374 km ²
Einwohner (Hauptwohnsitze)	8.619 Personen	7.874 Personen	10.780 Personen
Ausbau / Umbau / Anpassung an den Stand der Technik (Inbetriebnahme Jahr)	1991	2010	2003
Verbandskanalisation Leitungen (Kanäle)	22,7 km	9,6 km	20,4 km
Verbandskanalisation Pumpwerke	4	0	1
Ortskanalisation Leitungen (Kanäle)	98,8 km	124,9 km	177,2 km
Ortskanalisation Pumpwerke	40	27	56
Kapazität bzw. maximaler Schmutzfrachten-Zulauf	19.000 EW (Wa-Bescheid 2014) 16.900 EW (Satzungen ab Jan. 08)	16.100 EW (Wa-Bescheid 2010) 11.036 EW (Satzungen ab Jan. 09)	22.000 EW (Wa-Bescheid 1999) keine EW in Satzungen erwähnt
Beschäftigte (Köpfe / VBÄ)	4 / 3,04	4 / 3,3 davon 0,5 VBÄ Personalbereitstellung an Gde. Wind.	8 / 7,1
Grundlagen für Dienstverhältnisse	Vertragsbedienstetengesetz 1948 (Bundesgesetz, BGBl. Nr. 86/1948), Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002	Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002	Angestelltengesetz, Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie und Gehaltsordnung des Fachverbandes der chemischen Industrie, Kollektivvertrag für Arbeiter der chemischen Industrie
Besonderheiten	Ortskanalisation befindet sich im Eigentum des RHV	Wartung der Ortskanalisation durch RHV ab 2015	Wartungsübereinkommen aus 2004 betr. Ortskanalisation im Verbandsgebiet
	2 Brauereien, Therme Geinberg, Käseverarbeitung		Seeleitung (tiefste Stelle 120 m)

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der RA, Satzungen, Bescheide, Verträge sowie Angaben der RHVs

22.2. Die Prüfung zeigte, dass der RHV Windischgarsten keine Bauvorhaben im ao. Haushalt führte, sondern lediglich die ab 2013 vorgesehene Abschreibung der Landesdarlehen im Jahr 2015 als Summenbetrag buchte. Der RHV Hallstättersee wickelte ein einzelnes Bauvorhaben im dreijährigen Betrachtungszeitraum ab und der RHV Altheim mehrere.

Unter den Besonderheiten sollten Abweichungen zu anderen RHVs herausgestellt werden. Dabei kümmerten sich alle drei Verbände um die Wartung der Ortsnetze der Verbandsmitglieder, wobei der RHV Altheim auch Eigentümer der Ortskanalisation ist. Dem RHV Windischgarsten empfiehlt der LRH den Abschluss einer separaten Wartungsvereinbarung mit jedem einzelnen Verbandsmitglied.

RECHNUNGSWESEN DER AUSGEWÄHLTEN VERBÄNDE

Allgemeines

23.1. Zwei RHVs führten ihre Bücher kameral auf Basis der VRV (Altheim und Windischgarsten) und ein RHV (Hallstättersee) als Mischform zwischen Kameralistik und Doppik. Der ÖWAV gab auch für das Rechnungswesen in der Abwasserentsorgung zwei Grundlagen-Arbeitsbehelfe (AB) heraus:

- 2010 – Buchführung und Jahresabschluss (AB 40)
- 2013 – Kosten- und Leistungsrechnung (AB 41)

Die zwei kameral geführten RHVs bezeichneten bzw. verwendeten mehrere Postengruppen anders als in der VRV vorgesehen.

Der RHV Hallstättersee wies einen Kontenplan auf, der weder dem vom ÖWAV bei doppischer Buchführung empfohlenen Kontenrahmen noch dem VRV-Postenverzeichnis entspricht.

Die RHVs Altheim und Windischgarsten verfügten über keine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) und beim RHV Hallstättersee liegt diesbezüglich Verbesserungspotential vor. Teilweise wird der Nutzen einer KLR nicht erkannt. Die zwei wesentlichen Arbeitsbehelfe AB 40 und 41 sind sechs bzw. drei Jahre nach ihrer Herausgabe teilweise nicht bekannt und dienen nicht als Orientierungshilfe.

23.2. Wie die Kurzeinschau des LRH zeigte, wurde die Freiheit in der Wahl des Buchführungsverfahrens genutzt. Die Verbände mit kameraler Buchführung hielten das VRV-Postenverzeichnis nicht durchgehend ein. Es ist daher bei der Überleitung der Ausgaben zu Kostenarten darauf zu achten, dass es zu Abweichungen zur Beilage 2 des ÖWAV-AB 41 kommt. Diese Beilage enthält die Zuordnung der VRV-Postengruppen zu den einzelnen Kostenarten, die auch bei der Beantragung einer Bundesförderung im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) unter Punkt 1 „Betriebskosten“ abgefragt werden.

Schon daraus lässt sich ableiten, dass das Rechnungswesen standardisiert werden sollte. Der LRH empfiehlt der AUWR, die in Bezug auf das Rechnungswesen der RHVs bisher nicht wahrgenommene Steuerungs- und Koordinationsfunktion in Zukunft auszufüllen.

Allein aufgrund der Tatsache, dass die vor drei bzw. sechs Jahren bereitgestellten Arbeitsbehelfe in manchen Verbänden noch unbekannt waren, wäre die Anstrengung der AUWR in dieser Hinsicht zu forcieren und insbesondere der Nutzen der KLR und des Benchmarkings stärker zu kommunizieren.

23.3. Die AUWR teilt in ihrer Stellungnahme mit:

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht weist darauf hin, dass die Betriebsabrechnungsbögen vor allem im Bereich der Bundesförderung zur Anwendung kommen. Die Förderungsabwicklung erfolgt im Rahmen der Fachabteilung Oberflächengewässerversorgung. Gleichzeitig wurde den Wasserverbänden von der KPC Informationsmaterial zur Verfügung gestellt. Sofern Förderungsmittel in Anspruch genommen wurden, hatten die Wasserverbände diese Betriebsabrechnungsbögen zu verwenden. Aufgrund der nicht ausreichenden Information durch die Förderungsstelle KPC wurde im Jahre 2013 auch der ÖWAV-Arbeitsbehelf 41 ausgearbeitet. Dieser Arbeitsbehelf wurde den Wasserverbänden auch zur Kenntnis gebracht. Der ÖWAV hat in der Folge bundesweit zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt, zu denen die Wasserverbände eingeladen wurden.

Noch im Jahr 2017 wird den RHV's mit einer kameralen Buchführung ein einheitlicher Kontierungsleitfaden auf Basis der VRV zur verpflichtenden Anwendung übermittelt werden. Des Weiteren wird eine verbindliche Ansatzgliederung für bestimmte Bereiche vorgegeben. Die Einhaltung des VRV-Postenverzeichnisses bzw. die VRV-konforme Verbuchung der Geschäftsfälle wird dann durch die oben angeführten Maßnahmen und durch die ständigen Kontrollen der Rechenwerke gewährleistet. Die beiden Arbeitsbehelfe AB 40 und 41 werden den RHV's noch einmal eindringlich zur Anwendung empfohlen. Die Standardisierung des Rechnungswesens ist vorrangiges Ziel der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht und das wird in den nächsten Jahren beharrlich verfolgt.

Buchhaltung und Rechnungslegung

- 24.1.** Der LRH hat im Zuge seiner Prüfung vor Ort unterschiedliche Bestandteile der Buchhaltung und Rechnungslegung geprüft und dabei diverse Mängel festgestellt. Im Folgenden werden im Sinne einer kompakten Berichtslegung nur zusammenfassende Feststellungen und grundlegende Empfehlungen an die geprüften Stellen getroffen. Im Zuge der Einschau vor Ort erfolgten eine eingehende Analyse, eine detaillierte Aufarbeitung der festgestellten Mängel sowie Empfehlungen zu deren Behebung.

Umbuchungen und Kontenanlagen in der Buchhaltung

25.1. Die Darstellung und Verwendung von überschüssigen „Finanzierungszuschüssen“ (FZ) des Bundes bzw. deren buchhalterische Behandlung erfolgte unterschiedlich. Der RHV Altheim erfasste im Jahr 2015 die für einen bestimmten Bauabschnitt ausbezahlten Zuschüsse zunächst unter der Einnahmen-Voranschlagsstelle „Finanzierungszuschuss KKA“ (Kommunalkredit Austria). Anschließend reduzierte er den Einnahmenbetrag durch Umbuchungen auf andere Ertragskonten. Dadurch wiesen etwa die Voranschlagsstellen für die Schuldendienst-Ersätze oder jene für die FZ-Einnahmen anderer Bauabschnitte höhere Saldi im RA auf.

Der RHV Hallstättersee kann ebenfalls über derartige Überschüsse aus zwei Bauabschnitten verfügen. Er verwendete sie bisher ausschließlich für Sondertilgungen von jenen Bankdarlehen, die für die zuschussbringenden Bauabschnitte aufgenommen wurden. Aufgrund der Überschuss-Situation braucht die begünstigte Verbandsgemeinde keine Schuldendienst-Ersätze für diese zwei Bauabschnitte leisten.

25.2. Der LRH hält die gewählte Vorgangsweise, vereinnahmte überschüssige FZ auf andere Ertragskonten umzubuchen, im Hinblick auf die mangelnde Transparenz und Klarheit in der Buchführung und Rechnungslegung für ungünstig.

Der LRH empfiehlt, die tatsächlichen Zahlungsströme im RA abzubilden und die jährlichen Unterschiede (Überschuss oder Nettoschuldendienst) pro Bauabschnitt erforderlichenfalls in einer Nebenaufzeichnung zu ermitteln.⁴⁵ Im Sinne einer einheitlichen buchhalterischen Behandlung und Abbildung in den Rechnungsabschlüssen sollte die AUWR zu diesem Thema ihre Steuerungsfunktion wahrnehmen.

25.3. Die AUWR gibt folgende Stellungnahme ab:

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht wird im Sinne einer einheitlichen buchhalterischen Behandlung und Abbildung in den Rechnungsabschlüssen zu diesem Thema ihre Steuerungsfunktion in Zukunft stärker wahrnehmen.

Für die überschüssigen „Finanzierungszuschüsse“ wird eine einheitliche Regelung an die RHV's ergehen. Vorgesehen ist eine Rücklagenbildung, womit den Empfehlungen des LRH (einheitliche buchhalterische Behandlung und Abbildung in den Rechenwerken) entsprochen wird.

25.4. Für den LRH kommen neben Rücklagenbildungen auch Sondertilgungen in Frage.

26.1. Die zweite Art von Umbuchungen, die mit der Abrechnung gegenüber den Verbandsmitgliedern zusammenhängt, liegt beim RHV Hallstättersee vor. Bei diesem RHV orientiert sich die Kontenanlage in der Buchhaltung generell sehr stark an den Erfordernissen der KLR. Folge daraus war,

⁴⁵ Der Schuldennachweis bietet zwar gemäß VRV mit der Spalte „Nettoaufwand“ diese Betragsermittlung an, die Gliederung des Schuldennachweises trennt aber mitunter einzelne Bauabschnitte.

dass es zu Umbuchungen von Personalausgaben zum Sachaufwand kam. Dadurch wies der RA 2015 einen reduzierten Betrag von rd. 273.000 Euro als Personalaufwand aus. Darin enthalten waren allerdings rd. 10.000 Euro Kommunalsteuer-Ausgaben. Der LRH ermittelte als Saldo der Kontenklasse 5 „Personalaufwand“ – vor Umbuchungen und ohne Kommunalsteuer – rd. 438.000 Euro.

- 26.2.** Der LRH hält die vorgenommenen Umbuchungen beim RHV Hallstättersee für problematisch. Es wird gegenüber Dritten bzw. der Aufsichtsbehörde der Eindruck erweckt, dass die Personalausgaben geringer sind als dies tatsächlich der Fall ist. Die Buchhaltung sollte – bei Betrachtung des Österreichischen Einheitskontenrahmens – die getrennte Erfassung der verschiedenen Aufwands- und Ertragsarten gewährleisten.

Aus Sicht des LRH sollte die Buchhaltung so geführt werden, dass die Überleitung von Aufwendungen in Kosten erleichtert wird. Es ist aber nicht Aufgabe der Buchhaltung, die Kostenstellenrechnung abzudecken. Die Aufteilung der Kosten für den Anlagenbetrieb auf die Verbandsmitglieder sollte separat in einer Nebenaufzeichnung, bestenfalls mithilfe von KLR-Kostenstellen, erfolgen.

- 26.3.** *Der Reinhalteverband Hallstättersee teilt in seiner Stellungnahme mit:*

Die Aufteilung bzw. Umbuchung kam dadurch zu Stande, da von Seiten des Verbandes Leistungen für die Mitgliedsgemeinden (Kanalbetrieb) übernommen werden und diese somit nach Ansicht des Verbandes diesen direkt zuzuordnen sind.

Der Voranschlag 2017 wurde noch während der LRH-Prüfung, nach Rücksprache mit der Prüferin, auf diese Thematik hin umgestaltet. Die bisherigen Umbuchungen werden ab dem Jahr 2017 auf separate Konten mit der Bezeichnung „Personalaufwendungen“ und der Zuordnung z. B. Hauptsammler getätigt.

Im Rechnungsabschluss sind somit sämtliche Personalkosten des Verbandes gesamt und in der Aufgliederung ersichtlich.

Im Anschluss finden sie einen Auszug aus dem umgestalteten Voranschlag 2017:

	Fremdpersonal Gemeinden	€ 5 300,00	€ 2 000,00	€ 3 300,00	€ -
49000	Fremdpersonal Gemeinden ARA	€ 300,00	€ -	€ 300,00	€ -
49500	Fremdpersonal Gemeinden Kanal	€ 5 000,00	€ 2 000,00	€ 3 000,00	€ -
	Löhne	€ 25 500,00	€ -4 500,00	€ 30 000,00	€ 99 667,44
51000	Löhne ARA	€ 25 200,00	€ 200,00	€ 25 000,00	€ 76 663,62
	AUVA	€ -	€ -	€ -	€ -1 938,63
51100	AUVA ARA	€ -	€ -	€ -	€ -1 563,36
51500	Löhne Kanal	€ 300,00	€ -4 700,00	€ 5 000,00	€ 23 203,82
51510	AUVA Kanal	€ -	€ -	€ -	€ -315,47
	Gehälter	€ 108 400,00	€ -16 600,00	€ 127 000,00	€ 56 519,98
52000	Gehälter ARA	€ 140 000,00	€ -7 000,00	€ 147 000,00	€ 105 940,53
52500	Gehälter Kanal	€ -35 600,00	€ -15 600,00	€ -20 000,00	€ -49 120,55
52900	Gehälter WEIS	€ 4 000,00	€ 4 000,00	€ -	€ -
	Ablieferungsaufwand	€ 25 200,00	€ 200,00	€ 25 000,00	€ 25 158,05
53087	Ablieferungsaufwand ARA	€ -	€ -	€ -	€ -
53567	Ablieferungsaufwand Kanal	€ -	€ -	€ -	€ -
53600	Dotierung Ablieferungsanstellung	€ 25 200,00	€ 200,00	€ 25 000,00	€ 30 316,10
	Personalaufwendungen Umlage	€ -	€ -	€ -	€ -
54500	Personalaufwendungen Hauptamtler	€ -	€ -	€ -	€ -
54510	Personalaufwendungen Bad Goisern Kanal	€ -	€ -	€ -	€ -
54515	Personalaufwendungen Bad Goisern PW	€ -	€ -	€ -	€ -
54520	Personalaufwendungen Hallstätter Kanal	€ -	€ -	€ -	€ -
54525	Personalaufwendungen Hallstätter PW	€ -	€ -	€ -	€ -
54530	Personalaufwendungen Obertraun Kanal	€ -	€ -	€ -	€ -
54535	Personalaufwendungen Obertraun PW	€ -	€ -	€ -	€ -
54540	Personalaufwendungen Gosau Kanal	€ -	€ -	€ -	€ -
54545	Personalaufwendungen Gosau PW	€ -	€ -	€ -	€ -
54600	Personalaufwendungen HPW Gosauhöhe	€ -	€ -	€ -	€ -
54850	Personalaufwendungen HPW Hallstätter	€ -	€ -	€ -	€ -
54680	Personalaufwendungen Soledung	€ -	€ -	€ -	€ -
	Reisegebühren	€ 6 600,00	€ 100,00	€ 5 500,00	€ 5 406,23
56000	Reisegebühren ARA	€ 3 000,00	€ -500,00	€ 3 500,00	€ 2 471,51
56500	Reisegebühren Kanal	€ 3 100,00	€ 100,00	€ 3 000,00	€ 2 934,72
56900	Reisegebühren WEIS	€ 500,00	€ 500,00	€ -	€ -
	Sozialaufwand	€ 74 500,00	€ 1 700,00	€ 72 800,00	€ 72 792,07
58000	gesetzlicher Sozialaufwand ARA	€ 53 700,00	€ 1 000,00	€ 52 700,00	€ 52 036,98
58500	gesetzlicher Sozialaufwand Kanal	€ 20 500,00	€ 600,00	€ 19 900,00	€ 20 515,09
58900	gesetzlicher Sozialaufwand WEIS	€ -	€ -	€ -	€ -
59000	freiwilliger Sozialaufwand ARA	€ 200,00	€ 100,00	€ 100,00	€ 150,00
59500	freiwilliger Sozialaufwand Kanal	€ 100,00	€ -	€ 100,00	€ 90,00
59900	freiwilliger Sozialaufwand WEIS	€ -	€ -	€ -	€ -

Unterschiede zwischen Salden laut Systemabfrage und Rechnungsabschluss

27.1. Der RHV Hallstättersee lagerte die Buchführung und Personalverrechnung an ein Steuerberatungsunternehmen aus. Die Geschäftsführung kontiert die Belege vor und erstellt für das abgelaufene Geschäftsjahr selbst den „Rechnungsabschluss“ in einem Tabellenkalkulationsprogramm. Laut Auskunft der Geschäftsführung verzichtete der RHV auf die bei doppischen Buchführungsverfahren typischen Rechnungsabgrenzungsbuchungen⁴⁶ sowie auf die Erstellung einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, um die Ausgaben für die externe Buchführung niedrig zu halten (RA 2015: rd. 3.900 Euro). Stattdessen

⁴⁶ Nach UGB ist der Grundsatz der Periodenabgrenzung zu beachten: Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Es wird dabei unterschieden in eigene und fremde Vorauszahlungen sowie in eigene und fremde Rückstände.

nahm die Geschäftsführung in Form außerbücherlicher Korrekturen – im RA-Dokument – diese Periodenabgrenzungen vor.

Beim Abgleich der aus der Buchführungssoftware generierten Saldenabfrage mit dem Rechnungsabschluss 2015 zeigten sich bei insgesamt sieben Konten unterschiedliche Werte, wovon sechs Unterschiedsbeträge mit der separaten Periodenabgrenzung zusammenhingen (jeweils drei Korrekturen betreffend Darlehenstilgungen und -zinsen). Der siebte Unterschiedsbetrag bezog sich auf das Aufwandskonto „Abfertigungsrückdeckungsversicherung“, wobei der Saldo laut Softwareabfrage rd. 10.000 Euro betrug und im RA ein Saldo von rd. 30.000 Euro angeführt war. Laut Einsicht in die Konto-Umsätze erfolgte eine Umbuchung von 20.000 Euro auf das Sachkonto 2001 (Sparbuch), womit der Aufwandssaldo verringert wurde. Im Rechnungsabschluss-Dokument gab es keinen Hinweis auf diese außerbücherlichen Korrekturen.

- 27.2. Der LRH kritisiert die fehlende Saldenübereinstimmung zwischen Buchhaltung und Rechnungsabschluss, ohne dass ausdrücklich schriftlich darauf hingewiesen wurde. Die in einem Rechnungsabschluss enthaltenen Salden sollten jenen aus der Buchhaltung entsprechen. Hinsichtlich der Umbuchung auf das Sparbuch konnte der LRH zwar den korrekten Stand im Vermögensnachweis feststellen, die außerbücherliche Korrektur bzw. die gewählte Buchungsweise waren dennoch nicht plausibel.

- 27.3. *Der Reinhalteverband Hallstättersee teilt in seiner Stellungnahme mit:*

Hinsichtlich der sechs Darlehenskonto wurde bisher die Lösung gewählt, den Mitgliedsgemeinden im jeweiligen Jahr die Rückzahlung der Darlehen vorzuschreiben. Da es sich jedoch um SWW-Darlehen mit dem Rückzahlungsdatum zum jeweiligen 30.6. bzw. 30.12 handelt, kommt es zu den vom LRH angesprochenen Datumsverschiebungen. Da die Darlehen betreffend die Bauabschnitte 07 und 08 im Jahr 2018 auslaufen, wird diese Vorgehensweise, um die Kontinuität zu gewährleisten und aufgrund der kurzen Wirkweise, nicht mehr umgestellt. Hinsichtlich des Bauabschnittes 10 ist in Absprache mit den Mitgliedsgemeinden bis zum Jahr 2018 eine Umstellung geplant.

Bei den Zahlungen rund um das Konto 53800 „Dotierung Abfertigungsrückstellung“ handelt es sich einerseits um die Einlage für eine Abfertigungsversicherung für zwei Mitarbeiter und andererseits um Ansparungen für die zukünftigen Abfertigungen zweier weiterer Mitarbeiter. Um den Geldfluss sichtbar und transparent zu gestalten, wird unter dem Jahr dies als Aufwand verbucht.

Mit Jahresende findet ein Vermögensübertrag auf ein Sparbuch statt, welcher den Aufwand neutralisiert. Um den Organen den Geldfluss darzustellen wird aus diesem Grund die außerbüchertliche Korrektur im Rechnungsabschluss und die Darstellung im Anlagenverzeichnis vorgenommen.

- 27.4.** Nach Ansicht des LRH sollte hinsichtlich des Aufwandskontos 53800 „Abfertigungsrückdeckungsversicherung“ ebenfalls eine Übereinstimmung zwischen dem Abschluss-Saldo laut Buchhaltungsprogramm und dem RA-Saldo angestrebt werden. Vom RHV sollte deshalb eine andere Buchungsweise, etwa unter Verwendung eines Rückstellungskontos gemäß einschlägiger Fachliteratur, gewählt werden.

Schuldennachweis

- 28.1.** Die Prüfung des Schuldennachweises 2015 ergab, dass die Schulden der Verbände im Vergleich uneinheitlich dargestellt waren und der RHV Altheim Werte, etwa zum Nettoschuldendienst, teilweise unrichtig ausgewiesen hat. Die Werte der Nachweis-Spalte „Schuldendienst-ersatz“, welche sich auf die erhaltenen Bundesförderungen beziehen, wichen teilweise von den Salden der entsprechenden Bundeszuschuss-Ertragskonten ab.
- 28.2.** Die Querschnittsprüfung des LRH zeigte auch beim Thema Schuldennachweis, dass es an einer einheitlichen Erfassung fehlte. Gerade bei den Schuldenarten müsste eine gleichartige Betrachtung und Ausweisung in den Rechnungsabschlüssen innerhalb der RHVs möglich sein. Stichprobenartige Kontrollen der AUWR hätten diese Unterschiede in der Zuordnung ohne viel Aufwand offengelegt. In Zukunft wird die Schuldenarten-Gliederung nach der Bedeckung infolge der VRV 2015 aber ohnehin wegfallen. Dem RHV Altheim empfiehlt der LRH, den Schuldennachweis richtig zu stellen.
- 28.3.** Die AUWR teilt Folgendes mit:
Aus der seit 2009 praktizierten Kennzahlenanalyse waren derartige Unterschiede nicht erkennbar. Seit 2017 erfolgen aber stichprobenartige Kontrollen der vorgelegten Rechnungsabschlüsse und Voranschläge. Werden Mängel erkannt, werden diese dem RHV zur Bereinigung mitgeteilt, was schon oft der Fall war. Auf die Richtigkeit der Schuldennachweise wird in Zukunft besonders geachtet.
- 29.1.** Der Schuldennachweis des RHV Hallstättersee listete unter den Schuld- aufnahmen von Finanzunternehmungen ein Fremdwährungsdarlehen (Schweizer Franken) auf. Der Stand zum 31.12.2015 belief sich auf umgerechnet⁴⁷ 2,7 Mio. Euro. Die in der Buchhaltung erfassten Tilgungen des Darlehens wurden allerdings nicht in der Nachweis-Spalte „Abgänge 2015“ dargestellt. Die Spalte „Zugänge 2015“ wies einen Betrag von 141.636 Euro – saldiert aus Tilgung und Wechselkursschwankungen – aus.
- 29.2.** Der LRH empfiehlt, getätigte Tilgungen im Schuldennachweis stets auszuweisen. Generell sollten bei Fremdwährungsverbindlichkeiten – neben

⁴⁷ Als Umrechnungskurs diente der Fremdwährungs-Referenzkurs zum Euro, der von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wurde: 1,0835 CHF pro 1 Euro

dem Umrechnungskurs – Zusatzinformationen im RA-Nachweis bereitgestellt werden wie etwa:

- Den zum Abschlussstichtag für die Euro-Umrechnung heranzuziehenden CHF-Schuldenstand
- Angaben zur ursprünglichen Euro(CHF-)Schuld sowie zum Einstiegskurs in die Fremdwährung mit Kursdatum und -quelle

29.3. Der Reinhalteverband Hallstättersee gibt folgende Stellungnahme ab:

In der Anlagenbuchhaltung wird ab dem Rechnungsabschluss 2016 in der Spalte Zweck auch der herangezogene CHF-Kurs lt. EZB zum Jahresende angeführt. In der Spalte Zugänge werden der Kursverlust oder Kursgewinn (negatives Vorzeichen) ausgewiesen. In der Spalte Abgänge finden sich die getätigten Tilgungswerte.

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Zweck	Darf Nr	Schuldenstand per 31.12.2015	Zugänge im Jahr 2016	Abgänge im Jahr 2016	Schuldenstand per 31.12.2016
8510	BA 10, PSK (CHF-Kurs EZB 1,0835)	Zugang	0552-008-42	2.710.233	23.188	142.658	2.590.763

Rund um die Anfangsschuld in Euro bzw. CHF gibt es eine getrennte Auswertung, in welcher der Verlauf der Belastung im Laufe der Jahre dargestellt ist. Zusätzlich erfolgt mindestens einmal jährlich in der Mitgliederversammlung zum Rechnungsabschluss eine Information der Organe und Delegierten zur Entwicklung der Lage des CHF-Kredites zum Bauabschnitt 10. Von Seiten der Mitgliederversammlung wurde auch eine Strategie festgelegt, wie sich der Verband bei signifikanten Kursänderungen zu verhalten hat.

Anlagennachweis

- 30.1. Anlagenverzeichnisse bzw. Anlagennachweise als Beilage zum RA lagen bei allen drei RHVs vor. Beim RHV Altheim und RHV Windischgarsten gab es zusätzlich Nebenaufzeichnungen in einem Tabellenkalkulationsprogramm. Die Anlagennachweise waren aufgrund verschiedener Software unterschiedlich strukturiert. Teilweise wiesen die Nebenaufzeichnungen gegenüber den Nachweisen zum RA 2015 Unterschiede bei den Nutzungsdauern und Buchwerten auf. Die Angaben in den RA-Nachweisen waren anhand der Nebenaufzeichnungen zum Teil nicht plausibel nachvollziehbar. Ein RHV verbuchte die Jahresabschreibung als Abgang im laufenden Jahr und verminderte dadurch regelmäßig die Anschaffungskosten.⁴⁸ Bei einem anderen RHV gab es keine Kontinuität der Stichtagswerte.

⁴⁸ Als Abgang sind ausgeschiedene Anlagegüter zu erfassen.

- 30.2.** Der LRH empfiehlt den RHV, die Anlagenbuchhaltungen zu überprüfen und die vom LRH im Zuge der Prüfung vor Ort aufgezeigten Mängel zu beheben.

Rücklagen

- 31.1.** Die Rücklagenbildung war in den eingesehenen Satzungen durchwegs unter dem Punkt „Jahresvoranschlag“ angesprochen: „Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist“. Ein Verband hat die Rücklagenbildung zusätzlich als Aufgabe in seinen Satzungen festgelegt.

Von den drei RHV verfügten der RHV Altheim und der RHV Hallstättersee über Rücklagen. Zum Jahresende 2015 existierten folgende Rücklagenstände:

Tabelle 7: Rücklagen-Nachweise RA 2015 von RHV Altheim und RHV Hallstättersee

Rücklagen-Nachweis RA 2015	RHV Altheim	RHV Hallstättersee
	Stand per 31.12.2015 in Euro	
Betriebsmittelrücklage (ein Sparbuch)	51.587,41	
Rücklagensparkonten für alle Mitgliedsgemeinden		71.339,63

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der RA-Nachweise der RHV

Die Rücklage beim RHV Altheim bestand seit mehreren Jahren beinahe unverändert in der angeführten Höhe. 2016 kam es zu einer Aufstockung um rd. 8.400 Euro. Nach Auskunft der Geschäftsführung wurde eine Rücklage gebildet, um anstehende Investitionen von geschätzt 650.000 Euro in Angriff nehmen zu können. Die Investitionen sind nötig, weil Bauteile vor Explosionen geschützt werden müssen.⁴⁹

Der RHV Hallstättersee dotierte erstmals 2015 den genannten Betrag von rd. 71.300 Euro⁵⁰ infolge der Abrechnung des BA 13 (Hochwasser 2013)⁵¹ und der für drei Mitgliedsgemeinden positiv abgerechneten Betriebskosten aus dem RA 2014. Im Jahr 2016 kam es zu einer weiteren Erhöhung der Rücklagen aller vier Mitgliedsgemeinden um insgesamt rd. 275.000 Euro auf rd. 346.400 Euro, da die Betriebskostenabrechnung aus dem RA 2015 Überschüsse in dieser Höhe ergab.

⁴⁹ Geplanter Baubeginn: 2017, geplanter Tilgungsbeginn der Fremdfinanzierung: 2021

⁵⁰ Nicht inkludiert ist hier das Abfertigungssparbuch des RHV Hallstättersee

⁵¹ Die Mitgliedsgemeinden zahlten im Vorfeld Eigenmittel an den RHV von 43.600 Euro, die aufgrund der später einlangenden Förderungsmittel zu BA 13 überwiegend nicht benötigt wurden. Der BA 13 brachte am Ende einen Überschuss von 37.393,18 Euro. Die Alternative zur Rücklagenbildung wäre die Rücküberweisung der Überschussanteile pro Gemeinde gewesen.

- 31.2.** Da die Kurzeinschau zeigte, dass der Bund als Fördergeber verstärkt auf die Bildung von Rücklagen achtet⁵², sollte auch die Aufteilung der Rücklagen in die Satzungen Eingang finden. Aus Sicht des LRH sollten Rücklagenbildungen stärker auf Basis einer langfristigen Investitionsvorschau erfolgen und sich der Höhe nach am voraussichtlichen Eigenmittelanteil orientieren. Die AUWR sollte in diesem Bereich steuernd eingreifen und stärker auf die Notwendigkeit der Rücklagenbildung hinweisen. Das würde etwa die Höhe und die Verwendungsmöglichkeiten der Rücklagen betreffen, aber auch die buchhalterische Erfassung mit einschließen.
- 31.3.** Die AUWR teilt in ihrer Stellungnahme Folgendes mit:

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht wird in Zukunft auch ihren bisherigen Standpunkt zur Bildung und Notwendigkeit von Rücklagen den Wasserverbänden gegenüber vertreten und auch die buchhalterische Erfassung unterstützen.

Bei den nun angelaufenen Prüfungen wird verstärkt auf die notwendige finanzielle Ausstattung für zukünftige Investitionen hingewiesen. Für diesen Zweck wird den RHV's eine Rücklagenbildung in Höhe von ca. 15 % des zukünftigen Investitionsvolumens empfohlen. Vorgesehen wäre auch, die Information den RHV's mit gesondertem Rundschreiben zukommen zu lassen.

Kosten- und Leistungsrechnung

- 32.1.** Jene RHVs wie der RHV Altheim, die keine KLR führen, aber Förderungen des Bundes in Anspruch nehmen wollen, sind aufgrund des BAB-Formulars (siehe Anlage 7) mittlerweile zu kostenrechnerischem Denken gezwungen.

Im Zuge der Durchsicht bzw. Nachprüfung der vom RHV Altheim angegebenen Daten im BAB 2015 stellte der LRH fest, dass mehrere wesentliche Positionen fehlerhaft waren bzw. nicht nachvollzogen werden konnten (z. B. waren Grund- bzw. Betriebskosten sowie kalkulatorische Eigenkapitalzinsen und Erlöse nicht schlüssig nachvollziehbar, dokumentierte Überleitung von Aufwänden in Kosten gab es nicht, Subventions- und Beitragsspiegel fehlten, keine dem AB entsprechende Umlage der Hilfskostenstelle).

Der RHV Hallstättersee nutzte bisher regelmäßig das Angebot des ÖWAV hinsichtlich Benchmarking inklusive Kosten- und Leistungsrechnung hauptsächlich für den Bereich Kläranlage, aber auch für den Bereich Kanal. Der BAB für das Jahr 2015 wurde erst im Zuge der Prüfung erstellt. Der LRH konnte die Kostenartensummen unter Punkt 1 Betriebskosten trotz der von der ÖWAV-Plattform unterstützten Erfassung nicht voll-

⁵² Siehe das Schreiben des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 23.11.2016 an den RHV Hallstättersee sowie das Schreiben der AUWR vom 25.11.2016 an den RHV Altheim.

ständig nachvollziehen. Zum Vergleich dienten dem LRH der Saldenexport und der RA 2015. Weitere Probleme bei der Nachvollziehbarkeit gab es bei der Anlagenabschreibung, der konkreten Ermittlung der Eigenkapitalzinsen⁵³, den dafür benötigten Darlehensständen und beim Stand an Subventionen (Subventionsspiegel).

Der RHV Windischgarsten verfügt über keine KLR. Da er derzeit keine Bundesfördermittel beansprucht, sah der RHV bislang noch keine Notwendigkeit für eine KLR.

- 32.2. Die Gebarungseinschau zeigte, dass beim einzigen RHV, der eine KLR führt, Verbesserungspotential gegeben ist. Die beiden anderen haben den Nutzen einer KLR bislang nicht erkannt.

Daher empfiehlt der LRH der AUWR, die Unterstützung der RHVs im Bereich KLR durch diverse Maßnahmen (Weiterbildungsmaßnahmen, Rundschreiben udgl.) zu forcieren. Wie die Querschnittsprüfung zeigte, handelte es sich bei den BAB-Daten überwiegend um keine validen Daten. Die Überleitung der Aufwände in Kosten sollte für Dritte nachvollziehbar dokumentiert sein, ebenso die Zuordnung zu Kostenstellen. Zur Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen braucht es neben den Subventions- und Beitragsspiegeln auch korrekte Darlehensstände. Wie die Zuschüsse des Bundes und die Anschlussgebühren/Eigenmittel mit den verschiedenen Spiegeln bzw. Nachweisen zusammenhängen, stellt der LRH in der Anlage 8 dar. Zu beachten wäre, dass die mittlerweile zum Großteil abgeschriebenen Landesdarlehen infolgedessen als Investitionszuschüsse einzustufen und dadurch in den Subventionsspiegel aufzunehmen sind.

- 32.3. Die AUWR teilt in ihrer Stellungnahme mit:

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht wird durch diverse Maßnahmen die Unterstützung der RHV's im Bereich der Kostenleistungsrechnung forcieren. Unter Hinweis darauf, dass die Betriebsabrechnungsbögen und die Kostenleistungsrechnung vor allem aus dem Förderungswesen gekommen sind.

Weiterbildungsmaßnahmen bzw. sonstige Unterstützungen für eine ordentliche Kosten- und Leistungsrechnung bei den RHV's werden gerade diskutiert. Nach Abschluss der Überlegungen werden den RHV's die möglichen Hilfestellungen mitgeteilt und die Organisation von Veranstaltungen oder dergleichen von der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht übernommen.

Der Reinhalungsverband Hallstättersee teilt in seiner Stellungnahme mit:

Von Seiten des RHV ist auch weiterhin die Teilnahme am Benchmarking geplant, um jährlich eine externe Überprüfung zu gewährleisten.

Da sich auch der Wissenstand der ÖWAV-Plattform rund um die Kosten- und Leistungsrechnung in gewissem Maße laufend ändert, ist davon

⁵³ Als Zinssatz wurde 1,53 % p. a. verwendet.

auszugehen, dass es hier in weiterer Folge noch zu diversen Anpassungen kommen wird.

ERMITTLUNG DER ERSÄTZE DER VERBANDSMITGLIEDER

33.1. Bezüglich der Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten bestimmt § 88 d Abs. 2 WRG, dass die Kosten nach dem durch die Satzungen oder durch besondere Übereinkommen festgesetzten Maßstab auf die Mitglieder umzulegen sind, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt werden können. Die Satzungen der drei RHVs waren sehr unterschiedlich gestaltet und beinhalteten die in der Anlage 9 zusammengefassten Regeln zur Kostenaufteilung (2015 gültig).

Sowohl der RHV Windischgarsten als auch der RHV Hallstättersee hatten laut Satzungen einen zusätzlichen Verbandszweck zu erfüllen.⁵⁴ Während die Kostenaufteilung beim RHV Windischgarsten satzungsmäßig geregelt wurde, gab es beim RHV Hallstättersee keine Festlegung. Der RHV Hallstättersee hatte nach Vorliegen der Gesamtabrechnung für das Projekt „Klima- und Energiemodellregion Welterbe Energieregion Inneres Salzkammergut“ den Überschuss mithilfe des Betriebskostenschlüssels 2016 aufgeteilt. Die RA 2013 – 2015 enthielten keinen Hinweis auf die Größenordnung der enthaltenen Ausgaben und Einnahmen für dieses Projekt. Der RHV Windischgarsten stellte die Gebarung für den zusätzlichen Verbandszweck in einem eigenen Unterabschnitt dar.

Abweichend zu den zwei anderen RHVs fasste der RHV Windischgarsten die Bau- und Betriebskosten zusammen und beschloss jeweils einen Aufteilungsschlüssel für die Verbandskläranlage und die Verbandskanalisation.⁵⁵ Das Verbandsmitglied erhielt vom RHV Windischgarsten – im Unterschied zu den beiden anderen RHVs – eine einzige Vorschreibung jährlich im Dezember, mit der alle getätigten Ausgaben des Vorjahres, abzüglich sonstiger Einnahmen, abgerechnet wurden. Aus diesen Abrechnungen resultierten keine Guthaben oder Nachzahlungen.⁵⁶ Die Abrechnung 2015 basierte auf dem RA 2014 (Ifd. Soll), ergab rd. 476.000 Euro Vorschreibungssumme (vor Finanzbedarfsanpassung) und enthielt erstmals die Position „Kanalwartung“ mit einem separaten Schlüssel.

⁵⁴ RHV Windischgarsten: Errichtung und Betrieb einer Strauch- und Grünschnitzzwischenlagerstätte; ab 2015 fielen dafür beim Verband keine Ausgaben mehr an, da sich laut Auskunft der Geschäftsführung ein privater Betreiber gefunden hat.

RHV Hallstättersee: Unterstützung der Mitglieder bei Planung und Umsetzung von Agenden des allgemeinen Umwelt- und Klimaschutzes nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

⁵⁵ Nach Auskunft der Geschäftsführung gab es bis 2003 zur Aufteilung von Bau- und Betriebskosten jeweils einen eigenen Schlüssel.

⁵⁶ Über variable prozentuelle Zu- oder Abschläge, deren Höhe sich am Budget bzw. Finanzbedarf des Folgejahres orientiert, wird der Gesamtvorschreibungsbetrag reduziert oder erhöht; z. B. Abzug von drei Prozent beim Vorschreibungsbetrag 2015.

- 33.2.** Der LRH stellt fest, dass die Regelungen zur Aufteilung der Kosten beim RHV Altheim relativ detailliert im Vergleich zu den anderen zwei RHVs gestaltet waren. Die neuen Satzungen ab 01.01.2016 dürften mit dem fünf Jahre geltenden Schlüssel für die belastungsabhängigen Betriebskosten eine gewisse Vereinfachung bringen.

Beim RHV Hallstättersee konnte die Aufteilung der Kosten schlüssig nachvollzogen werden. Allerdings kamen zwei Betriebskostenschlüssel („gesamt“ und „See“) zur Anwendung. In den Satzungen gab es zu dieser Splittung keinen Hinweis. Der LRH regte an, auf der RA-Anlage „Betriebskostenauswertung“ die Grundlagen bzw. Organbeschlüsse für die beiden verwendeten Schlüssel zu vermerken. Dabei könnte auch angemerkt werden, auf welche Ausgaben (Sachkonten) sich z. B. der Betriebskostenschlüssel See bezieht.

Der RHV Windischgarsten ermittelte die Ausgaben-Ersätze, ohne dabei die Einnahmen aus der Fremdschlammübernahme und aus Abwasseranalysen (rd. 10.500 Euro) zu berücksichtigen. Zudem verrechnete er die Jahresausgaben 2014 für den Kanalzonenplan (5.540 Euro) mit jenem Schlüssel, der für die Kanalwartung vorgesehen war. Unter dem Ansatz 811400 (Kanalwartung) waren dafür erst im Jahr 2015 Ausgaben verbucht. Die Ausgaben für den Kanalzonenplan sollten laut Auskunft der Geschäftsführung entsprechend einem Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem gesonderten Schlüssel aufgeteilt werden. In die Mischsatz-Berechnung für die Umlegung der Verwaltungskosten flossen die Ausgaben für den Kanalzonenplan fälschlicherweise ebenfalls mit ein. Der LRH empfiehlt, die Kostenaufteilung ausgehend von einem Saldenexport aus der Buchhaltungssoftware zu beginnen und in weiterer Folge auf eine transparente Darstellung zu achten. Zu jedem Kostenaufteilungsschlüssel sollte die Quelle (Organbeschlüsse, Satzungen) mit Datum angeführt werden und eine Qualitätssicherung der Berechnungen in geeigneter Form erfolgen.

Der LRH empfiehlt dem RHV Hallstättersee, zur Transparenz – etwa in einer Anlage zum RA – Informationen über die Gebarung von zusätzlichen Verbandszwecken zu geben. Der LRH hält abschließend fest, dass die RHVs keine Kosten im Sinne der KLR auf die Verbandsmitglieder umlegen, sondern der Begriff synonym für Ausgaben verwendet wird.

- 33.3.** *Der Reinholdungsverband Hallstättersee teilt in seiner Stellungnahme mit:*

Zu Punkt 33.1.: Bei der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2017 wurde dieser bereits dahingehend verändert, dass die Kosten für den erweiterten Verbandszweck (WEIS) explizit dargestellt werden. Im Anschluss finden sie einen Auszug aus dem Voranschlag 2017 mit der Gesamtübersicht zum erweiterten Verbandszweck:

Betriebskosten WEIS				
Personalaufwendungen	€ 4.500,00	€ 4.500,00	€ -	€ -
Projektschleife	€ 3.000,00	€ 3.000,00	€ -	€ -
sonstige Ausgaben	€ 200,00	€ 200,00	€ -	€ -
Summe	€ 7.700,00	€ 7.700,00	€ -	€ -

Zu Punkt 33.2.: Die Basis für die Betriebskostenschlüssel ist in den Satzungen des Verbandes gegründet. In diesen ist festgelegt, dass die Betriebskostenschlüssel jährlich zu erheben sind. Der Beschluss über die Erhebung und Gültigkeit ist in der Sitzung zum Voranschlag zu tätigen und den Organen bekannt.

Die Satzungen des Verbandes befinden sich derzeit in Überarbeitung. Im Rahmen dieser Tätigkeit wird es auch zu Anpassungen rund um die Festlegung von Betriebskostenschlüsseln und Baukostenschlüsseln kommen, wobei auf die Empfehlungen des LRH Rücksicht genommen wird.

FÖRDERUNG DER ABWASSERBESEITIGUNG IM LANDESHAUSHALT

Ausgabendarstellung und -gliederung

- 34.1.** Die prüfungsrelevanten Förderausgaben sind in einem Teilabschnitt der Haushaltsgruppe 6 erfasst (siehe nachstehende Grafik) :

Abbildung 6: Funktionale Gliederung des Haushaltes – prüfungsrelevanter Ausschnitt



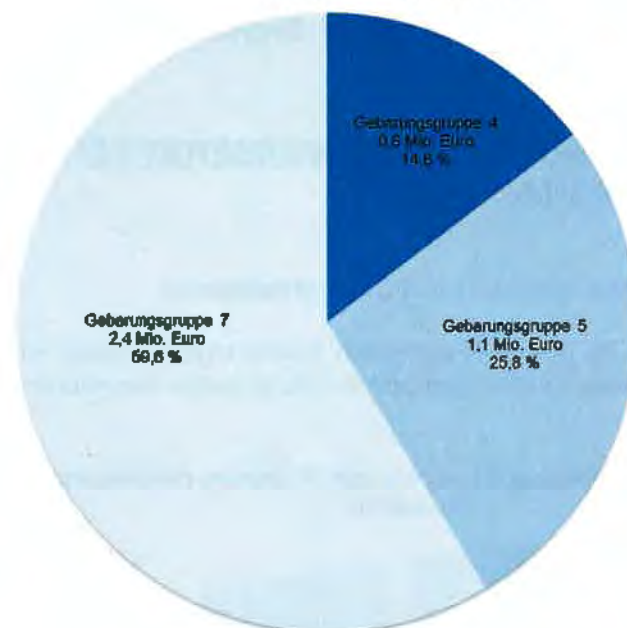
Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Haushaltsgliederung des Landes

Die OGW ist die zuständige bewirtschaftende Stelle.

Im Jahr 2015 beliefen sich die Ausgaben unter TA 62110 auf 4,1 Mio. Euro. Der TA 62110 gliederte sich in die drei Ansätze 1/621104, 1/621105 und 1/621107. Entsprechend der sechsten Dekade des Ansatzes handelte es sich um Förderungsausgaben im Pflicht- und Ermessensbereich der laufenden Gebarung (Gebarungsgruppen 4 und 5) sowie um Förderungsausgaben im Ermessensbereich der Vermögensgebarung (Gebarungsgruppe 7). Die Verteilung des Jahreserfolgs (JE)⁵⁷ 2015 auf diese drei Gebarungsgruppen zeigt nachstehende Grafik:

Abbildung 7: Gliederung der Ausgaben 2015 nach Gebarungsgruppen

Ausgaben 2015: rd. 4,1 Mio. Euro



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des RA 2015 des Landes

Bei der Gebarungsgruppe 4 handelte es sich um Investitionsbeiträge nach § 18 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 an Gemeinden. Unter Gebarungsgruppe 5 wurden Annuitätenzuschüsse und Investitionsbeiträge an verschiedene Rechtsträger erfasst.

Gebarungsgruppe 7 beinhaltet ausschließlich die Postengruppe 240 „Darlehen zur Investitionsförderung an Gebietskörperschaften“ mit den Postenstellen 2404 (an Gemeinden) und 2406 (an Gemeindeverbände).

⁵⁷ JE = laufendes Soll im jeweiligen Rechnungsabschluss = getätigte Ausgaben im jeweiligen Jahr

Unter Post 2404/001 „Investitionsdarlehen an Gemeinden“ sind auch Zahlungen an Wasser- bzw. Abwassergenossenschaften enthalten. Die Post 2404/002 „Investitionsdarlehen an Gemeinden für Vorhaben von Verbänden“ wies als Zahlungsempfänger hauptsächlich Wasser- bzw. Reinhaltungsverbände, aber auch eine Gemeinde aus. Unter der Post 2406/000 „Investitionsdarlehen an Gemeindeverbände“ wurden ausschließlich Ausgaben an Wasserverbände erfasst.

- 34.2.** Der LRH weist darauf hin, dass Genossenschaften oder Wasserverbände rechtlich keine Gebietskörperschaften bzw. Gemeindeverbände sind. Er empfiehlt dem Land daher, die derzeitige Buchungspraxis im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 zu überprüfen und auf eine VRV-konforme Verbuchung der Geschäftsfälle zu achten.

- 34.3.** Die AUWR teilt in ihrer Stellungnahme mit:

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht ist grundsätzlich der Ansicht, dass jene Wasserverbände, die ein kamerales Rechnungswesen haben, auch die VRV 2015 zu beachten haben.

Die IKD teilt in ihrer Stellungnahme mit:

Die VRV 2015 sieht eine Anwendung für Gemeindeverbände nicht vor. Für die Gemeindeverbände nach dem Oö. Gemeindeverbändegesetz ist dies in diesem Gesetz geregelt. Da es sich bei den Abwasserverbänden um Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz handelt, besteht hier keine zwingende Steuerungsmöglichkeit durch die IKD.

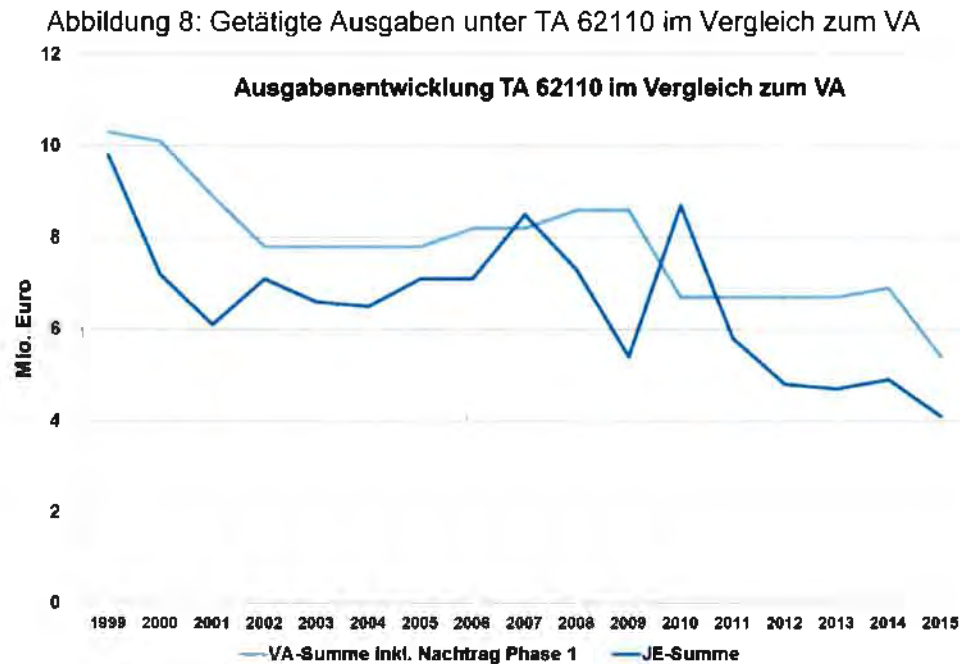
Die OGW teilt in ihrer Stellungnahme mit:

Zu der Anregung, die Buchungspraxis bei Verbänden und Genossenschaften im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 die Voranschlagstellen korrekt zu bezeichnen, wird mitgeteilt, dass für alle Vorhaben ab der 65. KOSI vom 2.4.2014 dies bereits berücksichtigt wird. Es wurden gesonderte Voranschlagstellen für Verbände und Genossenschaften geschaffen.

- 34.4.** Der LRH stellt klar, dass auf Landesseite für die Verbuchung von gewährten und ausbezahlten Investitionsdarlehen an Wasserverbände und -genossenschaften nach dem WRG die Post 2430 („an sonstige Träger öffentlichen Rechts“) gemäß der aktuell geltenden VRV 1997 zu verwenden wäre.

Ausgabenentwicklung 1999 – 2015 und Vergleich zum Voranschlag

- 35.1.** Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der getätigten Ausgaben unter TA 62110 im Vergleich zum Budget im Zeitraum 1999 – 2015:



Die JE-Summe der drei Ansätze bewegte sich im 17-jährigen Zeitraum zwischen dem niedrigsten Wert von 4,1 Mio. Euro (2015) und dem Höchstwert von 9,8 Mio. Euro (1999). Die Gesamtsumme der getätigten Ausgaben betrug 111,7 Mio. Euro in 17 Jahren. Somit ergeben sich durchschnittliche Jahresausgaben von 6,6 Mio. Euro. Bei eingeschränkter Betrachtung auf die letzten vier Jahre 2012 – 2015 förderte das Land die Abwasserbeseitigung mit 18,6 Mio. Euro, somit durchschnittlich jährlich 4,6 Mio. Euro.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

36.1. Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte Stellen zusammen:

36.2.

An das Land OÖ:

- a) Das Land sollte die Gemeinden zur Bildung von Rücklagen anhalten. Dies soll sicherstellen, dass die Gemeinden und Verbände ihre Eigenmittelanteile für Projekte auch tatsächlich leisten können (Berichtspunkt 2).

- b) Das Land OÖ sollte die Standards des Bundes für die Kosten- und Leistungsrechnung im Bereich der Abwasserbeseitigung übernehmen und die Gemeinden bei der Implementierung unterstützen (Berichtspunkte 3 und 11 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I).
- c) Im Sinne einer gesamthaften Steuerung sollte das Land die Abwasserverbände verstärkt zur Teilnahme an Benchmarking-Projekten motivieren (Berichtspunkt 4).
- d) Das Land OÖ sollte die bestehenden Regelungen zu den Mindestbenutzungsgebühren aufheben. Die Neugestaltung der Benutzungsgebühren in Richtung Kostendeckung sollte im Rahmen des Projektes „Gemeindefinanzierung neu“ berücksichtigt werden (Berichtspunkte 12 und 14 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II).
- e) Das Land OÖ sollte die Gemeinden dabei unterstützen, den inneren Zusammenhang der Betriebsüberschüsse mit dem Betrieb der Abwasserbeseitigung darzustellen. Können die Gemeinden keinen ausreichenden inneren Zusammenhang nachweisen, hat das Land als Aufsichtsbehörde die Einhaltung des gesetzmäßigen Zustandes einzufordern (Berichtspunkt 13 - VERBESSERUNGSVORSCHLAG III).
- f) Das Land OÖ hat von jenen oö. Gemeinden, die Kostendeckungsgrade von mehr als 200 Prozent ausweisen, die Einhaltung des gesetzmäßigen Zustandes einzufordern. Dazu sind in einem ersten Schritt die Gebührekalkulationen dieser Gemeinden einer genauen Prüfung zu unterziehen (Berichtspunkt 13 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV).
- g) Das Land OÖ sollte gegenüber den Abwasserverbänden eine stärkere Koordinations- und Steuerungsfunktion wahrnehmen und die Verbände stärker unterstützen (Berichtspunkte 21, 23, 25, 28, 31 und 32 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG V).
- h) Da die Genossenschaften und Verbände rechtlich keine Gebietskörperschaften sind, sollte die derzeitige Buchungspraxis im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 überprüft und auf eine VRV-konforme Verbuchung der Geschäftsfälle geachtet werden (Berichtspunkt 34).

An alle geprüften Gemeinden:

- i) Kann bei Überschüssen aus dem Kanalbetrieb bis zum doppelten Jahreserfordernis der geforderte innere Zusammenhang über einen längeren Zeitraum nicht ausreichend nachgewiesen werden, sind die Gebühren zu senken (Berichtspunkt 5).
- j) Aus rechtlicher bzw. wirtschaftlicher Sicht sollten die Gemeinden die Gebühren stärker an den tatsächlichen Kosten orientieren (Berichtspunkt 12).

- k) Die Gemeinden sollten verstärkt Rücklagen aus Betriebsüberschüssen bilden bzw. die Möglichkeit von vorzeitigen Darlehensrückzahlungen prüfen (Berichtspunkte 16 und 17).
- l) Finanzierungsausschreibungen für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit wie der Abwasserbeseitigung unterliegen dem Bundesvergaberecht; dessen Bestimmungen sind künftig einzuhalten (Berichtspunkt 18).
- m) Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens der Gemeinden auf die VRV 2015 sind die Vermögensverhältnisse detailliert und umfassend zu erheben (Berichtspunkt 19).

An einzelne Gemeinden:

- n) Die Marktgemeinde Asten sollte die Mindestverbrauchsmenge (allenfalls bei gleichzeitiger Erhöhung der Grundgebühr) absenken oder gänzlich abschaffen (Berichtspunkt 8).
- o) Die Gemeinde Hirschbach sollte ihre Gebührenordnung dahingehend adaptieren, dass sie stärkere Anreize für einen schonenden Ressourcenverbrauch setzt (Berichtspunkt 8).
- p) In der Gemeinde Hirschbach sollten die Anschlussgebühren tendenziell über dem Landesschnitt liegen (Berichtspunkt 9).
- q) Im Bereich der Gebührenkalkulation besteht insgesamt Verbesserungsbedarf. Als grundlegende Vorarbeiten sollten Gemeinden, sofern keine durchgängigen Leistungsaufzeichnungen vorhanden sind, zumindest in periodischen Abständen die genauen Verwaltungskosten ermitteln. Weiters sind detaillierte Vermögensverzeichnisse anzulegen und die Eigenmittelanteile der Investitionsprojekte aus der Vergangenheit zu ermitteln (Berichtspunkt 11).
- r) Die Gemeinden mit einem Kostendeckungsgrad von mehr als 100 Prozent sollten konkrete Überlegungen anstellen, in welcher Weise der innere Zusammenhang der im allgemeinen Haushalt verbleibenden Überschüsse mit dem Betrieb der Abwasserbeseitigung gegeben ist. Können die Gemeinden über einen langfristigen Zeitraum gesehen keinen ausreichenden inneren Zusammenhang nachweisen, ist aus Sicht des LRH eine Senkung der Gebühren unausweichlich (Berichtspunkt 13).
- s) Die Gemeinden Asten und Pasching haben in Bezug auf das lt. Gebührenkalkulation überschrittene doppelte Jahreserfordernis umgehend Maßnahmen zu setzen, um einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen (Berichtspunkt 13).

- t) Die Gemeinden Bad Goisern, Roßleithen und Windischgarsten, welche die zweckgebundenen Interessentenbeiträge für allgemeine Haushaltszwecke verwendeten, haben deren widmungsgemäße Verwendung künftig durchgängig einzuhalten (Berichtspunkt 15).
- u) Die Gemeinden Moosbach und Asten sollten nicht benötigte Interessentenbeiträge zuerst einer Rücklage zuführen und diese erst dann auflösen, wenn im ao. H. tatsächlich entsprechender Finanzierungsbedarf besteht (Berichtspunkt 16).

An Abwasserverbände:

- v) Der RHV Windischgarsten sollte mit jedem einzelnen Verbandsmitglied eine Wartungsvereinbarung abschließen (Berichtspunkt 22).
- w) Der RHV Hallstättersee und der RHV Altheim sollten die jährlichen Unterschiede (Überschuss oder Nettoschuldendienst) pro Bauabschnitt erforderlichenfalls in einer Nebenaufzeichnung ermitteln (Berichtspunkt 25).
- x) Der RHV Altheim sollte die tatsächlichen Zahlungsströme im RA abbilden (Berichtspunkt 25).
- y) Der RHV Hallstättersee sollte in Bezug auf die angefallenen Aufwandsarten (v.a. Personalaufwand) den RA transparenter gestalten (Berichtspunkt 26).
- z) Der RHV Altheim sollte den Schuldennachweis richtigstellen (Berichtspunkt 28).
- aa) Generell sollten bei Fremdwährungsverbindlichkeiten – neben dem Umrechnungskurs – Zusatzinformationen im RA-Nachweis bereitgestellt werden, wie etwa den zum Abschlussstichtag für die Euro-Umrechnung heranzuziehenden CHF-Schuldenstand und Angaben zur ursprünglichen Euro(CHF-)Schuld sowie zum Einstiegskurs in die Fremdwährung mit Kursdatum und -quelle (Berichtspunkt 29).
- bb) Die RHVs sollten die Anlagenbuchhaltungen überprüfen und die im Zuge der Prüfung vor Ort aufgezeigten Mängel beheben (Berichtspunkt 30).
- cc) Die Aufteilung der Rücklagen sollte in die Satzungen der geprüften RHVs Eingang finden. Rücklagenbildungen sollten stärker auf Basis einer langfristigen Investitionsvorschau erfolgen und sich der Höhe nach am voraussichtlichen Eigenmittelanteil orientieren (Berichtspunkt 31).
- dd) Der RHV Hallstättersee sollte auf der RA-Anlage „Betriebskostenauswertung“ die Grundlagen bzw. Organbeschlüsse für die beiden verwendeten Schlüssel vermerken. Dabei könnte auch angemerkt werden, auf welche Ausgaben (Sachkonten) sich z. B. der Betriebskostenschlüssel See bezieht (Berichtspunkt 33).

- ee) Der RHV Windischgarsten sollte die Kostenaufteilung ausgehend von einem Saldenexport aus der Buchhaltungssoftware beginnen und in weiterer Folge auf eine transparente Darstellung achten. Zu jedem Kostenaufteilungsschlüssel sollte die Quelle (Organbeschlüsse, Satzungen) mit Datum angeführt werden und eine Qualitätssicherung der Berechnungen in geeigneter Form erfolgen (Berichtspunkt 33).
- ff) Der RHV Hallstättersee sollten aus Transparenzgründen Informationen über die Gebarung von zusätzlichen Verbandszwecken, etwa in einer Anlage zum RA, geben (Berichtspunkt 33).

9 Anlagen

16 Beilagen

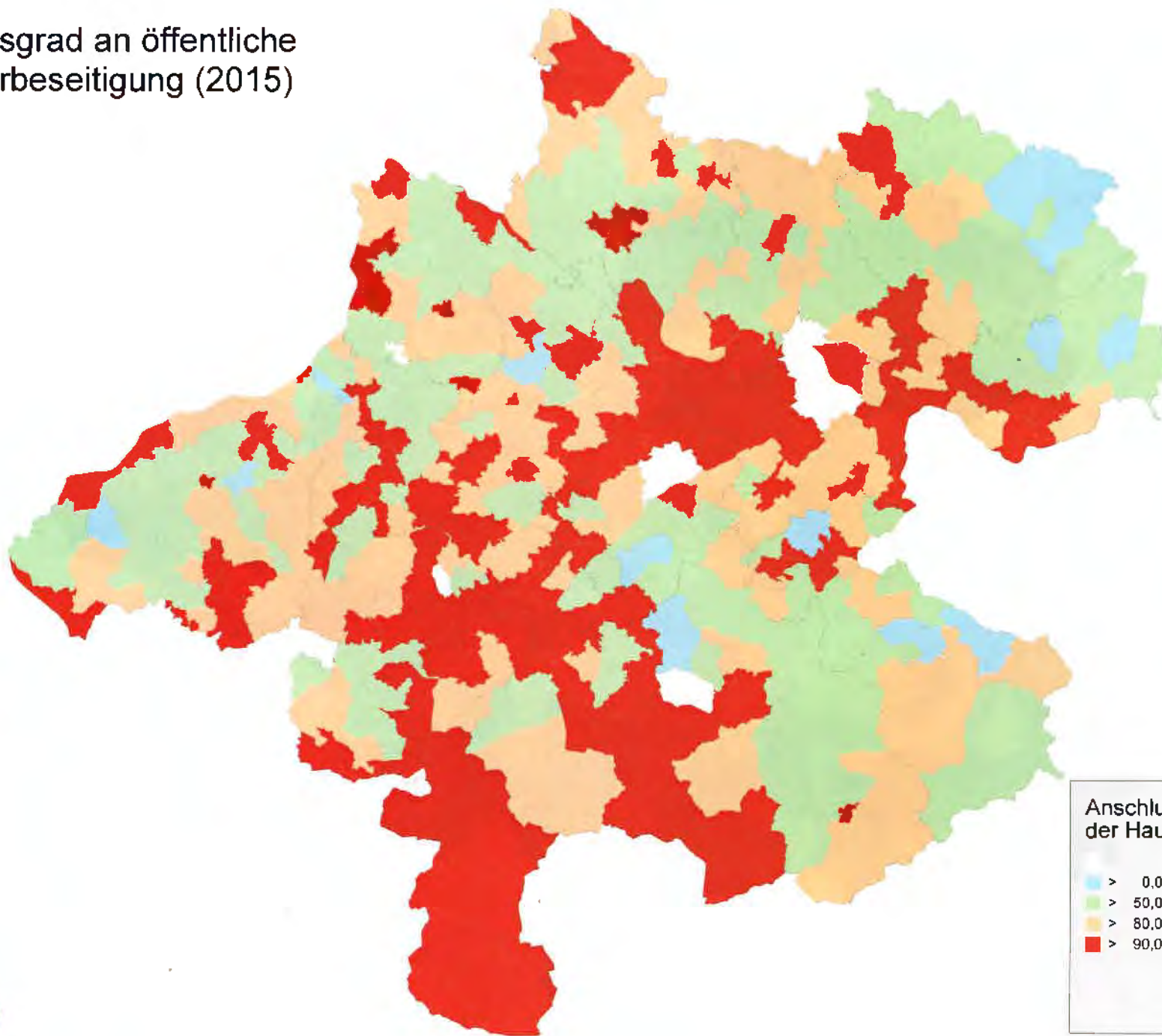
Linz, am 6. Juli 2017

Friedrich Pammer

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

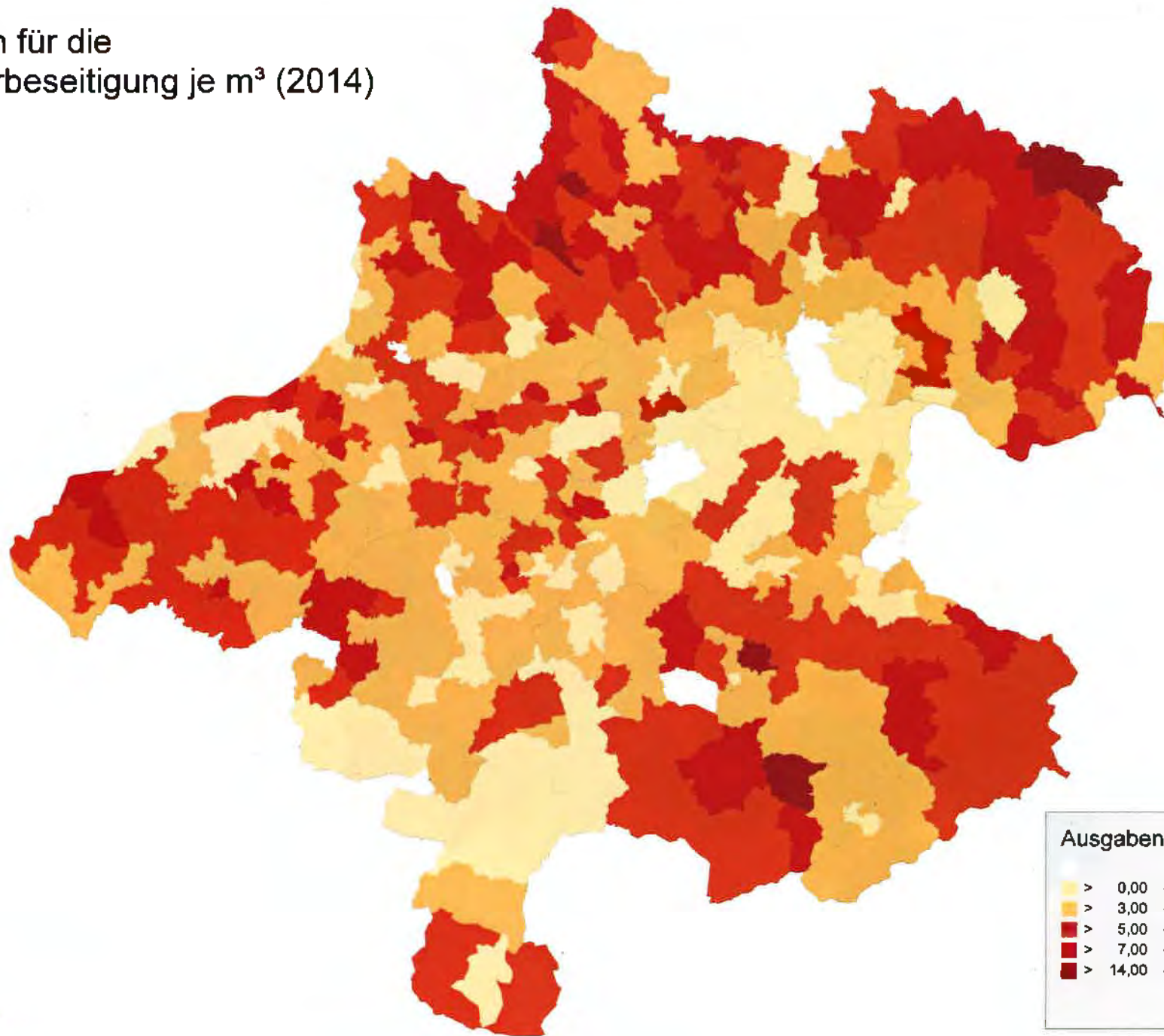
	Unterzeichner	Friedrich Pammer
	Datum/Zeit-UTC	2017-07-06T10:57:45+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Anschlussgrad an öffentliche Abwasserbeseitigung (2015)

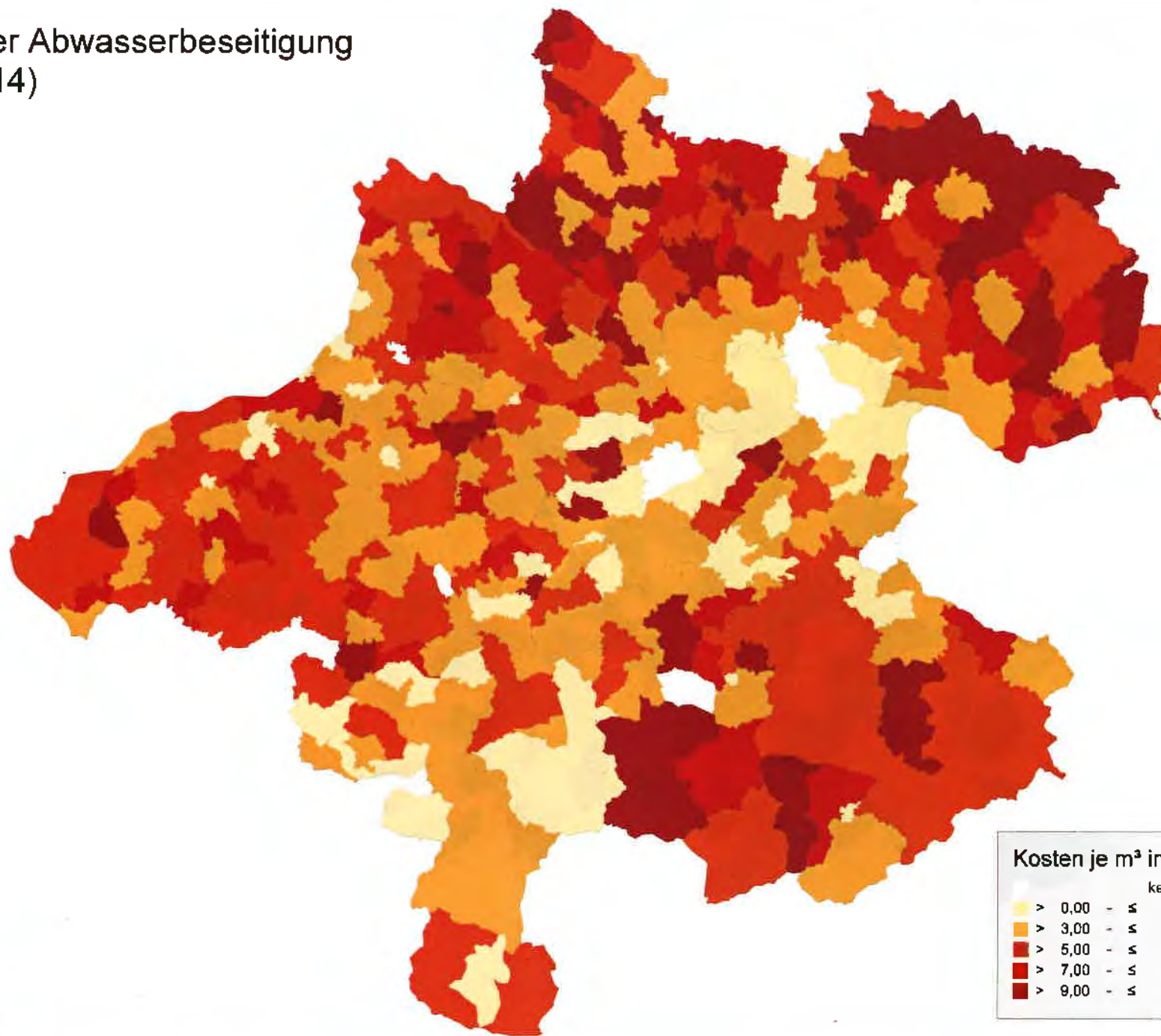


Anschlussgrad in Prozent der Hauptwohnsitze		keine Daten (6)	
■	> 0,00 - ≤ 50,00	(14)	
■	> 50,00 - ≤ 80,00	(136)	
■	> 80,00 - ≤ 90,00	(135)	
■	> 90,00 - ≤ 100,00	(151)	

Ausgaben für die Abwasserbeseitigung je m³ (2014)

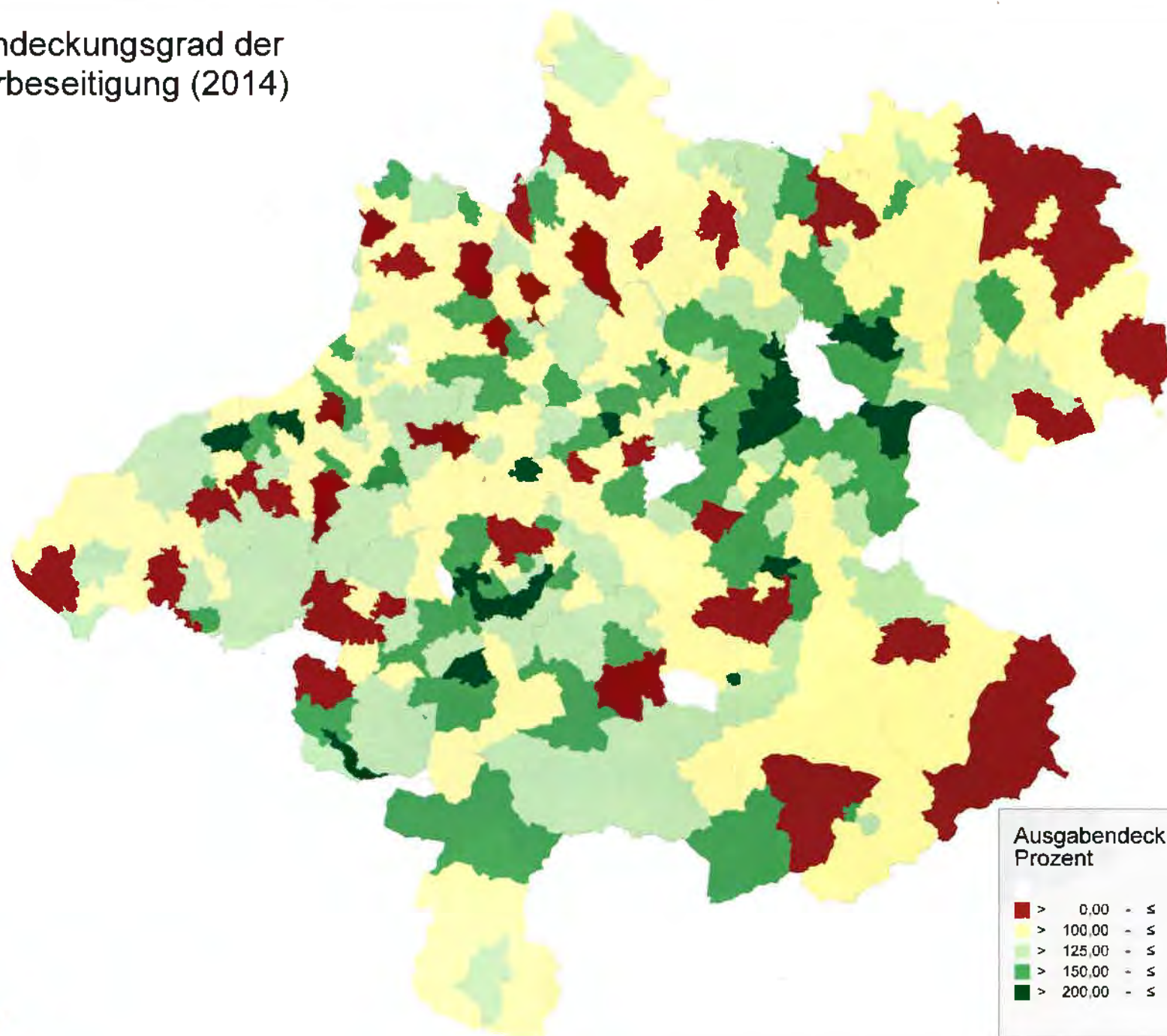


Kosten der Abwasserbeseitigung je m³ (2014)



Kosten je m ³ in Euro			
		keine Daten	(6)
> 0,00	- ≤ 3,00		(60)
> 3,00	- ≤ 5,00		(133)
> 5,00	- ≤ 7,00		(126)
> 7,00	- ≤ 9,00		(66)
> 9,00	- ≤ 18,42		(51)

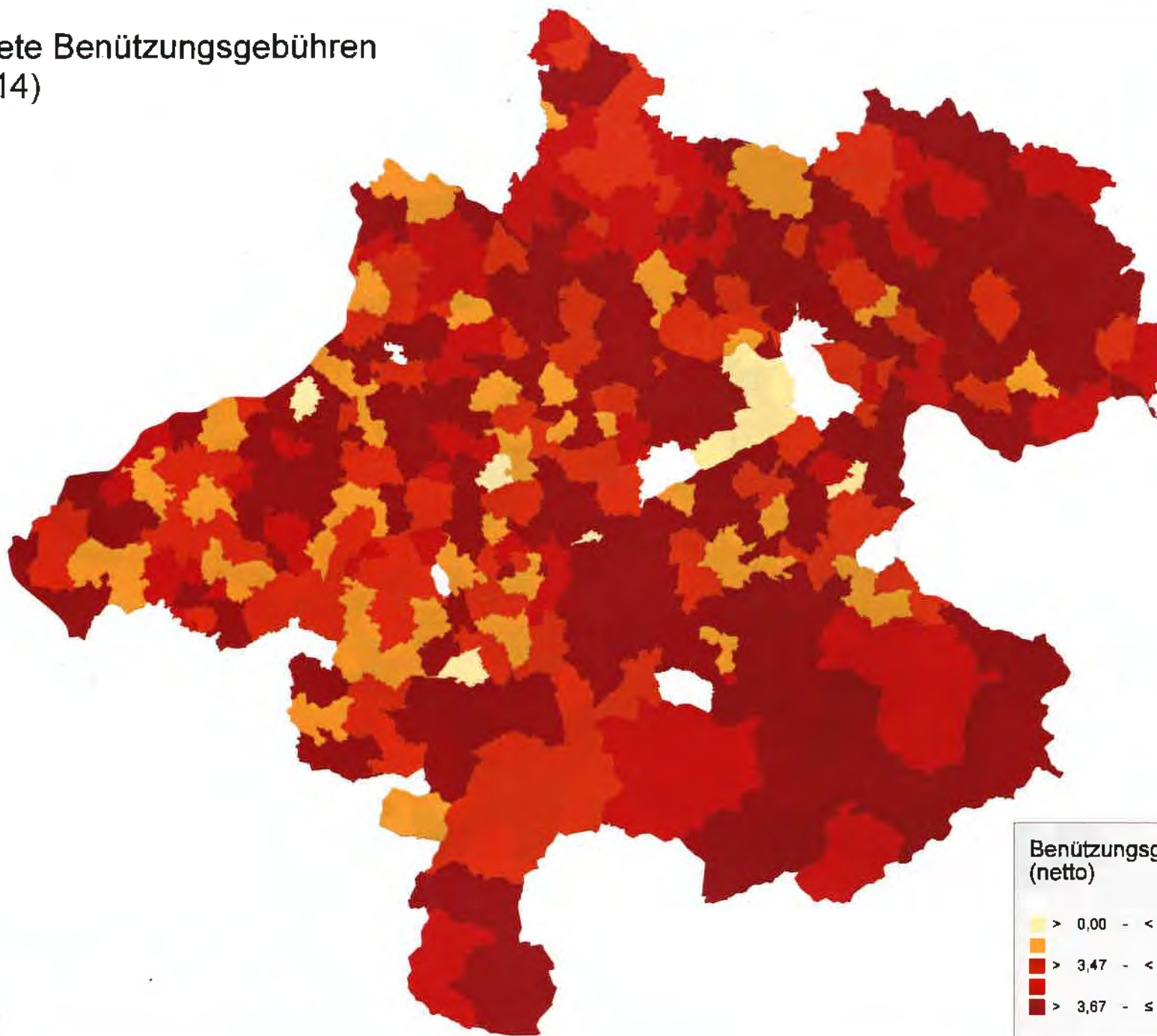
Ausgabendeckungsgrad der Abwasserbeseitigung (2014)



Ausgabendeckungsgrad in Prozent

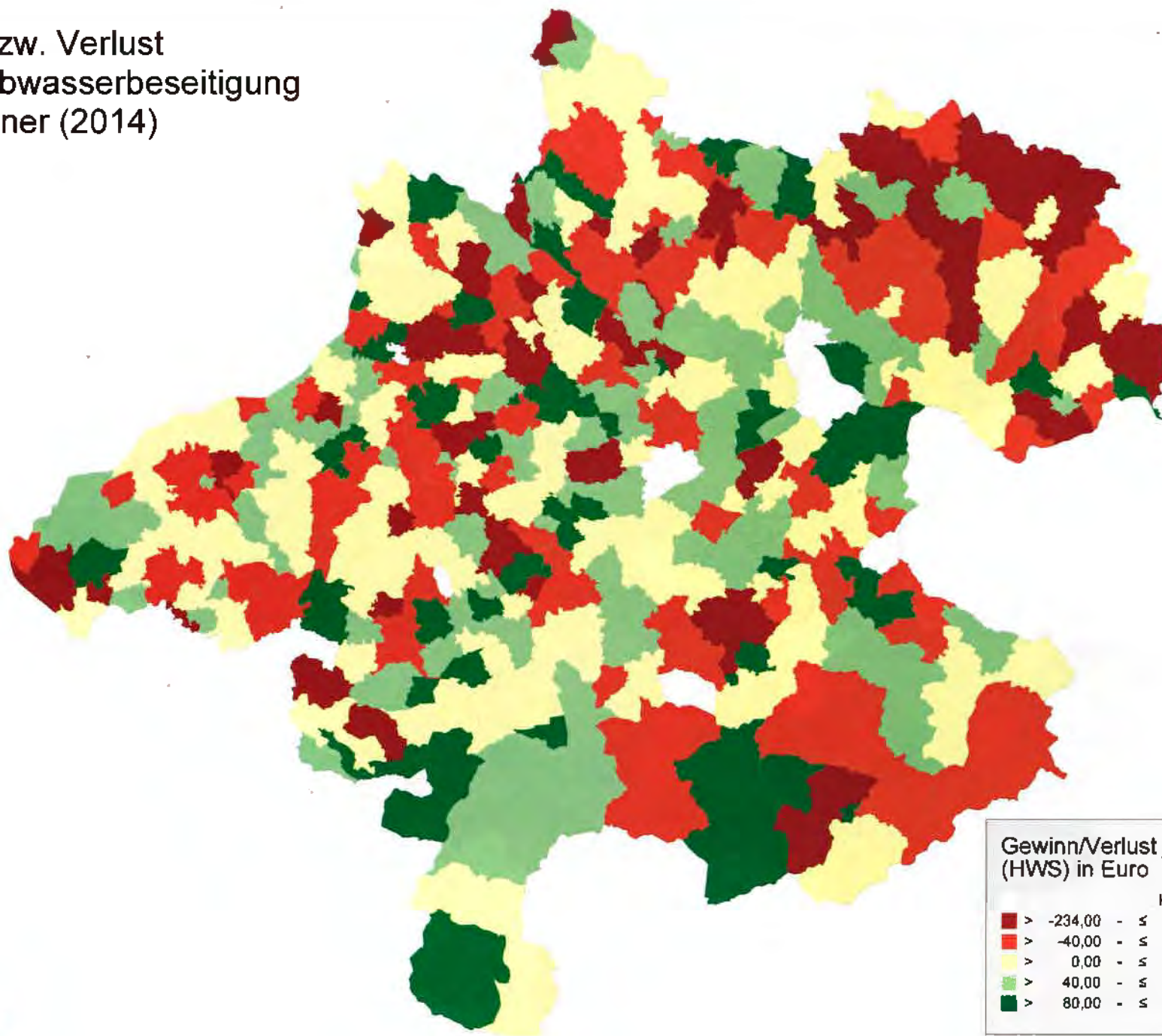
			keine Daten	(6)
■	> 0,00	- ≤	100,00	(62)
■	> 100,00	- ≤	125,00	(164)
■	> 125,00	- ≤	150,00	(109)
■	> 150,00	- ≤	200,00	(78)
■	> 200,00	- ≤	484,00	(23)

Verrechnete Benützungsgebühren je m³ (2014)



Benützungsgebühr je m ³ (netto)			
		keine Daten	(6)
>	0,00	- <	3,47 (11)
		=	3,47 (58)
>	3,47	- <	3,67 (88)
		=	3,67 (78)
>	3,67	- ≤	6,05 (201)

Gewinn bzw. Verlust aus der Abwasserbeseitigung je Einwohner (2014)



Gewinn/Verlust je Einwohner (HWS) in Euro

			keine Daten	(6)
■	> -234,00	- ≤	-40,00	(62)
■	> -40,00	- ≤	0,00	(89)
■	> 0,00	- ≤	40,00	(129)
■	> 40,00	- ≤	80,00	(94)
■	> 80,00	- ≤	385,00	(62)



Kosten- und Leistungsrechnung – ABA

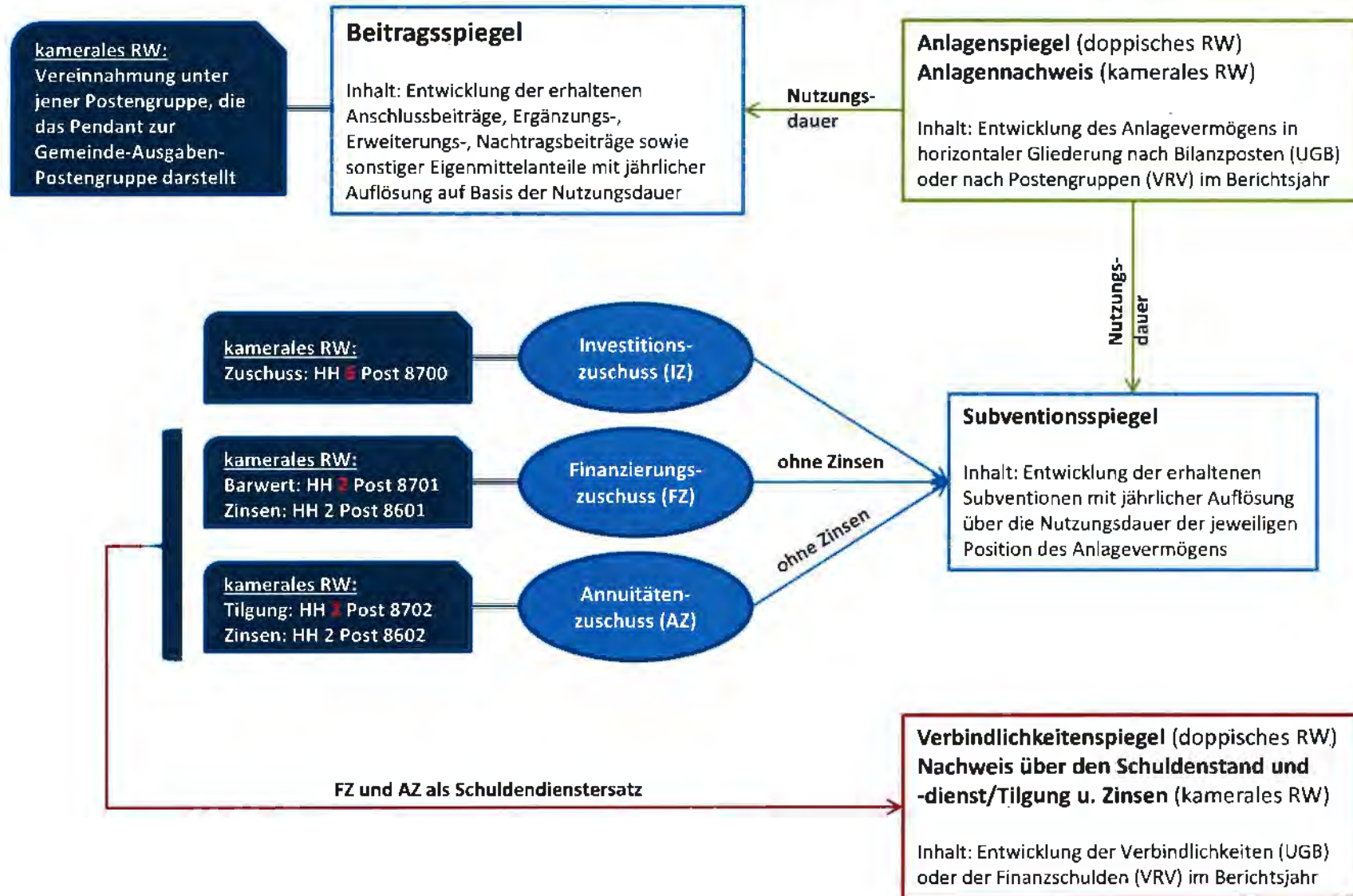
Betriebsabrechnungsbogen (BAB) nach ÖWAV AB 41
inkl. Erlösermittlung - Beträge exkl. UST

BETREIBER: _____

Jahr des Rechnungsabschlusses: _____

		Summe	Kanal	Kläranlage	Verwaltung
1.	Betriebskosten	0	0	0	0
1.1	Material- und Stoffkosten	0			
1.2	Personalkosten	0			
1.3	Leistungen durch Dritte	0			
1.4	Energiekosten	0			
1.5	Entsorgungskosten	0			
1.6	Sonstige betriebliche Kosten	0			
1.7	Verbandsanteil	0			
2.	Kapitalkosten	0	0	0	0
2.1	Kalkulatorische Anlagenabschreibung	0			
2.2	Kalkulatorische Zinsen	0	0	0	0
2.2.1	Eigenkapitalzinsen	0			
2.2.2	Fremdkapitalzinsen	0			
2.3	Kalkulatorische Wagnisse	0			
2.4	Sonstige kalkulatorischen Kosten				
2.5	Verbandsanteil	0			
3.	Kostenauflösung / Kostenkorrektur	0	0	0	0
3.1	Auflösung Subventionen - Korrektur Anlagenabschreibung	0			
3.2	Auflösung Beiträge - Korrektur Anlagenabschreibung	0			
3.3	Verbandsanteil	0			
GESAMTKOSTEN vor Umlage Verwaltung		0	0	0	0
Umlage Verwaltungskosten					
GESAMTKOSTEN nach Umlage Verwaltung		0	0	0	
		Summe	5. Allgemeine Angaben		
4.	Erlöse	0	Abwassermenge [m ³]		
4.1	Laufende Einnahmen		Anschlussgrad [%]		
4.2	Laufende Einnahmen von Dritten				
6.	Ergebnis		berechneter kostendeckender Abwasserpreis (EUR/m ³)		
			Kostendeckungsgrad (%)		
7.	Anmerkungen (optional)				

Verbuchung von Bundeszuschüssen und Beiträgen der Mitglieder sowie Zusammenhänge mit Spiegeln und Nachweisen bei Wasserverbänden



Ausgabenarten und deren Aufteilung auf die Mitglieder laut Satzungen	RHV Altheim	RHV Windischgarsten		RHV Hallstättersee
	Satzungen gelten ab			
	01.01.2008	01.01.2009		16.10.2008
		Verbandskläranlage	Verbandskanäle	
Baukosten (BA) und damit zusammenhängende Annuitäten	Kläranlagen-Einbringung: Ablöseschlüssel BA 01, 02: ein Mitgl. zu 100 % BA 05: Schlüssel für 5 Mitgl. BA 06 - 10: verschied. Mitgl. je 100 % BA 11: Schlüssel für 2 Mitgl. BA 12: Schlüssel für 2 Mitgl. BA 13 - 22: verschied. Mitgl. je 100 % BA 23 - 36: siehe neue Satzung ab 01.01.2016 (verschied. Mitgl. je 100 %) Sonstige Anlagenteile (Transportkanäle, Becken, Pumpwerke udgl.): jenes Mitgl., in dem sich die Anlage befindet			BA 01 - 06: Schlüssel für 4 Mitgl., fixiert BA 07, 08: ein Mitgl. zu 100 %, fixiert BA 09 - lfd.: Schlüssel für 4 Mitgl., zu überprüfen
Betriebskosten	Kläranlage: > <u>feststehende / belastungsunabhängige</u> : Schlüssel für 5 Mitgl. > <u>belastungsabhängige:</u> nach CSB-Tagesfrachten-Messung an mehreren Zulaufstellen, jährlich angepasst , mit fixer Frachtaufteilung von einer Messstelle auf zwei Mitgl., Berechnung im 4. Quartal (nach neuen Satzungen ab 01.01.2016 gilt Aufteilungsschlüssel fünf Jahre lang) Sonstige Anlagenteile: Baukostenschlüssel bzw. CSB-Tagesfrachten-Messung (Mittelwert)	Schlüssel für 5 Mitgl. nach Berechnung aus 2009	Schlüssel für 5 Mitgl. nach Berechnung aus 2005	Der Schlüssel wird jährlich auf Basis von Stichtagswerten per 30.09. zu - Einwohnerzahlen - Gästenachtungen - Gastronomiesitzplätzen - Schülerzahlen - einpendelnde Dienstnehmer neu erstellt und für das lfd. Jahr angewandt. Mit Schlüssel werden jene Betriebskosten aufgeteilt, die einer Gemeinde nicht direkt zurechenbar sind.
Verwaltungskosten ("Mitgliedsbeitrag" laut Satzungen)	Der Schlüssel entspricht der Aufteilung der feststehenden (belastungsunabhängigen) Betriebskosten der Kläranlage	Der Schlüssel wird jährlich ermittelt , und zwar als Mischsatz "der beiden Faktoren Kanal- und Kläranlagekosten nach tatsächlichem Aufwand in Relation zueinander".		
Zusätzlicher/Zweiter Verbandszweck (Bau-/Betriebskosten)		Schlüssel für 5 Mitglieder		

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kämtnerstraße 10 - 12

Oö. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

Geschäftszeichen:
AUWR-2016-425544/15-Lab/Th

Bearbeiter: ORR Mag. Gunter Labner
Tel: (+43 732) 77 20-12141
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 2. Mai 2017

**Landesrechnungshofbericht-Entwurf;
Finanzierung der Abwasserbeseitigung
in Oberösterreich -
Stellungnahme von AUWR**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Gelegenheit zu dem Entwurf des Berichtes des Landesrechnungshofes zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich Stellung nehmen zu können. Eingangs wird festgehalten, dass die Feststellungen des Landesrechnungshofes grundsätzlich nachvollziehbar sind und die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR), soweit sie betroffen ist, diese Empfehlungen umsetzen wird.

Zu den einzelnen Punkten wird Folgendes bemerkt:

Zu 2.2. wird Folgendes mitgeteilt:

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht hat bereits in der Vergangenheit wiederholt die Wasserverbände zur Bildung von Rücklagen angehalten, da gemäß § 89 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) den Abwasserverbänden die Bildung von Rücklagen obliegt. In verschiedenen Schreiben an die Wasserverbände wurde dies bereits in der Vergangenheit durchgeführt und es wird in Zukunft auch weiter erfolgen. So wurde zum Beispiel zuletzt der RHV Polling mit Schreiben vom 25. November 2016 auf die gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen hingewiesen.

Zu 4.2. wird Folgendes mitgeteilt:

Die auch vom Landesrechnungshof angesprochene Freiheit der Wasserverbände in der Wahl des Buchungsverfahrens wurde bei den Abwasserverbänden nicht erst in den letzten 15 Jahren „genutzt“, sondern schon seit Jahrzehnten und so auch bereits in Zeiten der Prüfung durch den Landeskrolldienst vor dem Jahre 2000. Die veränderte Personalausstattung in der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht lässt erwarten, dass in Zukunft die Unterstützung sowie eine Steuerung im Bereich des Rechnungswesen stärker und zielorientierter möglich ist.

Auf die Möglichkeit der Teilnahme an Benchmarking Projekten wurde nicht nur in Schreiben Ende 2016 an alle Verbände hingewiesen, sondern auch bereits in den jährlichen Fragebögen an die

Wasserverbände seit 2009 wurde die Teilnahme an Benchmarking Projekten mit dem Ziel abgefragt, dass dadurch die Motivation der Wasserverbände zur Teilnahme an diesen Benchmarking Projekten erhöht wird. Den Wasserverbänden wurde immer mitgeteilt, dass diese Fragebögen der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht dazu dienen, die Prüfwürdigkeit der Wasserverbände zu qualifizieren und die Teilnahme an einem Benchmarking Projekt positiv bewertet wird.

Zu 6.3. wird Folgendes mitgeteilt:

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht versucht seit Jahrzehnten im Wissen um die bestehende gesetzliche Verpflichtung im Wasserrechtsgesetz und des Standpunktes des Bundesrechnungshofes zu dieser Frage, die Wasserverbände zur Bildung von Rücklagen anzuhalten. Seit 2009 werden die Wasserverbände in Fragebögen jährlich nach den Rücklagen abgefragt.

Zu 19.2. wird Folgendes mitgeteilt:

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht hat in einem Schreiben an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft angefragt, in wie weit die VRV 2015 in Oberösterreich auch zwingend für Wasserverbände, die nach dem WRG 1959 eingerichtet wurden, anzuwenden sind oder ob die bisherigen 2 Modelle (Kameralistik – mit rechtlicher Grundlage der VRV 1997 und der landesrechtlichen Bestimmungen; Doppik – mit doppelter Erfolgsermittlung und doppelter Erfassung eines Geschäftsfalles), weiterhin angewendet werden können. Grundsätzlich geht die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht davon aus, dass jene Wasserverbände, die ihr Rechnungswesen kameralistisch führen, die Anpassungen an die VRV 2015 vornehmen werden. Es wurde bereits mit der Direktion Inneres und Kommunales Kontakt aufgenommen, damit jene Informationen bezüglich der Anwendung der VRV 2015, die an die Gemeinden weitergegeben werden, auch an die Wasserverbände weitergeleitet werden können.

Zu 21.2 wird Folgendes mitgeteilt:

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht wird in Zukunft aufgrund der personellen Verbesserungen eine stärkere Koordinations- und Steuerungsfunktion wahrnehmen können. Eine der ersten demnächst abgeschlossenen Tätigkeiten wird die Ausarbeitung und Übersendung eines Kontenplanes sein, der den Verbänden zur Verfügung gestellt werden wird. Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht als Aufsichtsbehörde hat bereits seit dem Jahr 2009 ein mit dem LRH abgestimmtes und auf Kennzahlen basierendes Kontrollsystem implementiert. Ab dem Jahr 2017 wurde bei den RHV's mit Gebarungsprüfungen vor Ort durch einen eigenen Prüfer der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht begonnen. Es ist vorgesehen künftig jedes Jahr mindestens 5 Gebarungsprüfungen zu absolvieren. Zudem werden die jährlich von den RHV's zu übermittelnden Rechnungsabschlüsse und Voranschläge auf Auffälligkeiten bzw. bestehende Mängel überprüft. Die RHV's werden dann allenfalls aufgefordert, zu den einzelnen Punkten Stellung zu nehmen bzw. diese zu korrigieren.

Zu 23.2 wird Folgendes mitgeteilt:

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht weist darauf hin, dass die Betriebsabrechnungsbögen vor allem im Bereich der Bundesförderung zur Anwendung kommen. Die Förderungsabwicklung erfolgt im Rahmen der Fachabteilung Oberflächengewässermanagement. Gleichzeitig wurde den Wasserverbänden von der KPC Informationsmaterial zur Verfügung gestellt. Sofern Förderungsmittel in Anspruch genommen wurden, hatten die Wasserverbände diese Betriebsabrechnungsbögen zu verwenden. Aufgrund der nicht ausreichenden Information durch die Förderungsstelle KPC wurde im Jahre 2013 auch der ÖWAV-Arbeitsbehelf 41 ausgearbeitet. Dieser Arbeitsbehelf wurde den Wasserverbänden auch zur Kenntnis gebracht. Der ÖWAV hat in der Folge bundesweit zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt, zu denen die Wasserverbände eingeladen wurden.

Noch im Jahr 2017 wird den RHV's mit einer kameralen Buchführung ein einheitlicher Kontierungsleitfaden auf Basis der VRV zur verpflichtenden Anwendung übermittelt werden. Des Weiteren wird eine verbindliche Ansatzgliederung für bestimmte Bereiche vorgegeben. Die Einhaltung des VRV-Postenverzeichnisses bzw. die VRV-konforme Verbuchung der Geschäftsfälle wird dann durch die oben angeführten Maßnahmen und durch die ständigen Kontrollen der Rechenwerke gewährleistet. Die beiden Arbeitshefte AB 40 und 41 werden den RHV's noch einmal eindringlich zur Anwendung empfohlen. Die Standardisierung des Rechnungswesens ist vorrangiges Ziel der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht und das wird in den nächsten Jahren beharrlich verfolgt.

Zu 25.2. wird Folgendes mitgeteilt:

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht wird im Sinne einer einheitlichen buchhalterischen Behandlung und Abbildung in den Rechnungsabschlüssen zu diesem Thema ihre Steuerungsfunktion in Zukunft stärker wahrnehmen.

Für die überschüssigen „Finanzierungszuschüsse“ wird eine einheitliche Regelung an die RHV's ergehen. Vorgesehen ist eine Rücklagenbildung, womit den Empfehlungen des LRH (einheitliche buchhalterische Behandlung und Abbildung in den Rechenwerken) entsprochen wird.

Zu 28.2 wird Folgendes mitgeteilt:

Aus der seit 2009 praktizierten Kennzahlenanalyse waren derartige Unterschiede nicht erkennbar. Seit 2017 erfolgen aber stichprobenartige Kontrollen der vorgelegten Rechnungsabschlüsse und Voranschläge. Werden Mängel erkannt, werden diese dem RHV zur Bereinigung mitgeteilt, was schon oft der Fall war. Auf die Richtigkeit der Schuldennachweise wird in Zukunft besonders geachtet.

Zu 31.2 wird Folgendes mitgeteilt:

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht wird in Zukunft auch ihren bisherigen Standpunkt zur Bildung und Notwendigkeit von Rücklagen den Wasserverbänden gegenüber vertreten und auch die buchhalterische Erfassung unterstützen.

Bei den nun angelaufenen Prüfungen wird verstärkt auf die notwendige finanzielle Ausstattung für zukünftige Investitionen hingewiesen. Für diesen Zweck wird den RHV's eine Rücklagenbildung in Höhe von ca. 15 % des zukünftigen Investitionsvolumens empfohlen. Vorgesehen wäre auch, die Information den RHV's mit gesondertem Rundschreiben zukommen zu lassen.

Zu 32.2 wird Folgendes mitgeteilt:

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht wird durch diverse Maßnahmen die Unterstützung der RHV's im Bereich der Kostenleistungsrechnung forcieren. Unter Hinweis darauf, dass die Betriebsabrechnungsbögen und die Kostenleistungsrechnung vor allem aus dem Förderungswesen gekommen sind.

Weiterbildungsmaßnahmen bzw. sonstige Unterstützungen für eine ordentliche Kosten- und Leistungsrechnung bei den RHV's werden gerade diskutiert. Nach Abschluss der Überlegungen werden den RHV's die möglichen Hilfestellungen mitgeteilt und die Organisation von Veranstaltungen oder dergleichen von der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht übernommen.

Zu 34.2. wird Folgendes mitgeteilt:

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht ist grundsätzlich der Ansicht, dass jene Wasserverbände, die ein kamerales Rechnungswesen haben, auch die VRV 2015 zu beachten haben.

Abschließend wird festgehalten, dass die Empfehlungen an das Land Oberösterreich in den Punkten c), g) und h), soweit diese die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht betreffen, umgesetzt werden, die Umsetzung des Punktes a), die sich grundsätzlich an die Gemeindeaufsichtsbehörde richtet, wird voll unterstützt.

Freundliche Grüße
Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

i.V. Dr. Rosemarie Friesenecker

Hinweise:

Dieses Dokument wurde elektronisch beurkundet und amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
IKD(Gem)-511047/74-2017-Pra

Bearbeiter: Peter Pramberger
Tel: (+43 732) 77 20-143 53
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Oö. Landesrechnungshof

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 15. Mai 2017

Initiativprüfung: Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich; Stellungnahme der Direktion Inneres und Kommunales

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der mit 5. April 2017 übermittelten geänderten Besprechungsunterlage zur oa. Initiativprüfung wird von der Direktion Inneres und Kommunales die folgende Stellungnahme abgegeben:

Berichtspunkt 2.2 (Zusammenfassung der Empfehlungen, 36.1. a)

Tatsache ist, dass viele oö. Gemeinden schon in der Vergangenheit entsprechend den Betriebsergebnissen der Abwasserbeseitigung und im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten Rücklagen gebildet haben. Dies trifft insbesondere auf Anschlussgebühren zu, die entweder für entsprechende Investitionen zu verwenden sind oder im Rahmen von zweckgebundenen Rücklagen für künftige Investitionen oder Instandhaltungen vorgehalten werden müssen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang aber auch darauf hin, dass die Verwendung von Betriebsüberschüssen im allgemeinen Haushalt der Gemeinden zulässig ist, wenn ein innerer Zusammenhang gegeben ist.

Berichtspunkt 3.2 und Berichtspunkt 11.2. (Zusammenfassung der Empfehlungen 36.1. b)

Die oö. Gemeinden benötigen die seit vielen Jahren vom Land OÖ vorgegebene Gebührenkalkulation einerseits zu einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation ihrer Betriebe (Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung) und andererseits auch zum Nachweis, dass (zumindest) die vorgegebenen Mindestgebühren eingehoben werden. Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Bundesförderungen haben die Gemeinden auch den vom Bund geforderten BAB zu erstellen.

Die Direktion Inneres und Kommunales hat sich in beratender und koordinierender Art sehr stark eingebracht, die Grundlagen für eine einfache und zweckmäßige Erstellung des BAB zu schaffen und die betroffenen Gemeinden dabei auch unterstützt.

Die generelle Umstellung auf den BAB als Kalkulationsgrundlage für die öö. Gemeinden (und damit der Entfall der derzeitigen Gebührenkalkulation) ist im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 vorgesehen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass unter der Federführung der Direktion Inneres und Kommunales im Bezirk Eferding das Pilotprojekt „Kosten- und Leistungsrechnung“ umgesetzt worden ist. Die Ergebnisse dieses Pilotprojektes werden künftig auch im Rahmen der BAB-Erstellung intensiv genutzt werden können.

Berichtspunkt 12.2 und Berichtspunkt 14.2 (Zusammenfassung der Empfehlungen 36.1. d)

Die bestehende Regelung zu den Mindestgebühren soll aufrecht bleiben, da es sich dabei ohnehin nur um die Vorgabe von Mindestgebühren handelt. Den Gemeinden steht es im Rahmen ihrer betriebswirtschaftlichen Verantwortung frei, die Höhe der Benützungsgebühren ausgaben- bzw. kostendeckend festzusetzen.

Im Rahmen der Gemeindefinanzierung Neu, die ab dem 1. Jänner 2018 in Kraft treten wird, werden insbesondere die Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, Gebühren einzuheben haben, die sich nicht an vorgegebenen Mindestgebühren, sondern an einem zumutbaren oder ausgabendeckenden Niveau orientieren.

Berichtspunkt 13.2 (Zusammenfassung der Empfehlungen 36.1. e und f)

Die öö. Gemeinden werden jährlich im Rahmen des sog. Voranschlagserlasses bezüglich des Erfordernisses des inneren Zusammenhangs bei der Verwendung von Betriebsüberschüssen und auch bezüglich der im FAG vorgegebenen Einhaltung des doppelten Kostendeckungsgrades informiert.

Wird von der Aufsichtsbehörde (auch im Rahmen von Prüfungen) festgestellt, dass einzelne Gemeinden im Hinblick auf die bestehenden Vorgaben Handlungsbedarf haben, werden entsprechende Hinweise und Aufträge erteilt. Der Oö. Landesrechnungshof hat dies im vorliegenden Bericht auch bestätigt.

Im Rahmen der Gemeindeautonomie sind jedoch die Gemeinden für die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in erster Linie selbst verantwortlich.

Die Umsetzung der Gemeindefinanzierung Neu zielt auch darauf ab, den öö. Gemeinden mehr wirtschaftliche Autonomie zu gewähren, die jedoch in einem engen Zusammenhang mit einer wirtschaftlich verantwortungsvollen Führung der gemeindeeigenen Betriebe verknüpft sein wird.

Jene Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen werden, haben sich künftig jedenfalls nicht mehr an sog. Mindestgebühren zu orientieren, sondern an einer zumutbaren bzw. ausgabendeckenden Gebührenhöhe.

Berichtspunkt 34 (Zusammenfassung der Empfehlungen 36.1. h)

Die VRV 2015 sieht eine Anwendung für Gemeindeverbände nicht vor. Für die Gemeindeverbände nach dem Oö. Gemeindeverbändegesetz ist dies in diesem Gesetz geregelt. Da es sich bei den Abwasserverbänden um Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz handelt, besteht hier keine zwingende Steuerungsmöglichkeit durch die IKD.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Gugler

Maurer, Anita

Von: Heftberger, Werner
Gesendet: Donnerstag, 27. April 2017 10:24
An: Böcksteiner, Andrea
Betreff: WG: LRH Bericht " Finanzierung der Abwasserbeseitigung" -
Stellungnahme OGW

Von: Hell, Angelika **Im Auftrag von** Post, OGW
Gesendet: Mittwoch, 26. April 2017 08:30
An: Heftberger, Werner
Cc: Trauner, Alfred
Betreff: LRH Bericht " Finanzierung der Abwasserbeseitigung" - Stellungnahme OGW

Sehr geehrter Herr Dr. Heftberger!

Wie bereits bei der Vorstellung des Prüfergebnisses angemerkt, wäre es aus unserer Sicht zweckmäßig, ähnlich wie bei den Anschlussgebühren (sh. Kap. 15 Verwendung von Anschlussgebühren) auch bei den Benützungsgebühren einen Passus aufzunehmen, wofür die Benützungsgebühren verwendet werden. Dies deshalb, weil vielen Nutzern der Wasserdienstleistungen nicht bekannt ist, dass ein Großteil davon für die Tilgung aufgenommener Fremdfinanzierungen für die Errichtungskosten benötigt wird.

Am besten geeignet erscheint es, einen Erklärungssatz im Kapitel 12 oder 14 aufzunehmen:
Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„Die für die Abwasserentsorgung eingehobenen Benützungsgebühren dienen nicht nur zur Deckung der anfallenden laufenden Betriebskosten für z.B. Personal, Energie, Material- und Stoffkosten sondern insbesondere – und in der Regel auch zum überwiegenden Teil - für die Deckung der anfallenden Kapitalkosten, sprich zur Tilgung aufgenommener Fremdfinanzierungen für die Errichtungskosten.“

Betr. Verwendung der Rücklagen ist Folgendes aufgefallen:

In der Kurzfassung ist unter Pkt. 5 dazu angeführt:

„Der LRH ist der Ansicht, dass die Gemeinden in Hinkunft verstärkt Rücklagen aus Betriebsüberschüssen bilden sollen. Diese sollen dazu beitragen, den derzeitig eher geringen Anteil an Eigenmitteln bei Investitionsprojekten bzw. für Bauabschnitte mit Leitungsinformationsprojekten (Sanierung) in der Abwasserbeseitigung zu erhöhen (Berichtspunkte 2, 16 und 20“.

Das findet sich so auch in Pkt 16.2:

„Diese sollen dazu beitragen, dass der derzeitig eher geringe Anteil an Eigenmitteln bei Investitionsprojekten bzw. für Bauabschnitte mit Leitungsinformationsprojekten (Sanierung) in der Abwasserbeseitigung erhöht wird...“

Den eingefügten Passus betr. Verwendung für LIS-BA finden wir sehr gut – wurde auch von unserer Seite angeregt.

In Pkt. 17.2 ist festgehalten:

„Auch um hinsichtlich des bestehenden Zinssatzänderungsrisikos bei variabel finanzierten Darlehen Vorsorge zu treffen, sollten die Gemeinden verstärkt Rücklagen aus den Betriebsüberschüssen bilden oder die Möglichkeit von vorzeitigen Darlehensrückzahlungen prüfen.“

Das findet sich auch in der Zusammenfassung der Empfehlungen Pkt.36.1. lit k), wobei es hier aber statt „oder“ „und“ heißt:

„Die Gemeinden sollten verstärkt Rücklagen aus Betriebsüberschüssen bilden und die Möglichkeit von vorzeitigen Darlehensrückzahlungen prüfen (Berichtspunkte 16 und 17)“

Aus den gewählten Formulierungen könnte man einen Widerspruch herauslesen:

Sollen nun Rücklagen gebildet werden um den Anteil an Eigenmitteln bei Investitionsprojekten bzw. für LIS-BA zu erhöhen und/oder sollen (anstelle der Rücklagenbildung?) vorzeitige Darlehensrückzahlungen geprüft werden?

Ggf. könnte man das alles „unter einen Hut“ bringen, wenn in der Zusammenfassung der Empfehlungen aus dem Pkt k) zwei getrennte Punkte gemacht werden würden:

Eine Empfehlung hinsichtlich Bildung bzw. Verwendung von Rücklagen:

„k1) Die Gemeinden sollen verstärkt Rücklagen aus Betriebsüberschüssen bilden. Diese sollen dazu beitragen, dass der derzeitig eher geringe Anteil an Eigenmitteln bei Investitionsprojekten bzw. für Bauabschnitte mit Leitungsinformationsprojekten (Sanierung) in der Abwasserbeseitigung erhöht wird (Berichtspunkt 16).“

Eine Empfehlung hinsichtlich Verringerung des Zinsrisikos betr. Verschuldung:

„k1) Die Gemeinden sollten verstärkt die Möglichkeit von vorzeitigen Darlehensrückzahlungen prüfen (Berichtspunkt 17).“

Anmerkung zu Pkt. 34.2 bzw. zur Zusammenfassung der Empfehlungen Pkt. 36.1 lit h):

Zu der Anregung, die Buchungspraxis bei Verbänden und Genossenschaften im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 die Voranschlagstellen korrekt zu bezeichnen, wird mitgeteilt, dass für alle Vorhaben ab der 65. KOSI vom 2.4.2014 dies bereits berücksichtigt wird. Es wurden gesonderte Voranschlagstellen für Verbände und Genossenschaften geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Gerhard Fenzl
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft
Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

(+43 732) 77 20-124 37
(+43 732) 77 20-212680

E-Mail: gerhard.fenzl@ooe.gv.at
Büro: ogw.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at



STADTAMT ALTHEIM
Pol. Bezirk Braunau am Inn, OÖ

An den
Oö. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

4950 Altheim, Braunauer Straße 7
Tel. 07723-42255-0
Fax: 07723-42255-87
Stadtsamtsleiter
Franz Hörandtnr, DW 81
e-mail: office@altheim.ooe.gv.at
<http://www.altheim.eu>

Datum: 9.5.2017

Initiativprüfung „Finanzierung der Abwasserbeseitigung in OÖ“ – Stellungnahme zu den in der Besprechungsunterlage aufgelisteten Prüfungsfeststellungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit do. Mail vom 31.3.2017 wurde der Stadtgemeinde Altheim die Besprechungsunterlage betreffend die Prüfungsfeststellungen anlässlich der Initiativprüfung „Finanzierung der Abwasserbeseitigung in OÖ“, übermittelt. Am 5.4.2017 wurde ein, auf Grund der Schlussbesprechung am 4.4.2017, geändertes Exemplar übermittelt.

Zu den darin enthaltenen Feststellungen, die Stadtgemeinde Altheim betreffend, wird wie folgt Stellung genommen:

zu Punkt 11.2:

Die Stadtgemeinde Altheim wird, um den mit der Abwasserbeseitigung zusammenhängenden Verwaltungsaufwand möglichst genau darstellen zu können, in periodischen Abständen die dafür anfallenden Kosten ermitteln.

Was die Gebührenkalkulation und in Verbindung damit, die diversen zu ermittelnden Parameter anlangt, so sollte sich schon allein dadurch eine Verbesserung ergeben, wenn das Land die von dortiger Seite vorgeschlagene Übernahme der Standards des Bundes für den BAB umsetzt und die Gemeinden bei der Implementierung unterstützt. Insbesondere wird man sich auch mit dem RHV Altheim und Umgebung abstimmen, wer welche Kosten darstellt.

Im Zuge der Einführung der VRV 2015 wird es ohnedies zu einer Neubewertung des Vermögens und damit zu einer verbesserten und genaueren Abschreibungsbasis kommen.

zu Punkt 13.1 IVm Punkt 5:

Grundsätzlich werden die Einnahmen aus den Kanalgebühren zweckgebunden verwendet. Künftig werden Einnahmen aus der Abwasserbeseitigung, sofern sie nicht für den eigentlichen Zweck verwendet werden, unter anderem für Hochwasserschutzmaßnahmen, die an verschiedenen Bereichen des Kanalnetzes ohnedies einen Ausbau bzw. eine Optimierung erforderlich machen werden, verwendet. Auch die Anpassung der Kanaldeckel und Straßeneinläufe im Zuge des Baus und der Sanierung von Straßen fallen unter diese Maßnahmen, welche einen inneren Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung darstellen.

zu Punkt 15.2:

In der Vergangenheit wurden, zur Vermeidung der Aufnahme von Darlehen oder der Inanspruchnahme des Kassenkredits, Interessentenbeiträge, welche als Rücklagen angelegt sind, vorübergehend zur Finanzierung anderer Vorhaben, also nicht zweckgebunden, verwendet. Künftig soll diese Form der Finanzierung als inneres Darlehen dargestellt und mittels Gemeinderatsbeschluss dessen Laufzeit und Verzinsung festgelegt werden.

zu Punkt 18.1:

Darlehen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung werden in aller Regel vom RHV Altheim und Umgebung aufgenommen, für welche die Stadtgemeinde Alheim, sofern das Darlehen für Maßnahmen auf dem Gebiet ihrer Gemeinde bestimmt ist, die Bürgschaft übernimmt. Die Stadtgemeinde Alheim wird jedoch künftig darauf achten, egal, ob es sich um Darlehensausreibungen der Gemeinde selber oder des RHV Alheim und Umgebung handelt, dass diese den Normen des BVergG 2006 entsprechen und als solche deklariert werden.

zu Punkt 18.2:

In Ergänzung der Ausführungen zu Punkt 18.1. wird die Stadtgemeinde Alheim künftig bereits im Zuge der Darlehensausreibung von den anbietenden Instituten Kreditvertragsmuster einfordern, um ev. auch an Hand dieser Muster und der darin enthaltenen Kautelen zu einer noch objektiveren Ermittlung des Bestbieters zu gelangen.

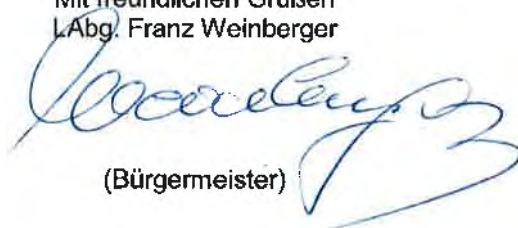
zu Punkt 19.2:

Wie bereits zu Punkt 11.2. ausgeführt, wird das Vermögen der Gemeinde für die Vollziehung VRV 2015 neu erfasst, bewertet und aktualisiert werden. Das neue Vermögensverzeichnis wird dann auch die Grundlage für eine noch exaktere Gebührenkalkulation bilden.

zu Punkt 20.2:

Die Stadtgemeinde Alheim wird künftig auch einen Teil der zweckgebundenen Überschüsse aus den Kanalgebühren und Anschließungsbeiträgen für die Finanzierung des LIS, sofern es ausschließlich das Gebiet der Stadtgemeinde Alheim betrifft, verwenden, um damit die Aufnahme von Darlehen und die daraus resultierenden Finanzierungskosten zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
LAbg. Franz Weinberger



(Bürgermeister)



Braunauerstraße 7
4950 Altheim
Tel./Fax: 07723/443 52
E-Mail: rhv.altheim-ara@aon.at

RHV, Braunauerstraße 7, 4950 Altheim, ÖSTERREICH/AUSTRIA

Amt der O.Ö. LReg.
O.Ö. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz/Donau

Datum: 23.05.2017
Bearbeiter: Johannes Peterlechner
Tel.: 07723 - 443 52
Fax: 07723 - 443 52
E-Mail: rhv.altheim-ara@aon.at

Initiativprüfung – Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der RHV Altheim und Umgebung verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme zum vorliegenden Prüfbericht. Er wird zukünftig die unter Punkt 36.1. w) – bb) angeführten Empfehlungen des LRH bestmöglich umsetzen.

Bgm. LAbg. Franz Weinberger
Obmann

REINHALTUNGSVERBAND ALTHEIM UND UMGEBUNG
Adresse: Braunauer Straße 7, 4950 Altheim
Büro: Burgsteig - Biederanlage



Marktgemeindeamt

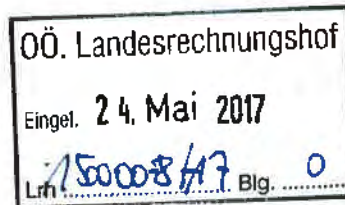
4481 Asten, Marktplatz 2

Tel.: 07224 / 66381, Fax: 07224 / 66381-11

E-Mail: gemeinde@asten.ooe.gv.at; www.asten.ooe.gv.at

Datum: 22.05.2017
Zahl: 8110/2017/Pö/Sm
Bearbeiter: AL Markus Pöschko
☎: 07224 / 66381-13
✉: m.poeschko@asten.ooe.gv.at

OÖ. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz



Initiativprüfung – Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich AZ.: LRH-150000-1/8-2016-He/Ha; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Prüfungszeitraum vom 16. November 2016 bis 31. Jänner 2017 wurde die Finanzierung der Abwasserbeseitigung unter anderem auch in der Marktgemeinde Asten einer Prüfung unterzogen.

Zentrale Kritikpunkte in Asten sind der zu hohe Kostendeckungsgrad und die als sehr ungenau bewertete Gebührenkalkulation. Weiter ist die Marktgemeinde Asten eine von drei Gemeinden, in welcher sich in der Gebührenordnung eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr und gleichzeitig einen sich am tatsächlichen Wasserverbrauch orientierten variablen Anteil findet. Allgemein wird festgehalten, dass ab dem Finanzjahr 2010 die Marktgemeinde Asten mit

- sukzessivem demografischen Personalwechsel in allen Schlüsselfunktionen konfrontiert war
- der größte Kommunalsteuerzahler aus Asten abgewandert ist und dies einen Einnahmenverlust von knapp einer Mio Euro zur Folge hatte
- die prognostizierten Einnahmen der Bundesertragsanteile eingebrochen sind
- die Wirtschafts- und Finanzkrise bestmöglich abzufedern war
- die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, welche eine Änderung der Gebührenordnung auslöste und mit 01.01.2011 anzuwenden war.

All diese Faktoren haben personell hohe Ressourcen gebunden und letztlich die in Asten vorgefundene Situation begünstigt.

Bankverbindungen:

Gebührenmodelle: (Punkt 8.2)

Vor Erlassung der derzeit gültigen Gebührenordnung wurden Vergleichsrechnungen an- gestellt und auch - um Vergleichswerte zu haben - die Gebühren der Nachbargemeinden erhoben. Ziel war, der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu entsprechen, ein sozial verträgliches Modell unter möglichst hoher Transparenz zu finden und dem Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 15.10.2009; GZ IKD(Gem)-010072/45-2009- Keh/Re, zu entsprechen. Folglich waren der Wasserverbrauch, die bebaute Fläche sowie die Personenanzahl für die neue Gebührenordnung zu bewertende Größen. In Anlehnung an die Musterverordnung des Landes Oberösterreich wurde die Verordnung für die Markt- gemeinde Asten adaptiert.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei zitiertem Schreiben des Landes um einen Erlass handelt und Erlässe für die Gemeinden bindend sind, wurde aus der Formulierung „Dabei ist zu beachten, dass Benützungsgebühren zum einen aus einer

1. (allfälligen) verbrauchsunabhängigen Grundgebühr, deren Vorschreibung auch weiterhin zulässig und bezüglich Abdeckung der anfallenden Fixkosten zweckmä- ßig ist und zum anderen aus einer
2. verbrauchsabhängigen Gebührenkomponente bestehen“

abgeleitet, dass dieses „Mischsystem“ einer Gebührenordnung präferiert wird.

Relativ unproblematisch gestaltet sich die Erhebung bei den Faktoren bebaute Fläche (genehmigte Einreichpläne) sowie Personenanzahl (ZMR).

Beim Wasserverbrauch verhält sich dies anders. Statistischen Werten zufolge beträgt der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Kopf und Tag 135 l (Quelle: <https://www.bmlfuw.gv.at> vom 03.04.2017). Hochgerechnet auf ein Jahr würde dies einer Größenord- nung von 49,275 m³ entsprechen. Bereinigt um den Außenbereich (6,935 m³) beträgt diese Größenordnung 42,34 m³. Im Erlass vom 11.07.2005, Gem-300037/11-2005 wird ein durchschnittlicher Pro-Kopf-Verbrauch von 40 m³ pro Jahr und Person festgehalten. Für Asten wurde die Gesamtwasserverbrauchsmenge anhand der Personen sowie des Wasserverbrauches errechnet und letztlich mit 41,71 m³ festgesetzt. Auch wenn ein Hauptziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie der ressourcenschonende Umgang mit Wasser ist, muss doch eine gewisse Realitätskonformität gewahrt bleiben. Dadurch soll auch ein ökologischer Lenkungsanreiz bestehen. Rechnet man diese Werte auf, so würde in Asten Anreiz im Ausmaß von 0,63 m³ pro Kopf und Jahr vorhanden sein, was hochgerechnet mit 6.396 Einwohner zum Stichtag 31.12.2015 einen Wert von 4.029,48 m³ bzw. 4.029.480 l Wasser ein doch beachtliches, vor allem realistisches, Einsparungspotential in Blickrichtung Ressourcenschonung ergibt.

Eine Absenkung oder gänzliche Abschaffung der Mindestverbrauchsmenge würde nicht den gewünschten Effekt erzielen. Ähnlich den geeichten Wasserzählern würden geeichte

Abwassermengenzähler - manipulationssicher an geeigneter Stelle verbaut - für Transparenz sorgen und die Festsetzung von Mindestverbrauchsmengen überflüssig machen.

Gebührenkalkulation: (Punkt 11.2)

Wie eingangs erwähnt, war die Marktgemeinde Asten mit vielen verschiedenartigen Problemstellungen konfrontiert. Dies hat die Tatsache begünstigt, dass bei genauer Betrachtung die Gebührenkalkulation nicht mit entsprechendem Augenmerk erstellt wurde und Handlungsbedarf besteht. Bereits in der April-Sitzung des Gemeindevorstandes wurde ein erster entsprechender Auftrag vergeben. Darauf aufbauend wird die derzeitige Gebührenkalkulation entsprechend evaluiert werden.

Gebührenhöhe: (Punkt 12)

Die Darstellung der Gebührenhöhe je Kubikmeter mit € 3,57 ist nach Ansicht der Marktgemeinde Asten nicht korrekt. Der verbrauchsabhängige Teil der Gebühr ist mit € 2,84 je Kubikmeter Wasserverbrauch und der verbrauchsunabhängige Teil mit € 0,73 je Quadratmeter bebauter Fläche festgesetzt. Diese beiden Werte addiert ergeben € 3,57. Hier werden ein Flächenausmaß und ein Volumenausmaß einfach addiert und kann das Endergebnis nicht korrekt sein.

Punkt 12.2:

Augenscheinlich stehen den vereinnahmten Gebühren sehr niedrige Ausgaben entgegen. Laut derzeitiger sehr ungenauer Gebührenkalkulation würde sich eine massive Überdeckung ergeben. In der Marktgemeinde Asten werden bereits alle Vorarbeiten zur Erstellung einer aussagekräftigen Gebührenkalkulation durchgeführt. Erst nach Vorlage der künftig nachvollziehbaren Berechnungen kann eine Aussage dazu getroffen werden, ob und wie weit eine Überdeckung vorliegt.

Kostendeckung: (Punkt 13)

Die Kostendeckung leitet sich aus dem Verhältnis der erzielten Einnahmen im Vergleich zu den Gesamtkosten ab. Da in der Gebührenkalkulation sehr viele Faktoren derzeit keine Berücksichtigung finden, ist die Aussagekraft der Gebührenordnung entsprechend geschwächt und somit auch eine Feststellung des Kostendeckungsgrades nicht fundiert. Nach Vorliegen aller relevanten Rechnungsgrößen und somit fundierter Zahlen werden umgehend Schritte gesetzt, um einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Wie erwähnt, wurde bereits ein entsprechender Auftrag vergeben und mit den Arbeiten begonnen.

Mindestbenützungsgebühren: (Punkt 14)

Bei der Umstellung der Gebührenordnung erfolgte wie durch den OÖ. Landesrechnungshof angemerkt eine zu starke Orientierung an den Mindestgebühren des Landes einerseits und ein Vergleich mit Gemeinden in der Größenordnung von Asten andererseits.

Wenngleich auch an dieser Stelle festgehalten wird, dass die ausgewiesene Gebühr von Asten mit € 3,57 nicht korrekt ist, da Flächen- und Volumenausmaß einfach addiert werden. Die Mindestbenützungsgebühren wurden zudem seit der Umstellung keiner Indexvalorisierung unterzogen.

Verwendung von Anschlussgebühren: (Punkt 15)

Asten war eine der ersten Gemeinden, die mit Infrastrukturverträgen arbeitete. Dies hatte zur Folge, dass der Wert der gesamten Kanalisationsanlage stetig gestiegen ist und dies nicht entsprechend dokumentiert wurde und durch die Vorfinanzierung der jeweiligen Bauträger zwar Anschlussgebühren zur Vorschreibung gelangten, aufgrund der erbrachten Vorleistungen de facto fast keine Gebühren eingehoben werden konnten. Jene Teile, die nicht von einem Infrastrukturvertrag erfasst sind, wurden vorgeschrieben und zweckgebunden entsprechenden Haushaltsstellen zugeführt.

Rücklagen: (Punkt 16)

Die Rücklagen in Asten finden sich in den Rechenwerken an zwei Stellen. Interessentenbeiträge wurden einer eigenen Kanalrücklage zugeführt. Zusätzlich besteht im außerordentlichen Haushalt ein entsprechendes Vorhaben-Konto, welches zum größten Teil aus Überschüssen des ordentlichen Haushaltes befüllt wird. Diese Überschüsse bestehen nicht zuletzt aus Einnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung. In den letzten Jahren wurden die Interessentenbeiträge dem außerordentlichen Vorhaben Kanalbau zugeführt. Dies wird umgehend umgestellt und künftig wieder der eigenen Kanalrücklage zugewiesen.

Die Markgemeinde Asten hält fest, dass die durchgeführte objektive Prüfung der Finanzierung der Abwasserbeseitigung ganz klar aufgezeigt hat, in welchen Bereichen Handlungs- bzw. Verbesserungsbedarf besteht.

Nach Vorliegen konkreter tatsächlicher Kosten bzw. realer Vermögenswerte (Vermögensverzeichnis) werden die getroffenen Empfehlungen des OÖ. Landesrechnungshofes einer neuerlichen Beurteilung unterzogen und in den erforderlichen Bereichen durch konkrete Handlungsweisen komplettiert.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Kollingbaum, Bürgermeister

Maurer, Anita

Von: Alfred Binder <alfred.binder@bad-goisern.ooe.gv.at>
Gesendet: Montag, 22. Mai 2017 07:24
An: Post, Lrh
Cc: Helga Grampelhuber
Betreff: AW: Initiativprüfung „Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich“ - geänderte Besprechungsunterlage

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Dr. Heftberger!

Wir danken für die Übermittlung der auf Grund der Schlussbesprechung am 4.4.2017 geänderten Besprechungsunterlage. Diese wird selbstverständlich vertraulich behandelt.
Nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Ellmer dürfen wir weiters mitteilen, dass die Marktgemeinde Bad Goisern keine Stellungnahme zu dieser Besprechungsunterlage abgeben wird.

Mit freundlichen Grüßen

A. Binder

Von: Gemeinde Bad Goisern am Hallstättersee
Gesendet: Donnerstag, 06. April 2017 07:06
An: Alfred Binder <alfred.binder@bad-goisern.ooe.gv.at>
Betreff: WG: Initiativprüfung „Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich“ - geänderte Besprechungsunterlage

Von: Andrea.Boecksteiner@lrh-ooe.at [mailto:Andrea.Boecksteiner@lrh-ooe.at] **Im Auftrag von** Post@Lrh-ooe.at
Gesendet: Mittwoch, 05. April 2017 14:42
An: Gemeinde Bad Goisern am Hallstättersee <gemeinde@bad-goisern.ooe.gv.at>; Peter Ellmer <bgm.peter.ellmer@bad-goisern.ooe.gv.at>
Betreff: Initiativprüfung „Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich“ - geänderte Besprechungsunterlage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ellmer,

im Anhang übermittelt der Oö. Landesrechnungshof die anlässlich der Schlussbesprechung vom 4.4.2017 geänderte Besprechungsunterlage zu Ihrer Kenntnisnahme.

Um vertrauliche Behandlung und Bestätigung des Erhalts der übermittelten Besprechungsunterlage wird gebeten.

Wir weisen darauf hin, dass die 3-monatige Stellungnahmefrist bereits mit Zustellung der ursprünglichen Besprechungsunterlage am 31.3.2017 zu laufen begonnen hat.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Andrea Böcksteiner



Oö. Landesrechnungshof

Promenade 31, 4020 Linz

Tel.: +43(0)732/7720-11426

Fax: +43(0)732/7720-214089

post@lrh-ooe.at

www.lrh-ooe.at

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfachern (in unserem Fall über post@lrh-ooe.at) übermittelt werden.

Oö. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

Stellungnahme RHV Hallstättersee zu LRH-150000-8/10-2017-HE

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie die Stellungnahme des RHV Hallstättersee zur LRH-Initiativprüfung über die Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich (LRH-150000-8/10-2017-HE).

ad 20.1. – Seite 25

„Mit den Befahrungen kamen die Gemeinden gleichzeitig ihren gesetzlichen bzw. bescheidmäßig aufgetragenen Verpflichtungen nach, die Kanalisationsanlage auf den ordnungsgemäßen Zustand durch Kamarabefahrungen zu überprüfen⁴¹. Zu den festgestellten Mängeln haben die Gemeinden bzw. RHVs Sanierungskonzepte zu erstellen und der OGW zu übermitteln. Im Zuge der Prüfung stellte der LRH fest, dass die Durchführungs- und Vorlagefristen, die die Wasserrechtsbehörde festlegte, oft nicht eingehalten wurden, sodass die OGW oftmals neue Vorlagetermine festsetzen musste.

⁴¹ Diese Überprüfungen haben in Abständen von zehn Jahren zu erfolgen. Um räumlich homogene Überprüfungsgebiete zu schaffen, haben die Wasserrechtsbehörden über Vorschlag der Gemeinden das Gemeinde- bzw. Verbandsgebiet in Zonen eingeteilt. Die einzelnen Zonen sind dann zeitlich gestaffelt zu überprüfen“

Im „ÖWAV Regelblatt 22 – Betrieb von Kanalisationsanlagen“ ist unabhängig von einer regelmäßigen Überprüfung der Kanalisationssysteme, ausdrücklich auch die Möglichkeit einer bedarfsorientierten Kanalbetriebsführung ausgewiesen.

Bei einem hohen Kenntnisstand der Anlagen können z.B. allfällige Intervalle zur Überprüfung usw. gestreckt werden. Da der RHV Hallstättersee aktiv an der Erstellung des Regelblattes teilgenommen hat, wurden diese Maßnahmen auch im Realbetrieb getestet und übernommen. Die Erkenntnisse dieses bundesweit gültigen Regelwerkes werden derzeit in ein Kanalüberprüfungskonzept eingearbeitet und in weiterer Folge mit dem Amt der oö. LR abgestimmt.

Von Seiten des RHV Hallstättersee und seiner Mitgliedsgemeinden wurde somit kein Zonenplan entsprechend dem Wunsch der OGW eingereicht, da für einen Großteil der Kanäle von Verband und Gemeinden keine Vorschreibung zur 10-jährigen Überprüfung vorliegt.

ad 26.1. und 26.2. – Seite 29

„Die zweite Art von Umbuchungen, die mit der Abrechnung gegenüber den Verbandsmitgliedern zusammenhängt, liegt beim RHV Hallstättersee vor. Bei diesem RHV orientiert sich die Kontenanlage in der Buchhaltung generell sehr stark an den Erfordernissen der KLR. Folge daraus war, dass es zu Umbuchungen von Personalausgaben zum Sachaufwand kam. Dadurch wies der RA 2015 einen reduzierten Betrag von rd. 273.000 Euro als Personalaufwand aus. Darin enthalten waren allerdings rd. 10.000 Euro Kommunalsteuer-Ausgaben. Der LRH ermittelte als Saldo der Kontenklasse 5 „Personalaufwand“ – vor Umbuchungen und ohne Kommunalsteuer – rd. 438.000 Euro.

Der LRH hält die vorgenommenen Umbuchungen beim RHV Hallstättersee für problematisch. Es wird gegenüber Dritten bzw. der Aufsichtsbehörde der Eindruck erweckt, dass die Personalausgaben geringer sind als dies tatsächlich der Fall ist. Die Buchhaltung sollte – bei Betrachtung des Österreichischen Einheitskontenrahmens – die getrennte Erfassung der verschiedenen Aufwands- und Ertragsarten gewährleisten.“

Die Aufteilung bzw. Umbuchung kam dadurch zu Stande, da von Seiten des Verbandes Leistungen für die Mitgliedsgemeinden (Kanalbetrieb) übernommen werden und diese somit nach Ansicht des Verbandes diesen direkt zuzuordnen sind.

Der Voranschlag 2017 wurde noch während der LRH-Prüfung, nach Rücksprache mit der Prüferin, auf diese Thematik hin umgestaltet. Die bisherigen Umbuchungen werden ab dem Jahr 2017 auf separate Konten mit der Bezeichnung „Personalaufwendungen“ und der Zuordnung z.B. Hauptsammler getätigt.

Im Rechnungsabschluss sind somit sämtliche Personalkosten des Verbandes gesamt und in der Aufgliederung ersichtlich.

Im Anschluss finden sie einen Auszug aus dem umgestalteten Voranschlag 2017:

	Fremdpersonal Gemeinden	€ 5 300,00	€ 2 000,00	€ 3 300,00	€ -
49000	Fremdpersonal Gemeinden ARA	€ 300,00	€ -	€ 300,00	€ -
49500	Fremdpersonal Gemeinden Kanal	€ 5 000,00	€ 2 000,00	€ 3 000,00	€ -
	Löhne	€ 25 500,00	€ -4 500,00	€ 30 000,00	€ 99 867,44
51000	Löhne ARA	€ 25 200,00	€ 200,00	€ 25 000,00	€ 76 663,82
	AUVA	€ -	€ -	€ -	€ -1 976,63
51100	AUVA ARA	€ -	€ -	€ -	€ -1 663,36
51500	Löhne Kanal	€ 300,00	€ -4 700,00	€ 5 000,00	€ 23 203,82
51510	AUVA Kanal	€ -	€ -	€ -	€ -315,47
	Gehälter	€ 108 400,00	€ -18 600,00	€ 127 000,00	€ 56 819,98
52000	Gehälter ARA	€ 140 000,00	€ -7 000,00	€ 147 000,00	€ 105 940,53
52500	Gehälter Kanal	€ -35 600,00	€ -15 500,00	€ -20 000,00	€ -49 120,55
52900	Gehälter WEIS	€ 4 000,00	€ 4 000,00	€ -	€ -
	Abfertigungsaufwand	€ 25 200,00	€ 200,00	€ 25 000,00	€ 25 158,05
53087	Abfertigungsaufwand ARA	€ -	€ -	€ -	€ -
53587	Abfertigungsaufwand Kanal	€ -	€ -	€ -	€ -
53900	Doberung Abfertigungsrückstellung	€ 25 200,00	€ 200,00	€ 25 000,00	€ 30 316,10
	Personalaufwendungen Umlage	€ -	€ -	€ -	€ -
54500	Personalaufwendungen Hauptsammler	€ -	€ -	€ -	€ -
54510	Personalaufwendungen Bad Goseem Kanal	€ -	€ -	€ -	€ -
54515	Personalaufwendungen Bad Goseem PW	€ -	€ -	€ -	€ -
54520	Personalaufwendungen Halbstall Kanal	€ -	€ -	€ -	€ -
54525	Personalaufwendungen Halbstall PW	€ -	€ -	€ -	€ -
54530	Personalaufwendungen Obertraun Kanal	€ -	€ -	€ -	€ -
54535	Personalaufwendungen Obertraun PW	€ -	€ -	€ -	€ -
54540	Personalaufwendungen Gosau Kanal	€ -	€ -	€ -	€ -
54545	Personalaufwendungen Gosau PW	€ -	€ -	€ -	€ -
54600	Personalaufwendungen HPW Gosaumühle	€ -	€ -	€ -	€ -
54650	Personalaufwendungen HPW Halbstall	€ -	€ -	€ -	€ -
54680	Personalaufwendungen Seeleitung	€ -	€ -	€ -	€ -
	Reisegebühren	€ 6 600,00	€ 100,00	€ 6 500,00	€ 5 406,23
56000	Reisegebühren ARA	€ 3 000,00	€ -500,00	€ 3 500,00	€ 2 471,51
56500	Reisegebühren Kanal	€ 3 100,00	€ 100,00	€ 3 000,00	€ 2 934,72
56900	Reisegebühren WEIS	€ 500,00	€ 500,00	€ -	€ -
	Sozialaufwand	€ 74 500,00	€ 1 700,00	€ 72 800,00	€ 72 792,07
58000	gesetzlicher Sozialaufwand ARA	€ 53 700,00	€ 1 000,00	€ 52 700,00	€ 52 036,98
58500	gesetzlicher Sozialaufwand Kanal	€ 20 500,00	€ 600,00	€ 19 900,00	€ 20 515,09
58900	gesetzlicher Sozialaufwand WEIS	€ -	€ -	€ -	€ -
59000	freiwilliger Sozialaufwand ARA	€ 200,00	€ 100,00	€ 100,00	€ 150,00
59500	freiwilliger Sozialaufwand Kanal	€ 100,00	€ -	€ 100,00	€ 90,00
59900	freiwilliger Sozialaufwand WEIS	€ -	€ -	€ -	€ -

ad 27.1. und 27.2. – Seite 30

„Der RHV Hallstättersee lagerte die Buchführung und Personalverrechnung an ein Steuerberatungsunternehmen aus. Die Geschäftsführung kontiert die Belege vor und erstellt für das abgelaufene Geschäftsjahr selbst den „Rechnungsabschluss“ in einem Tabellenkalkulationsprogramm. Laut Auskunft der Geschäftsführung verzichtete der RHV auf die bei doppelischen Buchführungsverfahren typischen Rechnungsabgrenzungsbuchungen⁴³ sowie auf die Erstellung einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, um die Ausgaben für die externe Buchführung niedrig zu halten (RA 2015: rd. 3.900 Euro). Stattdessen nahm die Geschäftsführung in Form außerbücherlicher Korrekturen – im RA-Dokument – diese Periodenabgrenzungen vor.

Beim Abgleich der aus der Buchführungssoftware generierten Saldenabfrage mit dem Rechnungsabschluss 2015 zeigten sich bei insgesamt sieben Konten unterschiedliche Werte, wovon sechs Unterschiedsbeträge mit der separaten Periodenabgrenzung zusammenhingen (jeweils drei Korrekturen betreffend Darlehenstilgungen und -zinsen). Der siebte Unterschiedsbetrag bezog sich auf das Aufwandskonto „Abfertigungsrückdeckungsversicherung“, wobei der Saldo laut Softwareabfrage rd. 10.000 Euro betrug und im RA ein Saldo von rd. 30.000 Euro angeführt war. Laut Einsicht in die Konto-Umsätze erfolgte eine Umbuchung von 20.000 Euro auf das Sachkonto 2001 (Sparbuch), womit der Aufwandssaldo verringert wurde. Im Rechnungsabschluss-Dokument gab es keinen Hinweis auf diese außerbücherlichen Korrekturen.

Der LRH kritisiert die fehlende Saldenübereinstimmung zwischen Buchhaltung und Rechnungsabschluss, ohne dass ausdrücklich schriftlich darauf hingewiesen wurde. Die in einem Rechnungsabschluss enthaltenen Salden sollten jenen aus der Buchhaltung entsprechen. Hinsichtlich der Umbuchung auf das Sparbuch konnte der LRH zwar den korrekten Stand im Vermögensnachweis feststellen, die außerbücherliche Korrektur bzw. die gewählte Buchungsweise waren dennoch nicht plausibel.“

Hinsichtlich der sechs Darlehenskonto wurde bisher die Lösung gewählt, den Mitgliedsgemeinden im jeweiligen Jahr die Rückzahlung der Darlehen vorzuschreiben. Da es sich jedoch um SWW-Darlehen mit dem Rückzahlungsdatum zum jeweiligen 30.6. bzw. 30.12 handelt kommt es zu den vom LRH angesprochenen Datumsverschiebungen. Da die Darlehen betreffend die Bauabschnitte 07 und 08 im Jahr 2018 auslaufen, wird diese Vorgehensweise um die Kontinuität zu gewährleisten und aufgrund der kurzen Wirkweise nicht mehr umgestellt. Hinsichtlich des Bauabschnittes 10 ist in Absprache mit den Mitgliedsgemeinden bis zum Jahr 2018 eine Umstellung geplant.

Bei den Zahlungen rund um das Konto 53800 „Dotierung Abfertigungsrückstellung“ handelt es sich einerseits um die Einlage für eine Abfertigungsversicherung für die Mitarbeiter Pilz und Schenner und andererseits um Ansparungen für die zukünftigen Abfertigungen der Mitarbeiter Gamsjäger und Stadler. Um den Geldfluss sichtbar und transparent zu gestalten wird unter dem Jahr dies als Aufwand verbucht.

Mit Jahresende findet ein Vermögensübertrag auf ein Sparbuch statt, welcher den Aufwand neutralisiert. Um den Organen den Geldfluss darzustellen wird aus diesem Grund die außerbücherliche Korrektur im Rechnungsabschluss und die Darstellung im Anlagenverzeichnis vorgenommen.

ad 29.1. und 29.2. – Seite 31

„Der Schuldennachweis des RHV Hallstättersee listete unter den Schuldaufnahmen von Finanzunternehmungen ein Fremdwährungsdarlehen (Schweizer Franken) auf. Der Stand zum 31.12.2015 belief sich auf umgerechnet 46 2,7 Mio. Euro. Die in der Buchhaltung erfassten Tilgungen des Darlehens wurden allerdings nicht in der Nachweis-Spalte „Abgänge 2015“ dargestellt. Die Spalte „Zugänge 2015“ wies einen Betrag von 141.636 Euro – saldiert aus Tilgung und Wechselkurschwankungen – aus.

Der LRH empfiehlt, getätigte Tilgungen im Schuldennachweis stets auszuweisen. Generell sollten bei Fremdwährungsverbindlichkeiten – neben dem Umrechnungskurs – Zusatzinformationen im RA-Nachweis bereitgestellt werden wie etwa:

- Den zum Abschlussstichtag für die Euro-Umrechnung heranzuziehenden CHF-Schuldenstand
- Angaben zur ursprünglichen Euro(CHF-)Schuld sowie zum Einstiegskurs in die Fremdwährung mit Kursdatum und -quelle

In der Anlagenbuchhaltung wird ab dem Rechnungsabschluss 2016 in der Spalte Zweck auch der herangezogene CHF-Kurs lt. EZB zum Jahresende angeführt. In der Spalte Zugänge werden der Kursverlust oder Kursgewinn (negatives Vorzeichen) ausgewiesen. In der Spalte Abgänge finden sich die getätigten Tilgungswerte.

Posten- gruppe	Teil- Abschn	Zweck	Darf. Nr	Schuldenstand per 31.12.2015	Zugänge im Jahr 2016	Abgänge im Jahr 2016	Schuldenstand per 31.12.2016
6510	BA 10, PSK (CHF-Kurs EZB 1,0835)	Zugang ist	0552-008-42	2 718 233	23 188	142 658	2 598 763

Rund um die Anfangsschuld in Euro bzw. CHF gibt es eine getrennte Auswertung, in welcher der Verlauf der Belastung im Laufe der Jahre dargestellt ist. Zusätzlich erfolgt mindestens einmal jährlich in der Mitgliederversammlung zum Rechnungsabschluss eine Information der Organe und Delegierten zur Entwicklung der Lage des CHF-Kredites zum Bauabschnitt 10. Von Seiten der Mitgliederversammlung wurde auch eine Strategie festgelegt, wie sich der Verband bei signifikanten Kursänderungen zu verhalten hat.

ad 32.1. – Seite 33

„Der RHV Hallstättersee nutzte bisher regelmäßig das Angebot des ÖWAV hinsichtlich Benchmarking inklusive Kosten- und Leistungsrechnung hauptsächlich für den Bereich Kläranlage, aber auch für den Bereich Kanal. Der BAB für das Jahr 2015 wurde erst im Zuge der Prüfung erstellt. Der LRH konnte die Kostenartensummen unter Punkt 1 Betriebskosten trotz der von der ÖWAV-Plattform unterstützten Erfassung nicht vollständig nachvollziehen. Zum Vergleich dienten dem LRH der Saldenexport und der RA 2015. Weitere Probleme bei der Nachvollziehbarkeit gab es bei der Anlagenabschreibung, der konkreten Ermittlung der Eigenkapitalzinsen⁵², den dafür benötigten Darlehensständen und den Stand an Subventionen (Subventionsspiegel).“

Von Seiten des RHV ist auch weiterhin die Teilnahme am Benchmarking geplant, um jährlich eine externe Überprüfung zu gewährleisten. Da sich auch der Wissenstand der ÖWAV-Plattform rund um die Kosten- und Leistungsrechnung in gewissem Maße laufend ändert, ist davon auszugehen, dass es hier in weiterer Folge noch zu diversen Anpassungen kommen wird.

ad 33.1. – Seite 33

„Sowohl der RHV Windischgarsten als auch der RHV Hallstättersee hatten laut Satzungen einen zusätzlichen Verbandszweck zu erfüllen.⁵³ Während die Kostenaufteilung beim RHV Windischgarsten satzungsmäßig geregelt wurde, gab es beim RHV Hallstättersee keine Festlegung. Der RHV Hallstättersee hatte nach Vorliegen der Gesamtabrechnung für das Projekt „Klima- und Energiemodellregion Welterbe Energieregion Inneres Salzkammergut“ den Überschuss mithilfe des Betriebskostenschlüssels 2016 aufgeteilt. Die RA 2013 – 2015 enthielten keinen Hinweis auf die Größenordnung der enthaltenen Ausgaben und Einnahmen für dieses Projekt.“

Bei der Erstellung des Voranschlags für das Jahr 2017 wurde dieser bereits dahingehend verändert, dass die Kosten für den erweiterten Verbandszweck (WEIS) explizit dargestellt werden. Im Anschluss finden sie einen Auszug aus dem Voranschlag 2017 mit der Gesamtübersicht zum erweiterten Verbandszweck:

Betriebskosten WEIS								
Personalaufwendungen	€	4.500,00	€	4.500,00	€	-	€	-
Projektaufwände	€	3.000,00	€	3.000,00	€	-	€	-
sonstige Ausgaben	€	200,00	€	200,00	€	-	€	-
Summe	€	7.700,00	€	7.700,00	€	-	€	-

ad 33.2. – Seite 34

„Beim RHV Hallstättersee konnte die Aufteilung der Kosten schlüssig nachvollzogen werden. Allerdings kamen zwei Betriebskostenschlüssel („gesamt“ und „See“) zur Anwendung. In den Satzungen gab es zu dieser Splittung keinen Hinweis. Der LRH regte an, auf der RA-Anlage „Betriebskostenauswertung“ die Grundlagen bzw. Organbeschlüsse für die beiden verwendeten Schlüssel zu vermerken. Dabei könnte auch angemerkt werden, auf welche Ausgaben (Sachkonten) sich z. B. der Betriebskostenschlüssel See bezieht.“

Der LRH empfiehlt dem RHV Hallstättersee, zur Transparenz – etwa in einer Anlage zum RA – Informationen über die Gebarung von zusätzlichen Verbandszwecken zu geben. Der LRH hält abschließend fest, dass die RHVs keine Kosten im Sinne der KLR auf die Verbandsmitglieder umlegen, sondern der Begriff synonym für Ausgaben verwendet wird.“

Die Basis für die Betriebskostenschlüssel ist in den Satzungen des Verbandes gegründet. In diesen ist festgelegt, dass die Betriebskostenschlüssel jährlich zu erheben sind. Der Beschluss über die Erhebung und Gültigkeit ist in der Sitzung zum Voranschlag zu tätigen und den Organen bekannt.

Die Satzungen des Verbandes befinden sich derzeit in Überarbeitung. Im Rahmen dieser Tätigkeit wird es auch zu Anpassungen rund um die Festlegung von Betriebskostenschlüsseln und Baukostenschlüsseln kommen, wobei auf die Empfehlungen des LRH Rücksicht genommen wird.

Zusammenfassung der Empfehlungen

- w) *Der RHV Hallstättersee und der RHV Altheim sollten die jährlichen Unterschiede (Überschuss oder Nettoschuldendienst) pro Bauabschnitt erforderlichenfalls in einer Nebenaufzeichnung ermitteln (Berichtspunkt 25)*

Empfehlung wird bis zum Rechnungsabschluss 2018 umgesetzt bzw. die Darlehen laufen aus.

- y) *Der RHV Hallstättersee sollte in Bezug auf die angefallenen Aufwandsarten (v.a. Personalaufwand) den RA transparenter gestalten. (Berichtspunkt 26).*

Empfehlung wurde mit dem Voranschlag 2017 umgesetzt.

- aa) *Generell sollten bei Fremdwährungsverbindlichkeiten – neben dem Umrechnungskurs – Zusatzinformationen im RA-Nachweis bereitgestellt werden wie etwa den zum Abschlussstichtag für die Euro-Umrechnung heranzuziehenden CHF-Schuldenstand und Angaben zur ursprünglichen Euro(CHF-)Schuld sowie zum Einstiegskurs in die Fremdwährung mit Kursdatum und -quelle (Berichtspunkt 29)*

Empfehlung wurde bereits in der Anlagenbuchhaltung zum Rechnungsabschluss 2016 umgesetzt.

- dd) *Der RHV Hallstättersee sollte auf der RA-Anlage „Betriebskostenauswertung“ die Grundlagen bzw. Organbeschlüsse für die beiden verwendeten Schlüssel vermerken. Dabei könnte auch angemerkt werden, auf welche Ausgaben (Sachkonten) sich z. B. der Betriebskostenschlüssel See bezieht (Berichtspunkt 33).*

Empfehlung zur Betriebskostenauswertung wird zur Kenntnis genommen.

Empfehlung zum Betriebskostenschlüssel See wird bis 2018 in der Überarbeitung der Satzungen berücksichtigt.

- ff) *Der RHV Hallstättersee sollten aus Transparenzgründen Informationen über die Geberung von zusätzlichen Verbandszwecken, etwa in einer Anlage zum RA, geben (Berichtspunkt 33).*

Empfehlung wird bereits im Voranschlag 2017 berücksichtigt.

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit umweltfreundlichen Grüßen aus der UNESCO-Welterbe Region

Reinholdungsverband
Hallstättersee

Werner Oitzinger
(Obmann)



Hansjörg Schenner
(Geschäftsführer)

Seite 6 von 6

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. 23. Mai 2017
Lrh Blg.



An den
Oö. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

Hirschbach, am 15.05.2017

Zl :

Sachbearbeiter:
Birgit Reiter, DW 13
reiter@hirschbach.ooe.gv.at

Stellungnahme betreffend LRH-150000-8/10-2017-HE

Sehr geehrter Herr Dr. Heftberger,

herzlichen Dank für die Übermittlung des Prüfberichtes. Nachstehend dürfen wir Ihnen unsere Stellungnahme zu einigen Punkten im Prüfbericht übermitteln.

Stellungnahme der Gemeinde Hirschbach i.M.

Ad 12.2. – 2. Absatz, 2. Satz (§ 18.)

Die Formulierung ist für die Gemeinde Hirschbach nicht nachvollziehbar, da sie neben Altheim und Obertraun die 3. höchste Gebühr einhebt.

Ad 14.2 (§ 20.) bzw. j (Zusammenfassung):

Aufgrund der Gemeindefinanzierung Neu 2018 wird sich hier eine stärkere Eigenverantwortung der Gemeinden ergeben, die zuständigen Gemeindegremien werden hier zukünftig entscheiden müssen, welche Gebühren als zumutbar erachtet werden können.

Ad Punkt o (Zusammenfassung):

Die Gebührenordnung ist im Jahr 2002 auf das vorliegende Gebührenmodell umgestellt worden. In den dafür zuständigen Gremien ist intensiv über die Einführung diskutiert und als bessere Variante für die Gemeinde erachtet worden. Um auf mögliche Zweitsysteme der Wasserversorgung im Wohnbereich (Regenwasserspeicherung) Rücksicht nehmen zu können, wurde daher auf die Personenabrechnung umgestellt.

Ad Punkt p (Zusammenfassung):

Die Staffelung betreffend die Gebührensätze wurde erst im Dezember 2013 eingeführt. Eine entsprechende neuerliche Anpassung ist in den zuständigen Gemeindegremien zu diskutieren.

Soweit unsere Bemerkungen zum vorliegenden Prüfbericht. Herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister


(Ing. Wolfgang Schartmüller)



Maurer, Anita

Von: Gemeinde Moosbach <gemeindeamt@moosbach.at>
Gesendet: Donnerstag, 4. Mai 2017 11:38
An: Post, Lrh
Cc: Bürgermeister Ing. Johann Scharf
Betreff: Stellungnahme - Initiativprüfung "Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich" - geänderte Besprechungsunterlage

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Moosbach möchte zu den Prüfungsfeststellungen vom 5. April 2017 folgende Stellungnahme abgeben:

Im Zuge der Schlussbesprechung am 4. April 2017 im Oö. Landesrechnungshof wurde bemängelt, dass Überschüsse aus der Kanalbenutzungsgebühr zum Jahresabschluss im OH verbleiben und somit nicht zweckgebunden verwendet werden.

Die Gemeinde wird künftig, sofern diese Überschüsse weiters im OH belassen und keiner zweckgebunden Rücklage zugeführt werden, dies im Bericht zum Rechnungsabschluss begründen. Die Verwendung dieser Gebühren wird somit eindeutig nachvollziehbar sein.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag von Bürgermeister Ing. Johann Scharf,
Amtsleiter Johann Spitzlinger

Von: Andrea.Boecksteiner@lrh-ooe.at [mailto:Andrea.Boecksteiner@lrh-ooe.at] **Im Auftrag von** Post@Lrh-ooe.at
Gesendet: Mittwoch, 5. April 2017 14:49
An: gemeindeamt@moosbach.at
Betreff: Initiativprüfung „Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich“ - geänderte Besprechungsunterlage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Scharf,

im Anhang übermittelt der Oö. Landesrechnungshof die anlässlich der Schlussbesprechung vom 4.4.2017 geänderte Besprechungsunterlage zu Ihrer Kenntnisnahme.

Um vertrauliche Behandlung und Bestätigung des Erhalts der übermittelten Besprechungsunterlage wird gebeten.

Wir weisen darauf hin, dass die 3-monatige Stellungnahmefrist bereits mit Zustellung der ursprünglichen Besprechungsunterlage am 31.3.2017 zu laufen begonnen hat.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Andrea Böcksteiner



Oö. Landesrechnungshof

Promenade 31, 4020 Linz
Tel.: +43(0)732/7720-11426
Fax: +43(0)732/7720-214089

Maurer, Anita

Von: Heftberger, Werner
Gesendet: Montag, 19. Juni 2017 11:00
An: Post, Lrh
Betreff: WG: Initiativprüfung "Finanzierung der Abwasserbeseitigung"

Wichtigkeit: Hoch

Von: Perstl Peter (Gemeinde Obertraun) [mailto:peter.perstl@obertraun.ooe.gv.at]
Gesendet: Montag, 19. Juni 2017 10:59
An: Heftberger, Werner
Cc: Höll Egon (Gemeinde Obertraun)
Betreff: Initiativprüfung "Finanzierung der Abwasserbeseitigung"
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren!

Von der Gemeinde Obertraun wird auf die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Prüfungsberichtes (geänderte Besprechungsunterlage vom 5.4.2017) über die Finanzierung der Abwasserbeseitigung verzichtet.

Der Gemeinde in der übermittelten Besprechungsunterlage zunächst unklaren Punkte und Hinweise konnten telefonisch zwischen Herrn Dr. Werner Heftberger und Peter Perstl von der Gemeinde Obertraun abgeklärt werden.

Danke!

Freundliche Grüße aus Obertraun am Hallstättersee,

iA. Peter Perstl
Gemeindeamt Obertraun
4831 Obertraun Nr. 180
Tel. 06131/342-11, Fax 06131/342-22
Mail: peter.perstl@obertraun.ooe.gv.at
Homepage: www.obertraun.ooe.gv.at



Oö. Landesrechnungshof
z.Hd.: Herrn Dr. Werner Heftberger
Promenade 31
4020 Linz

Pasching, 29.5.2017

Stellungnahme zur Besprechungsunterlage „Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich“

Sehr geehrter Herr Dr. Heftberger,

wie bereits bei der Besprechung zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich am 4.4.2017 in den Räumlichkeiten des Oö. Landesrechnungshofes in Linz angekündigt, nehmen wir schriftlich zu der Besprechungsunterlage Stellung:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Prüfung den Zeitraum bis 2015 umfasste und damals ein personeller Wechsel in der Leitung der Finanzverwaltung stattgefunden hat.

Ad 11.2. und 19.2.

Der Oö. Landesrechnungshof bewertet die Gebührenkalkulation in Pasching als sehr ungenau.

Die Problematik im Zusammenhang mit der Gebührenkalkulation ist der Gemeinde Pasching bekannt, weshalb in jüngster Vergangenheit bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen wurden.

Mitglieder des Gemeinderates haben in den vergangenen Jahren mehrfach Kritik an den Gebührenkalkulationen geäußert. Bürgermeister und Amtsleitung haben vom damaligen Leiter der Finanzverwaltung mehrfach die Einführung einer Kostenrechnung als Basis für die Gebührenkalkulation gefordert. Das Dienstverhältnis wurde durch das Ableben des damaligen Finanzleiters im November 2015 beendet.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 wurde interimistisch von einer Mitarbeiterin, die normalerweise mit anderen Aufgaben innerhalb der Finanzverwaltung betraut ist, erstellt. Zwischen dem bisherigen Finanzleiter und der Mitarbeiterin konnte aufgrund von längerer Krankheit keine Übergabe mehr stattfinden.

Erst etwa ein halbes Jahr später wurde die Position neu besetzt. Die aktuelle Leiterin der Finanzverwaltung arbeitet derzeit intensiv an der Einführung einer Kostenrechnung, die

sowohl für die Gebührenkalkulation wichtig als auch die Beantragung von Bundesförderungen zwingend notwendig ist. Im April 2017 wurde eine zusätzliche Mitarbeiterin aufgenommen, welche die aktuelle Finanzleiterin unter anderem bei der Erhebung des Vermögens und der Erstellung eines Vermögensverzeichnisses unterstützt.

Ad 12.2., 13.1. und 13.2.

Da, wie seitens des Oö. Landesrechnungshofes unter Punkt 11.2. ausgeführt wurde, die Gebührenkalkulation teilweise auf Kostenschätzungen ohne tatsächliche Aufzeichnungen beruht haben, darf dem sich aus der Berechnung ergebenden Überschreiten des doppelten Jahreserfordernisses kein zu hohes Gewicht beigemessen werden.

Zum einen kann erst eine echte Kostenrechnung Auskunft über die tatsächlich anfallenden Kosten im Abwasserbereich geben. Hier würden bereits entsprechende Maßnahmen gesetzt, um spätestens im Herbst 2018 eine exakte Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 erstellen zu können.

Zum anderen stammen die Abwasserbeseitigungsanlagen zum überwiegenden Teil aus den 1960er Jahren. Hier werden in den nächsten Jahren hohe Kosten für die Erneuerung der Kanalanlagen erwartet. Konkret ist die Befahrung der Kanalschächte in Richtung Leonding bis 2022 mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 280.000 EUR geplant, um das erwartete Ausmaß der notwendigen Kanalerneuerungen zu erheben.

Ad 16.1.

Hochwasserschutzmaßnahmen (Rückhaltebecken) zur Vermeidung von größeren Wassermengen, die den Kanal übermäßig belasten, und von denen auch nachfolgende Kanäle der Nachbargemeinden profitieren, wurden in der Vergangenheit in Höhe von ca. 3 Mio EUR aus dem ordentlichen Haushalt finanziert. Tatsächlich wäre aber – bei Nachweis des inneren Zusammenhangs – die Entnahme von zweckgebundenen Rücklagen möglich gewesen, wodurch die Gemeinde Pasching heute über deutlich weniger zweckgebundene Rücklagen verfügen würde.

Wir ersuchen unsere Stellungnahme im endgültigen Bericht einzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen,



Ing. Peter Mair

 Bürgermeister

Maurer, Anita

Von: Aigner August <august.aigner@rossleithen.ooe.gv.at>
Gesendet: Freitag, 19. Mai 2017 11:48
An: Post, Lrh
Betreff: Initiativprüfung "Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oö" -
Stellungnahme-Verzicht - z.Hd. Herrn Dr. Heftberger

Sehr geehrter Herr Dr. Heftberger!

Bezüglich des LRH-Berichtes zur Initiativprüfung „Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oö“ teile ich Ihnen nach Rücksprache mit Bgm. Dittersdorfer mit, dass von der Gemeinde Roßleithen keine schriftliche Stellungnahme vorgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen!
August Aigner

August Aigner

Amtsleiter
Gemeindeamt Roßleithen
Pichl 1
4575 Roßleithen

Tel.: 07562 5230 14
Fax: 07562 5230 77
E-Mail: august.aigner@rossleithen.ooe.gv.at
Internet: www.rossleithen.at

Maurer, Anita

Von: Rohregger Arthur (Gemeinde Windischgarsten)
<rohregger@windischgarsten.ooe.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 23. Mai 2017 11:19
An: Post, Lrh
Betreff: LRH-150000-8/4-2017-HE

Sehr geehrter Herr Dr. Heftberger,

zum Prüfbericht LRH-150000-8/4-2017-HE, betreffend die „Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich“ darf ich für die Marktgemeinde Windischgarsten und für den Reinhaltungsverband Großraum Windischgarsten, beide vertreten durch Bürgermeister bzw. Obmann Ing. Norbert Vögerl, mitteilen, dass wir das Ergebnis des Berichtes in der Fassung der Besprechungsunterlage vom 31. März 2017 zustimmend zur Kenntnis nehmen und die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen sofort bzw. in absehbarer Zeit (z. B. in Zusammenhang mit der Umstellung der Buchhaltung auf die VRV 2105) machen werden.

Wir bedanken uns bei Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen für die durchgeführte Prüfung, weil die Erkenntnisse und daraus folgende Verbesserungen bzw. Erklärungen sehr hilfreich waren bzw. sind.

Freundliche Grüße



Arthur Rohregger, AL
Marktgemeinde Windischgarsten
4580 Windischgarsten, Hauptstraße 5
07562 5255 22 od. 0664 432 98 31

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk, 150000-8/ -2017-He, zu Schlussbesprechung:	Initiativprüfung "Finanzierung der Abwasserbeseitigung in OÖ"
Ort und Datum:	LRH, am 4. April 2017
Teilnehmende Organisationen:	<ul style="list-style-type: none"> • IKD • AUWR • OGW

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Verzicht	2) Vorbehalt
<i>Büro LR Auslobler</i>	Thomas KARPINER	<i>[Handwritten Signature]</i>	<	
OGW	Gottfried FENZL	<i>[Handwritten Signature]</i>		X
OGW	Alfred TRAUNER	<i>[Handwritten Signature]</i>		X
<i>AUWR</i>	Herbert FÖRSTER	<i>[Handwritten Signature]</i>		X
<i>Büro LR Präsident</i>	Thomas ZÄUNER	<i>[Handwritten Signature]</i>		
IKD	Michael GILG	<i>[Handwritten Signature]</i>		X
IKD	Peter PRAMBERGER	<i>[Handwritten Signature]</i>		X

LRH:

[Handwritten Signature]
.....
Direktor Friedrich Pammer

[Handwritten Signature]
.....
Pauline Gmeiner

[Handwritten Signature]
.....
Dr. Werner Heftberger

[Handwritten Signature]
.....
Mag. Thomas Hammer

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk, 150000-8/ -2017-He, zu Schlussbesprechung:	Initiativprüfung "Finanzierung der Abwasserbeseitigung in OÖ"
Ort und Datum:	LRH, am 4. April 2017
Teilnehmende Organisationen:	<ul style="list-style-type: none"> • Marktgemeinde Asten • Gemeinde Moosbach • Gemeinde Pasching • Marktgemeinde Windischgarsten • RHV Hallstättersee • RHV Großraum Windischgarsten

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Verzicht	2) Vorbehalt
Moosbach Gemeinde	SCHARF Jolana	<i>Jolana Scharf</i>		X
MG ASTEN	KARL KOLLINGBAUM	<i>Karl Kollingbaum</i>		X
- " -	MARKUS PASCHING	<i>Markus Pasching</i>		X
WINDISCHG	RHV-GEM ARTHUR ROHRENGER	<i>Arthur Rohrerger</i>		X
RHV Hallstättersee	Hansjörg SCHENNER	<i>H. Schenner</i>		X
Gde Pasching	MAIR Peter	<i>Peter Mair</i>		X
- " -	KILLINGER ELKE, MAG.	<i>E. Killinger</i>		X

LRH:

.....
Direktor Friedrich Pammer

Pauline Gmeiner
.....
Pauline Gmeiner

.....
Dr. Werner Heftberger

Thomas Hammer
.....
Mag. Thomas Hammer